



April 2022

Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

Übersicht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeines | 6 |
| 2 | Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmende | 6 |
| 3 | Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf | 7 |
| 3.1 | Grundsätzliche Zustimmung | 7 |
| 3.2 | Grundsätzliche Ablehnung | 7 |
| 3.3 | Keine grundsätzliche Haltung..... | 7 |
| 4 | Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs | 8 |
| 4.1 | Körperschaft und Plattform | 8 |
| 4.2 | Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen..... | 8 |
| 4.3 | Obligatorium | 9 |
| 4.4 | Unterschriftsverzicht | 9 |
| 4.5 | Weitere verlangte Änderungen..... | 10 |
| 5 | Bemerkungen zu einzelnen Artikeln | 10 |
| 5.1 | Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz | 10 |
| 5.1.1 | Titel | 10 |
| 5.1.2 | Ingress | 10 |
| 5.1.3 | 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen..... | 10 |
| 5.1.3.1 | Art. 1 Zweck und Gegenstand..... | 10 |
| 5.1.3.2 | Art. 2 Geltungsbereich | 11 |
| 5.1.4 | 2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattform..... | 11 |
| 5.1.4.1 | Art. 3 Gründung..... | 11 |
| 5.1.4.2 | Art. 4 Subsidiäre Zuständigkeitsregelung | 12 |
| 5.1.4.3 | Art. 5 Weitere Dienstleistungen..... | 13 |
| 5.1.4.4 | Art. 6 Inhalt der Vereinbarung | 14 |
| 5.1.4.5 | Art. 7 Organe | 14 |
| 5.1.4.6 | Art. 8 Versammlung | 15 |
| 5.1.4.7 | Art. 9 Vorstand | 16 |
| 5.1.4.8 | Art. 11 Revisionsstelle..... | 16 |
| 5.1.4.9 | Art. 12 Beschlussfassung in Versammlung und Vorstand..... | 17 |
| 5.1.4.10 | Art. 14 Anwendbares Recht | 17 |
| 5.1.4.11 | Art. 16 Austritt..... | 18 |
| 5.1.5 | 3. Abschnitt: Funktionen der Plattform | 18 |
| 5.1.5.1 | Art. 17 Adressverzeichnis | 18 |
| 5.1.5.2 | Art. 18 Benutzeroberfläche und Schnittstelle zu Fachapplikationen.. | 20 |
| 5.1.5.3 | Art. 19 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer..... | 22 |
| 5.1.5.4 | Art. 20 Ausnahmen zur Authentifizierung an der E-Justiz-Plattform.. | 23 |
| 5.1.5.5 | Art. 21 Ablauf der Übermittlung..... | 24 |
| 5.1.5.6 | Art. 22 Zusätzliche Benachrichtigungen | 26 |
| 5.1.5.7 | Art. 23 Validator | 27 |
| 5.1.5.8 | Art. 24 Gruppenverwaltung | 27 |
| 5.1.6 | 4. Abschnitt: Fristen..... | 29 |
| 5.1.7 | 5. Abschnitt: Datenschutz und Informationssicherheit..... | 30 |
| 5.1.7.1 | Art. 26 Datenschutz..... | 30 |
| 5.1.7.2 | Art. 27 Informationssicherheit | 32 |
| 5.1.8 | 6. Abschnitt: Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten | 33 |
| 5.1.8.1 | Art. 28 Digitalisierung von physischen Dokumenten..... | 33 |
| 5.1.8.2 | Art. 29 Rücksendung von physischen Dokumenten | 35 |

| | | |
|----------|---|----|
| 5.1.9 | 7. Abschnitt: Haftung | 35 |
| 5.1.9.1 | Art. 30..... | 35 |
| 5.1.10 | 8. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen..... | 36 |
| 5.1.10.1 | Art. 31 Gebühren..... | 36 |
| 5.1.10.2 | Art. 32 Aufteilung der Aufbaukosten zwischen Bund und Kantonen . | 37 |
| 5.1.11 | 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen | 37 |
| 5.1.11.1 | Art. 33 Vollzug | 37 |
| 5.1.11.2 | Art. 35 Referendum und Inkrafttreten | 37 |
| 5.2 | Änderung anderer Erlasse | 38 |
| 5.2.1 | VwVG..... | 38 |
| 5.2.1.1 | Art. 6a VwVG..... | 38 |
| 5.2.1.2 | Art. 6b VwVG..... | 38 |
| 5.2.1.3 | Art. 11b VwVG..... | 39 |
| 5.2.1.4 | Art. 20 Abs. 2 ^{ter} VwVG..... | 39 |
| 5.2.1.5 | Art. 21a VwVG..... | 39 |
| 5.2.1.6 | Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1 ^{bis} VwVG..... | 40 |
| 5.2.1.7 | Art. 34 Abs. 1 ^{bis} VwVG | 40 |
| 5.2.1.8 | Art. 47a VwVG..... | 40 |
| 5.2.1.9 | Schlussbestimmungen zur Änderung vom... VwVG | 41 |
| 5.2.2 | BGG | 41 |
| 5.2.2.1 | Art. 38b BGG Führung und Weitergabe der Akten | 41 |
| 5.2.2.2 | Art. 38c BGG Obligatorische elektronische Übermittlung..... | 41 |
| 5.2.2.3 | Art. 38d BGG Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 42 |
| 5.2.2.4 | Art. 38e BGG Format | 42 |
| 5.2.2.5 | Art. 38f BGG Nachreichung von Dokumenten auf Papier | 43 |
| 5.2.2.6 | Art. 39 Abs. 2 und 3 BGG | 43 |
| 5.2.2.7 | Art. 44 Abs. 3 BGG | 43 |
| 5.2.3 | Art. 37a VGG Elektronische Übermittlung..... | 43 |
| 5.2.4 | ZPO..... | 44 |
| 5.2.4.1 | 1. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung ZPO | 44 |
| 5.2.4.2 | Art. 128a ZPO Anwendbare Bestimmungen..... | 44 |
| 5.2.4.3 | Art. 128b ZPO Führung und Weitergabe der Akten..... | 44 |
| 5.2.4.4 | Art. 128c ZPO Obligatorische elektronische Übermittlung | 44 |
| 5.2.4.5 | Art. 128d ZPO Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 45 |
| 5.2.4.6 | Art. 128e ZPO Format..... | 45 |
| 5.2.4.7 | Art. 128f ZPO Nachreichung von Dokumenten auf Papier | 46 |
| 5.2.4.8 | 1a. Abschnitt: Verfahrenssprache ZPO | 46 |
| 5.2.4.9 | Art. 130 ZPO | 46 |
| 5.2.4.10 | Art. 138 Abs. 1 ZPO | 46 |
| | Art. | 47 |
| 5.2.4.11 | 139 ZPO Elektronische Zustellung | 47 |
| 5.2.4.12 | Art. 176 Abs. 2 und 3 ZPO | 47 |
| 5.2.4.13 | Art. 208 Abs. 1 ^{bis} ZPO | 47 |
| 5.2.4.14 | Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 ^{bis} ZPO | 48 |
| 5.2.4.15 | Art. 238 Bst. h ZPO | 48 |
| 5.2.4.16 | Art. 241 Abs. 1bis ZPO | 48 |
| 5.2.4.17 | Art. 285 Bst. f und g ZPO | 48 |
| 5.2.4.18 | Art. 290 Bst. f und g ZPO | 49 |
| 5.2.4.19 | Art. 407e ZPO | 49 |
| 5.2.5 | Art. 7 Abs. 1 ^{bis} und 2 ^{bis} BZP | 49 |
| 5.2.6 | StPO..... | 49 |

| | | |
|----------|---|----|
| 5.2.6.1 | Art. 76a StPO Form der Bestätigung von Protokollen | 49 |
| 5.2.6.2 | Art. 78 Abs. 5, 5 ^{bis} erster Satz, 6 erster Satz und 6 ^{bis} StPO | 50 |
| 5.2.6.3 | Art. 80 Abs. 2 StPO | 50 |
| 5.2.6.4 | Art. 85 Abs. 2 StPO | 50 |
| 5.2.6.5 | Art. 86 StPO Elektronische Zustellung | 50 |
| 5.2.6.6 | Art. 87 Abs. 1 StPO | 51 |
| 5.2.6.7 | Art. 100 Abs. 3 StPO | 51 |
| 5.2.6.8 | Art. 102 Abs. 2 und 3 StPO | 51 |
| 5.2.6.9 | Art 103 StPO | 52 |
| 5.2.6.10 | Art. 103b StPO Weitergabe der Akten | 52 |
| 5.2.6.11 | Art. 103c StPO Obligatorische elektronische Übermittlung | 52 |
| 5.2.6.12 | Art. 103d StPO Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 53 |
| 5.2.6.13 | Art. 103e StPO Format | 53 |
| 5.2.6.14 | Art. 103f StPO Nachreichung von Dokumenten auf Papier | 53 |
| 5.2.6.15 | Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO | 54 |
| 5.2.6.16 | Art. 199 StPO | 54 |
| 5.2.6.17 | Art. 201 Abs. 2 Bst. h StPO | 54 |
| 5.2.6.18 | Art. 316 Abs. 3 ^{bis} StPO | 54 |
| 5.2.6.19 | Art. 353 Abs. 1 Bst. k StPO | 54 |
| 5.2.6.20 | Art. 456b StPO | 55 |
| 5.2.7 | ZeugS | 55 |
| 5.2.7.1 | Art. 2b ZeugS Führung und Weitergabe der Akten | 55 |
| 5.2.7.2 | Art. 2c ZeugS Obligatorische elektronische Übermittlung | 55 |
| 5.2.7.3 | Art. 2d ZeugS Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 55 |
| 5.2.7.4 | Art. 37 ZeugS Übergangsbestimmung | 55 |
| 5.2.8 | OHG | 56 |
| 5.2.8.1 | Art. 8a OHG Anwendbare Bestimmungen | 56 |
| 5.2.8.2 | Art. 8b OHG Führung und Weitergabe der Akten | 56 |
| 5.2.8.3 | Art. 8c OHG Obligatorische elektronische Übermittlung | 56 |
| 5.2.8.4 | Art. 8d OHG Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 56 |
| 5.2.8.5 | Art. 8e OHG Format | 56 |
| 5.2.8.6 | Art. 48a OHG Übergangsbestimmungen zur Änderung vom... | 57 |
| 5.2.9 | VStR | 57 |
| 5.2.9.1 | Art. 31b VStR Führung und Weitergabe der Akten | 57 |
| 5.2.9.2 | Art. 31c VStR Obligatorische elektronische Übermittlung | 57 |
| 5.2.9.3 | Art. 31d VStR Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 57 |
| 5.2.9.4 | Art. 31e VStR Format | 57 |
| 5.2.9.5 | Art. 106 Abs. 3 VStR | 57 |
| 5.2.10 | MStP | 58 |
| 5.2.10.1 | Art. 37b MStP Führung und Weitergabe der Akten | 58 |
| 5.2.10.2 | Art. 37c MStP Obligatorische elektronische Übermittlung | 58 |
| 5.2.10.3 | Art. 37d MStP Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei | 58 |
| 5.2.10.4 | Art. 37e MStP Format | 58 |
| 5.2.10.5 | Art. 38 Abs. 1 ^{bis} und 2 ^{bis} MStP | 58 |
| 5.2.10.6 | Art. 39 Abs. 1 ^{bis} und 3 MStP | 58 |
| 5.2.10.7 | Art. 40 Abs. 3 MStP | 59 |
| 5.2.10.8 | Art. 41 Abs. 3 MStP | 59 |
| 5.2.10.9 | Art. 220 Abs. 4 MStP | 59 |
| 5.2.11 | Art. 12 Abs. 1 RHG | 59 |
| 5.2.12 | Art. 55 Abs. 1 ^{bis} ATSG | 59 |
| 5.2.13 | BGFA | 59 |
| 5.2.13.1 | Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BGFA | 59 |

| | |
|--|-----------|
| 5.2.13.2 Art. 36a BGFA Übergangsbestimmung zur Änderung vom..... | 60 |
| 5.2.14 Art. 23 Abs. 7 GwG..... | 60 |
| 6 Weitere Vorschläge | 60 |
| 6.1 AsylG | 60 |
| 6.1.1 Art. 13 AsylG | 60 |
| 6.1.2 Art. 108 AsylG | 61 |
| 6.2 VwVG | 61 |
| 6.2.1 VwVG Allgemein..... | 61 |
| 6.2.2 Art. 3 Bst. c VwVG..... | 61 |
| 6.2.3 Art. 76a VwVG..... | 61 |
| 6.3 Art. 140 ZPO..... | 61 |
| 6.4 Art. 320 StGB..... | 61 |
| 6.5 Art. 61 ATSG | 62 |
| 6.6 Art. 89 Abs. 5 KVG..... | 62 |
| 7 Bemerkungen zum erläuternden Bericht..... | 62 |
| 7.1 Ziff. 2.2.2 Finanzierung | 62 |
| 7.2 Ziff. 3.1 Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz..... | 63 |
| 7.3 Ziff. 3.1.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 63 |
| 7.4 Ziff. 3.1.3 3. Abschnitt: Funktionen der Plattform..... | 63 |
| 7.5 Ziff. 3.2.11 Rechtshilfegesetz (IRSG)..... | 63 |
| 7.6 Ziff. 3.2.12 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) | 63 |
| 7.7 Ziff. 4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinde sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete | 64 |
| 7.8 Ziff. 4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 64 |
| 7.9 Ziff. 4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft..... | 64 |
| 7.10 Ziff. 4.5 Auswirkungen auf die Umwelt | 65 |
| 7.11 5.4.3 Verordnungs- und Regelungskompetenzen in den Prozessgesetzen (Änderung anderer Erlasse)..... | 65 |
| 8 Zugang zu den Stellungnahmen | 65 |
| Anhang | 66 |

Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 11. November 2020 bis zum 26. Februar 2021. Im Rahmen der Vernehmlassung reichten 108 Teilnehmende eine Stellungnahme ein. Eine grosse Mehrheit begrüsst die Vorlage grundsätzlich (25 Kantone, vier Parteien und 11 Gerichte/Justizverwaltungen, 38 Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmende). Acht Teilnehmende (ein Kanton, drei politische Parteien, ein Gericht und drei Organisationen) lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Die Standpunkte und Mehrheiten sind jedoch je nach Themenbereich des Entwurfs unterschiedlich.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren für das neue Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) dauerte vom 11. November 2020 bis zum 26. Februar 2021. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft die Gerichte der schweizerischen Eidgenossenschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle Kantone, sechs politische Parteien, 16 Gerichte/Justizverwaltungen, sowie 59 Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmende. Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 108 Stellungnahmen.

Eine Organisation (*Schweizerischer Arbeitgeberverband*) hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Bericht sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Zuerst sind die allgemeinen Bemerkungen aufgeführt (Ziff. 3 und 4), anschliessend die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 5), gefolgt von den weiteren Vorschlägen (Ziff. 6) und schliesslich die Bemerkungen zum erläuternden Bericht (Ziff. 7). Sämtliche Stellungnahmen sind zusammen mit diesem Bericht integral veröffentlicht unter Startseite BJ > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden.

Diverse Stellungnahmen (GR, OW, SH, BVGer, MKG, ObG BE, AG AV, AV ZG, SGAV, ZAV) verweisen zusätzlich auf die Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, weshalb sie nur dann einzeln zitiert werden, wenn sie abweichen.

Soweit nicht anders bezeichnet, bezieht sich die Nummerierung der aufgeführten Artikel auf den Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz.

2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Gerichte/Justizverwaltungen, Organisationen und Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sowie der verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Vorlage wird von 25 Kantonen (ausser SZ), vier politischen Parteien (*Mitte*, *FDP*, *GLP* und *SP*), 11 Gerichten/Justizverwaltungen (*BGer*, *BStGer*, *BVGer*, *MKG*, *ObG BE*, *ObG UR*, *ObG ZG*, *TC VD*, *TC VS*, *GVK SO* und *PJ GE*) und 38 Organisationen und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (*AG AV*, *AK BS*, *Bär&Karrer*, *BL AV*, *CP*, *Dufour*, *economiesuisse*, *eGov*, *FER*, *FlückigerSchnyder*, *GM*, *HDC*, *HEV*, *ICJ-CH*, *Justitia40/HIS*, *KBKS*, *KKJPD*, *KKLJV*, *KKPKS*, *OAN*, *OAV*, *Rüesch*, *santésuisse*, *SAV*, *Scotoni*, *SGAV*, *SGV*, *SIX*, *SNV*, *SSK*, *SSV*, *SVR-ASM*, *SVV*, *Swico*, *VBN*, *VFZH*, *UNIL* und *ZAV*) grundsätzlich begrüsst.

3.2 Grundsätzliche Ablehnung

Ein Kanton (*SZ*), drei politische Parteien (*AL BE*, *Piraten* und *SVP*), ein Gericht (*KGer SZ*), und drei Organisationen (*DG*, *pEp* und *PrivaSphere*) lehnen die Vorlage grundsätzlich ab.

Obwohl *SZ* die Koordination und Ablage über eine zentrale Plattform für begrüssenswert hält, erscheint der Weg dorthin steinig und ein Übungsabbruch ist früher oder später unausweichlich. Deswegen lehnt *SZ* die Vorlage als zu ambitiös ab.

Für die *AL BE* und *DG* enthält die Vorlage schwerwiegende Mängel und bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Auch das *KGer SZ* hält die Vorlage für unausgereift und unausgewogen. Für die *Piraten* schafft die Vorlage ein Übermass an Komplexität und das gesamte System beinhaltet immense Risiken bei minimalem Nutzen. Ebenfalls verstösst die Vorlage nach Ansicht der *Piraten* gegen Artikel 2 BV. Auch für *pEp* erscheint die Vorlage als organisatorisch schwerfällig und mit technisch schwerwiegenden Risiken.

Die *SVP* lehnt die zwangsweise Systemumstellung klar ab. Das heutige System habe sich grundsätzlich bewährt und eine funktionierende Justiz sei für den Rechtsstaat zentral. Es sind für die *SVP* keine triftigen Gründe für einen derart radikalen Eingriff erkennbar.

Für *PrivaSphere* werden in der Vorlage längst überfällige Massnahmen für den heutigen elektronischen Rechtsverkehr präsentiert, allerdings schiesst sie weit über das Ziel hinaus. Sie schafft zudem enorme und unnötige Projektrisiken.

3.3 Keine grundsätzliche Haltung

Vier Gerichte/Justizverwaltungen (*BPatGer*, *ObG GL*, *ObG SH* und *VWK ZH*) und 15 Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (*Brunner*, *BAADER*, *BaslerBrunner*, *bav*, *DB LU*, *DJS*, *Eitel*, *Erhart*, *Gfeller*, *Lehmann*, *LischerZemp*, *Post*, *privatim*, *Suva* und *swimag*) sprechen sich nicht explizit für oder gegen die Vorlage als Gesamtes aus. Ein Gericht (*KGer SG*) hegt starke Zweifel, ob die Ziele der Vorlage erreicht werden können. Eine Organisation (*SVFV*) lehnt die Vorlage bezüglich den Schlichtungsverfahren ab, äussert sich aber nicht bezüglich den übrigen Verfahren.

Obwohl diese Vernehmlassungsteilnehmenden keine explizite grundsätzliche Haltung gegenüber der Vorlage (für oder wider) kommuniziert haben, haben die meisten von ihnen (mit Ausnahmen von *Gfeller*, der sich nur zu einer einzigen Bestimmung geäussert hat, und dem *KGer SG*, welches starke Zweifel hegt) sich zum Teil sehr detailliert zur Vorlage geäussert, womit zumindest von einer impliziten Zustimmung mit Änderungsvorschlägen ausgegangen werden kann.

4 Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs

Die unter dieser Ziffer aufgeführten Stellungnahmen geben nur die Hauptanliegen zu den Hauptpunkten wieder. Detailliertere Zusammenfassungen der Stellungnahmen sind in den einzelnen Artikel unter Ziffer 5 ersichtlich.

4.1 Körperschaft und Plattform

12 Kantone (*AG, AR, BE, BS, FR, NE, NW, OW, SO, UR, VD* und *ZG*) sowie *FDP, PJ GE, VWK ZH, eGov, Justitia40/HIS, SSK* und *UNIL* begrüßen die vorgeschlagene Lösung, dass eine Körperschaft als Trägerin der Plattform gegründet wird, wobei die Meinung vertreten wird, dass 18 Kantone ausreichend sind um die Körperschaft zu gründen und ihr die Verantwortung für die Plattform zu übertragen (*AG, AR, BE, NW, SSK* und *VWK ZH*). *Economiesuisse* und *Swico* hingegen sieht es als unerlässlich an, dass geprüft wird, ob der Betrieb nicht auch durch einen oder mehrere private Anbieterinnen erfolgen kann. Allenfalls wäre auch eOperations Schweiz geeignet die Plattform zu betreiben (*Stadt Winterthur*).

BL, ObG UR und *Justitia40/HIS* vertreten die Ansicht, dass zwischen der Trägerschaft der Plattform und dem Obligatorium kein direkter Zusammenhang besteht. So können auch Nicht-Mitgliedskantone verpflichtet werden, die Plattform zu benutzen. *NE* regt an, anstelle der subsidiären Regelung eine entgeltliche Nutzungspflicht für die Kantone vorzuschreiben, die nicht an der Körperschaft beteiligt sind.

Bezüglich der Organe muss eine starke Vertretung der Kantone gegeben sein, wobei auch die kantonalen Justizbehörden mit einzubeziehen sind (*FR* und *SGV*). Für *GE* ist eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Versammlung ausreichend. Damit wird sichergestellt, dass es keine internen Konflikte gibt. Die Vertreterin oder der Vertreter soll dabei aus den Justizbehörden kommen. Auch *JU* bevorzugt eine Vertretung der Justizbehörden in den Organen, während das *KGer SZ* beantragt, dass eine ausgewogene Vertretung der kantonalen Gerichte in der Versammlung zu gewährleisten ist. Das *ObG UR* beantragt, dass die kantonalen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Mehrheit in der Versammlung haben und dass diese auch im Vorstand vertreten sind. Die *Mitte* regt an, Vertretende von den kantonalen Gerichten sowie der Anwaltschaft in den Vorstand miteinzubeziehen. Der *SAV* beantragt die Vertretung der Anwaltschaft im Vorstand und allenfalls auch in der Versammlung, da die Anwaltschaft die wohl grösste Benutzergruppe darstellt.

JU, OW, SO, ZG, FDP, BStGer, UNIL und *VFZH* begrüßen, dass es auch nur eine einzelne Plattform geben soll. Während *KGer SZ* und *eGov* eine grosse Gefahr in einer zentralen Plattform sehen. Einerseits stehen Befürchtungen bezüglich dem Bau eines teuren, monolithischen Systems im Raum (*eGov*). Andererseits wegen des Klumpenrisikos und dass bei einem Ausfall die Justiz stillsteht (*KGer SZ* und *pEp*). Letzterem kann aber Abhilfe durch sorgfältige Planung geschafft werden (*ObG GL*).

GL lehnt es hingegen ab, dass die Ausgestaltung und Funktion der Plattform derart detailliert durch das BEKJ vorgegeben wird. Dies soll durch eine interkantonale Vereinbarung erfolgen.

PrivaSphere regt an, dass diese bevorzugt «open source» unter permissiver Lizenz umgesetzt wird.

4.2 Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

In der Vernehmlassung wurde die Frage an die Teilnehmenden gestellt, an wen grundsätzlich die Rechtssetzungsbefugnisse delegiert werden soll.

17 Kantone (*AG, AR, BE, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG* und *ZH*), die *SP* sowie sechs Organisationen (*eGov, KKJPD, SSK, SSV, UNIL* und *VFZH*) befürworten die Delegation an den Bundesrat. Wobei *NE* anmerkt, dass Instrumente zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Gerichte ihre Anliegen einbringen können.

Drei Kantone (*BL, FR* und *UR*), die *GLP*, 13 Gerichte/Justizverwaltungen (*BGer, BPatGer, BStGer, BVGer, MKG, ObG BE, ObG GL, ObG SH, ObG UR, ObG ZG, TC VD, GVK SO* und *VWK ZH*) und die *SVR-ASM* befürworten die Delegation an das BGer.

GL, PJ GE und *Justitia40/HIS* befürworten die Delegation an die Körperschaft, während *BS* und *VD* die einzelnen Delegationen an die Körperschaft oder das Bundesgericht befürworten.

4.3 Obligatorium

Acht Kantone (*AG, BS, GE, GL, LU, OW, UR* und *ZG*), sowie *GLP, ObG UR, PJ GE, FER, HDC, Justitia40/HIS, KKJPD, SAV, SSV* und *SVR-ASM* sprechen sich für das Obligatorium aus.

Piraten, SP, AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, freiburgische Anwaltsverband, LischerZemp, Rüesch, Eitel und *Erhart* lehnen das Obligatorium ab. *OW* lehnt lediglich die Unterstellung des OHG unter das BEKJ ab. Der *HEV* lehnt das Obligatorium für weitere Personen ab, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind; zumindest aber sind Liegenschaftsverwaltungen und Verwaltungen von Stockwerkeigentümergeinschaft davon auszunehmen. Das *KGer SG* lehnt das Obligatorium für die Schlichtungsbehörden ab, da die Parteien nur selten durch Anwältinnen oder Anwälte vertreten sind und dies zu einem erheblichen Mehraufwand führt.

KGer SZ, Dufour und *Lehmann* stehen dem Obligatorium skeptisch gegenüber, vor allem da auch das Übermittlungsrisiko auf die Benutzerinnen und Benutzer abgewälzt wird (*Dufour*). Die *ICJ-CH* regt hingegen an, vorerst die freiwillige Nutzung der Plattform zu prüfen.

AG AV und *Bär&Karrer* sehen das Obligatorium gespalten und beantragen eine angemessene (*Bär&Karrer*) resp. eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist (*AG AV* und *Brunner*). Ausserdem ist die Frist von drei Monaten für die Eintragung der Zustelladresse im kantonalen Anwaltsregister zu kurz (*Bär&Karrer*).

Economiesuisse bedauert, dass die Möglichkeit für Banken und Versicherungen die Plattform zu benutzen, nicht ausdrücklich geregelt ist. Während die *Suva* beantragt, das Obligatorium auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten auszudehnen.

OAN wirft die Frage auf, ob Unternehmen, die durch ihre Rechtsabteilung vor Gericht handeln, nicht auch dem Obligatorium unterstellt werden sollen.

4.4 Unterschriftsverzicht

AG, LU, ZH, PJ GE, AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, eGov, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, SAV, SSK, SVR-ASM, Eitel, Erhart und *Scotoni* begrüßen den Verzicht auf die Unterschrift. *SG* merkt dazu an, dass das elektronische Siegel anstelle der Unterschrift zentral für eine effiziente und kostengünstige Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht zu schaffen wäre.

Das *ObG GL* merkt an, dass Mehrspurigkeiten vermieden werden sollen. So ist im Bereich des SchKG weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Das *KGer SZ* lehnt den Verzicht gänzlich ab.

HDC regt an klarzustellen, dass auf die Unterschrift nicht verzichtet werden kann, wenn dies verfahrensrechtlich vorgesehen ist.

4.5 Weitere verlangte Änderungen

Alle weiteren Änderungen, die von den Vernehmlassungsteilnehmende verlangt resp. vorgeschlagen werden, sind in Ziffer 6 aufgeführt.

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

5.1.1 Titel

AG regt an, den Titel des Gesetzes mit einem eingängigen und aussagekräftigen Kurztitel zu ergänzen wie beispielsweise «E-Justice-Gesetz».

SIX empfindet den Titel als irreführend wegen dem Teil «in der Justiz», da das Gesetz anwendbar ist, soweit es das Verfahrensrecht vorsieht. Sie bemängelt, dass ein eingeleitetes Justizverfahren keine Voraussetzung für die Anwendung des BEKJ ist.

5.1.2 Ingress

GL, *ObG GL*, *ICJ-CH* und *PrivaSphere* bezweifeln, dass der Bund aufgrund von Artikel 92, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 123 Absatz 1 BV über die notwendigen Kompetenzen zum Erlass dieses Gesetzes verfügt. Für *GL* ist die Kompetenz zur Regelung der Organisation der Körperschaft sowie der Aufbau und Betrieb der Plattform fraglich. Das *ObG GL* weist auf die kantonale Organisationsautonomie hin und merkt an, dass das BEKJ bereits weitgehende organisatorische Vorgaben an die Körperschaft macht. *ICJ-CH* weist generell auf Argumente für und gegen die Kompetenzmässigkeit hin und sieht in diesem Punkt Klärungsbedarf. Das *KGer SZ* führt aus, dass die Vorlage sowohl gegen Artikel 191c BV wie auch § 64 der Kantonsverfassung des Kantons Schwyz verstösst. Es erblickt einen Eingriff die Unabhängigkeit der Gerichte.

5.1.3 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

5.1.3.1 Art. 1 Zweck und Gegenstand

AG, *AI*, *BE*, *NW*, *ZH* sowie *KKJPD*, *Justitia40/HIS* und *SVR-ASM* merken an, dass die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Plattform durch die kantonalen Verwaltungsgerichte in den kantonalen Gesetzgebungen verankert werden müssen. Dies sollte in der Botschaft erwähnt werden. Die *Piraten* lehnen die Zentralisierung auf eine Plattform grundsätzlich ab. *pEp* und *swimag* befürworten mehrere Plattformen statt einer einzigen.

Zehn Kantone (*BE*, *BL*, *BS*, *GR*, *LU*, *NE*, *OW*, *SH*, *TI* und *ZH*), das *BGer* sowie die *KKJPD* und *privatim* vertreten die Ansicht, dass der Ausdruck «Dokument» zu kurzgefasst ist. Über die Plattform sollen nicht nur Dokumente, sondern Dateien aller Art übermittelt werden, so auch strukturierte Daten. *NE* regt an, Legaldefinition für Begriffe wie Dokument, Behörde, Akten einzuführen, da diese unklar sind.

LU sowie *AL*, *BE* und *bav* regen an, auf die Nennung der Einfachheit zu verzichten. Zentraler Punkt der Bestimmung soll sein, dass die Plattform sicher ist (*AL*, *BE* und *bav*). Zudem wird

die Einfachheit der Bedienung nicht durch dieses Gesetz, sondern durch die verfügbaren gängigen Technologien sichergestellt (*LU*).

SG gibt zu bedenken, dass eine benutzerfreundliche, verständliche Bedienbarkeit der Plattform für private wie professionelle Benutzerinnen und Benutzer ausschlaggebend sein wird, ansonsten wird sich die Plattform im nicht obligatorischen Bereich nicht durchsetzen. Zudem sollen möglichst alle Behörden in das System eingebunden. Die *KKPKS* weist darauf hin, dass die Rolle der Polizeibehörden explizit geregelt werden soll.

Swimag regt an, dass die Plattform nicht nur zur Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und der verfahrensleitenden Behörde genutzt werden soll, sondern auch zum direkten Austausch aller Verfahrensbeteiligten unter sich.

In der französischen Sprachfassung wird der Begriff «cyberjustice» als nicht passend kritisiert. Vorgeschlagen wird stattdessen «plateforme numérique de la justice» (*GE* und *BGer*), «plateforme de justice numérique» (*BE*, *VS*, *CPS*), «plateforme de communication électronique» (*FR* und *BStGer*) oder «plateforme numérique» (*JU*).

5.1.3.2 Art. 2 Geltungsbereich

LU, *NE* und *TG* bemängeln, dass der Geltungsbereich auf die Verfahrensgesetze des Bundes beschränkt wird. Ziel der Digitalisierung der Justiz ist es, dass auch die kantonale Verwaltungsrechtspflege mitumfasst wird. *LU* schlägt deshalb vor, die Bestimmung auf «Verfahrensrecht des Bundes und der Kantone» zu erweitern.

Für *SG* ist es nicht klar, was die Einführung des BEKJ für die Verfahren nach kantonalem Verfahrensrecht bedeutet. Er weist darauf hin, dass der Wortlaut, die Ausführungen im erläuternden Bericht sowie das Schreiben an die Kantonsregierung widersprüchlich verstanden werden können. Zudem bemängelt *SG*, dass die Vorlage nur rudimentäre Angaben zum Zeitpunkt sowie zu den Auswirkungen und zur Umsetzung in den Kantonen hat und empfiehlt, eine koordinierte Umsetzungsplanung zwischen Bund und Kantonen vorzusehen. *SVR-ASM* sieht ebenfalls einen Widerspruch in den Erläuterungen und empfiehlt eine Klarstellung in der Botschaft. Hingegen geht *SO* davon aus, dass auch das kantonale Verfahrensrecht die Anwendung des BEKJ vorsehen kann, vermisst aber im erläuternden Bericht Ausführungen dazu.

TI regt an, den Justizvollzug, sowie die Schlichtungsstelle für Mietrecht und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ebenfalls dem Anwendungsbereich des BEKJ zu unterstellen. *Swimag* regt eine Änderung an, die den Geltungsbereich des BEKJ auf den gesamten Rechtsverkehr mit Behörden erweitert.

Die *FDP* begrüsst die Wahlfreiheit der Kantone, ob sie ihre Verfahren dem BEKJ unterstellen wollen. Die *Mitte* empfiehlt den Kantonen dies zu tun, um Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Der *SAV* begrüsst die Regelung, dass die Kantone ihre Verfahren dem BEKJ unterstellen können. Dadurch wird gewährleistet, dass möglichst viele Verfahren über die Plattform elektronisch abgewickelt werden können. Hingegen regt das *KGer SZ* an, eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen, wonach die kantonalen Verwaltungsgerichte von der Weitergabepflicht in elektronischer Form ans Bundesgericht ausgenommen werden.

5.1.4 2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattform

5.1.4.1 Art. 3 Gründung

Sieben Kantone (*AG*, *AR*, *BS*, *NE*, *NW*, *SG* und *TI*), die *KKJPD* und *SSK* begrüssen die Trägerschaft der Plattform, welche durch die Gründung einer Körperschaft bestehend auch Bund und Kantone entsteht. Diese sieben Kantone sowie die *SP* begrüssen, dass es den Bund und

18 Kantone braucht, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann. Bemängelt wird hingegen, dass die 18 Kantone nicht für die Grundleistungen der Plattform (elektronischer Rechtsverkehr und Akteneinsicht) ausreichen. Da die Körperschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, soll sie ab diesem Zeitpunkt die Organe bestimmen sowie mit Aufbau und Betrieb der Plattform beginnen können. Auch sollen Veränderungen an der Vereinbarung mit einer Mehrheit von 18 Kantonen und dem Bund möglich sein. Sollte die subsidiäre Kompetenz des Bundes beibehalten werden, so sind die Kantone eng in den Prozess einzubeziehen (*NE* und *NW*). Das *ObG SH* will die Gründung bereits ab 13 oder 14 Kantonen ermöglichen. Zudem soll die Körperschaft ihre Pflichten bereits ab Gründung übernehmen.

LU regt an, den Artikel gesamthaft zu überarbeiten und hinsichtlich Zweck, Ziel und Grundsätze der Körperschaft ausführlicher zu fassen. Während *BL* einen Widerspruch in Absatz 3 zu Artikel 16 sieht und anregt, Absatz 3 zu streichen. *AL BE, Piraten, SP, bav* und *VBN* geben zu bedenken, dass die derzeitige Formulierung auch eine privatrechtliche Körperschaft zulassen würden. Sie regen an, den Text zu spezifizieren. *VD* und *TC VD* regen an, dass klargelegt wird, dass die Körperschaft für den Aufbau, den Betrieb und die technologische Entwicklung der Plattform verantwortlich ist.

TG weist darauf hin, dass eine verbindliche Normierung der Organisation der Körperschaft fehlt, wenn die Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 BEKJ nicht gelten. Ebenfalls regt *TG* an zu prüfen, ob die Gründung der Körperschaft und der Abschluss der Vereinbarung synchron erst dann erfolgen soll, wenn alle 26 Kantone mit an Bord sind.

ZH und das *BGer* merken an, dass die Nutzungspflicht mit dem Inkrafttreten des BEKJ gilt und nicht an die Existenz der Körperschaft gebunden ist. Der Beitritt aller Kantone hat damit keine konstitutive Wirkung auf das Obligatorium.

Die *GLP* ist gegenüber der Körperschaft skeptisch. Dies erscheint aufwändig, teuer und könnte zu weiteren Verzögerungen führen. Sie zieht es vor, dass eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung die Trägerschaft der Plattform übernimmt. Aus denselben Gründen schlägt *Scotoni* eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft vor.

Die *KKPKS* merkt an, dass durch die Vorlage ein faktischer Vereinbarungszwang geschaffen wird. Zudem sind die Regelungen bezüglich Organisation und Finanzierung in der Vorlage bereits so geregelt, dass nur noch wenig Spielraum besteht. Sie stellt sich die Frage, welchen Zweck die Vereinbarung noch hat. Sinnvoller erscheint es, wenn die Statuten von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt werden und danach jeder Kanton sein Beitritt erklärt.

5.1.4.2 Art. 4 Subsidiäre Zuständigkeitsregelung

GE, GL, LU, ZH, AL BE, ObG GL, ObG SH, bav und *SVR-ASM* lehnen die subsidiäre Zuständigkeit aus verschiedenen Gründen ab. So ist die Verpflichtung zur Benutzung der Plattform von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung abzugrenzen (*GE, ZH* und *PJ GE*). Anstelle des BEKJ soll eine interkantonale Vereinbarung geschlossen werden, an der sich der Bund beteiligen kann (*GL*). Es ist sachgerecht, den ordentlichen Organen weitere Rechtssetzungsbefugnisse auf Reglementsstufe zu übertragen (*LU*). Zudem ist subsidiäre Zuständigkeit bei der zentralen Bundesverwaltung höchst problematisch, da ein Grundsatz der Gewaltentrennung missachtet wird; wenn schon sollte dies in einer Übergangsbestimmung geregelt werden (*AL BE* und *bav*). Zudem verletzt die subsidiäre Zuständigkeit die Unabhängigkeit der Gerichte (*ObG GL*).

BL und *BS* sehen keine Notwendigkeit für eine subsidiäre Zuständigkeitsregel. Einerseits ist das Interesse, der Körperschaft beizutreten gross genug (*BL*), andererseits führt ein stetiges Hin- und Herwechseln der Trägerschaft zu Reibungsverlusten (*BS*). Zudem sollte die subsidiäre Zuständigkeit durch die Gerichte sichergestellt werden, da Zweifel daran bestehen, ob die

Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung mit den spezifischen Anforderungen an den Aufbau und Betrieb der Plattform vertraut sind.

AG, AR, BE, NE, NW, SG TI, VS, TC VD, TC VS, KKJPD und *SSK* vertreten die Meinung, dass diese Bestimmung erst zum Tragen kommen soll, wenn das Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird. Hingegen merkt *VD* an, dass die subsidiäre Zuständigkeit einen Widerspruch darstellt, wenn die Körperschaft die Rechtspersönlichkeit bereits erlangt hat. *TG* weist darauf hin, dass eine verbindliche Normierung der Organisation der Körperschaft fehlt, wenn die Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 BEKJ nicht gelten. Ebenfalls regt *TG* an zu prüfen, ob die Gründung der Körperschaft und der Abschluss der Vereinbarung synchron erst dann erfolgen soll, wenn alle 26 Kantone mit an Bord sind.

SG regt an, das Zusammenspiel zwischen Gründung der Körperschaft und der subsidiären Zuständigkeitsregeln nochmals zu überprüfen, da Unklarheiten bestehen. So ist nicht ersichtlich, was gelten soll, wenn ein Kanton die Vereinbarung noch nicht genehmigt hat, aber die geänderten Verfahrensgesetze bereits in Kraft sind. *Scotoni* merkt an, dass die subsidiäre Zuständigkeitsregel die Vorlage aufbläst und es auch schwierig macht die Rechtslage zu erkennen, denn es muss geprüft werden, wie viele Kantone beigetreten sind. Zudem stellt sich die Frage, wieso der Bund Aufgaben für 25 Kantone wahrnehmen kann, nicht aber für 26 Kantone.

Bst. a

BGer, BVGer, MKG und *ObG ZG* sehen die subsidiäre Zuständigkeit beim *BGer*.

Bst. b

TI regt an, die Bestimmung so zu ergänzen, dass die Sprachregionen angemessen vertreten sind. *BE* und *NW* regen an, dass auch die Justiz angemessen vertreten ist.

5.1.4.3 Art. 5 Weitere Dienstleistungen

AG, NE, VD, TC VD, VWK ZH, KKJPD und *Justitia40/HIS* sehen die Formulierung als zu restriktiv an und schlagen vor, dass die Körperschaft allgemein die Möglichkeit erhält, Dienstleistungen im E-Justiz Bereich anzubieten. *BL* und *ZH* finden die Formulierung in Bezug auf die Justiz-Akte-Applikation (JAA) im Projekt Justitia 4.0 zu eng. Auch *HDC* schlägt vor, dass die Körperschaft eine Anwendung für die Bearbeitung einer elektronischen Akte zur Verfügung stellt. *Swimag* schlägt vor, den Anwendungsbereich der weiteren Dienstleistung zu erweitern auf die Bereitstellung sämtlicher Verfahrensakten, Beweissicherungsmassnahmen sowie Bereitstellung von Audio- und Videoaufzeichnung von mündlichen Verhandlungen und Einvernahmen.

BS, GE und *PJ GE* begrüßen die Erweiterungsmöglichkeit in dieser Bestimmung mit der entsprechenden Einschränkung, welche weiteren Dienstleistungen angeboten werden können. Es wird angeregt, in der Botschaft näher darauf einzugehen, ob es sich um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit handelt und wie der Aufbau, die Bereitstellung und der Unterhalt finanziert wird (*BS*). Zudem muss der Begriff «sonstige Dienste für die elektronische Kommunikation» genauer erklärt werden (*UNIL*). Ebenfalls sollten zu den weiteren Dienstleistungen auch Anwendungen für die Terminierung und Aufzeichnung von Verhandlungen sowie der Datenverwaltung gehören. Hingegen wendet die *Post* ein, dass weitere Dienstleistungen der Körperschaft verhindert werden müssen, wenn diese mit Anbieterinnen im ERV-Ökosystem konkurrieren. Auch stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen und wie weit die Körperschaft ihr Angebot ausbauen kann (*PrivaSphere*).

LU weist darauf hin, dass die Formulierung dahingehend zu spezifizieren ist, dass die Zusatzleistungen primär den Behörden der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinwesen zur Verfügung steht und dass zur Hauptdienstleistung der Körperschaft ein enger sachlicher Zusammenhang gegeben sein soll.

AL BE, Piraten und *eGov* lehnen diesen Artikel ab. Für die *Piraten* gibt es erhebliche Verfügbarkeits- und Sicherheitsbedenken. Zudem sollte diese wichtigen Anliegen in einem separaten Gesetz geregelt werden (*AL BE* und *bav*). *eGov* sieht es kritisch, wenn aufgrund der vorgesehenen Gebührenregelung gegenüber privaten Anbieterinnen eine ungünstige Situation geschaffen wird. Da auch noch weitere gesetzliche Anpassungen notwendig sind, erscheint dieser Artikel nicht notwendig.

BGer, ObG GL und *SSV* begrüßen, dass die Körperschaft weitere Dienstleistungen anbieten kann. Es kann nicht vorhergesehen werden, wie sich die Informatik weiterentwickelt und zukünftig allenfalls auch Verfahrensschritte automatisiert werden können oder ob künstliche Intelligenz die Gerichte bei der Rechtsfindung unterstützen wird (*ObG GL*). Zudem ist darauf zu achten, dass es eine Harmonisierung der Kommunikationsmittel mit den Bundesbehörden gibt (*SSV*). Für *AL BE, SP* und *bav* gehört auch die Publikation von Urteilen zur elektronischen Kommunikation in Justizverfahren. Niederschwellige und einfach zugängliche digitale Veröffentlichungen von Gerichtsurteilen ist wichtig für die Transparenz und Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung.

Der *OAV* kritisiert, dass die Vorlage keine Verpflichtung enthält, Supportleistung oder Schulungen für Nutzerinnen und Nutzer anzubieten. Ebenfalls sollte für die weitere elektronische Kommunikation wie Video- und Telefonkonferenz auf Open Source Software sowie Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gesetzt werden (*pEp*).

5.1.4.4 Art. 6 Inhalt der Vereinbarung

BE, GE, PJ GE und *SSK* beantragen den Namen der Körperschaft im Gesetz festzuhalten. Hingegen beantragt *TI* die Streichung des gesamten Artikels. Er erachtet die Darlegung des Inhalts in der Botschaft als ausreichend.

BE, LU und *SSK* kritisieren die Aufteilung von Muss- und Kann-Bestimmungen. Während *BE* und *SSK* vorschlagen, die Kann-Bestimmung in eine verbindliche Form zu ändern, regt *LU* an, die Bestimmung komplett zu überarbeiten.

NE kritisiert, dass die Vorlage detaillierte Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Wahl hat, aber nicht bezüglich dem Stimmrecht. Dies sollte in den Grundsätzen im Gesetz geregelt werden. Das *ObG GL* erachtet die detaillierte Regelung der Körperschaft im Gesetz nur schwer vereinbar mit dem Gedanken des horizontalen und vertikalen kooperativen Föderalismus nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 BV.

AG, AR, BE, LU, NW und *SSK* beantragen die Streichung der Auflistung der zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen, da diese nicht notwendig ist. *LU* regt an, dass für die zusätzlich angebotenen Dienstleistungen eine separate Vereinbarung geschlossen werden kann.

5.1.4.5 Art. 7 Organe

ZH und die *SSK* erachten die vorgeschlagenen Organe der Körperschaft als zweckmässig. *LU* regt an zu prüfen, ob die Amtsdauer der Mitglieder von Organen der Körperschaft allenfalls im Gesetz oder in der Vereinbarung festzulegen ist.

5.1.4.6 Art. 8 *Versammlung*

LU regt an, den Artikel aufzuspalten in mehrere Artikel, da er zu lang erscheint.

Abs. 2

Acht Kantone (*AG, AR, BE, BL, NE, NW, VS* und *ZH*) sowie *VWK ZH, KKJPD* und *SSK* beantragen eine ausgewogene Vertretung der beiden Staatsgewalten der Kantone und schlagen vor, dass je zwei Vertretende (aus Exekutive und Judikative) teilnehmen. Für die *PJ GE* müssen die kantonalen Vertretende aus der Justiz kommen und verpflichtet sein, sich vor jeder Sitzung mit den leitenden oder ausführenden Organen der kantonalen Justiz, einschliesslich der Staatsanwaltschaft, zu beraten. Für *JU* ist es ausreichend, wenn die Justiz in den Entscheidungsgremien vertreten ist. *LU* regt an, die Zusammensetzung sämtlicher Organe nochmals zu prüfen, da die Gerichte primär verantwortlich sind für den elektronischen Rechtsverkehr.

BS und das *TC VS* beantragen, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften als unabhängige Nutzerinnen der Plattform die Mehrheit in der *Versammlung* stellen. Das *BVGer* bedauert, dass es keine Vertretung der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte gibt. Es ist wichtig, dass die Bedürfnisse der erstinstanzlichen Gerichte hinreichend berücksichtigt werden und es regt an, dass das *BVGer* ebenfalls in der *Versammlung* vertreten ist. *KGer SG* und *SVR-ASM* beantragen eine angemessene Vertretung der kantonalen Gerichte in den Gremien. Weiter wird eine mindestens paritätische Vertretung von einem weiteren Gericht (*ObG GL*) beantragt, oder dass die *Versammlung* durch Vertretende der eidgenössischen und kantonalen Judikative besetzt wird (*ObG ZG*), wobei es eine gleichmässige Verteilung zwischen Justiz und Staatsanwalt geben soll (*TC VD*). Der *SAV* beantragt, dass die Anwaltschaft mindestens im Vorstand und allenfalls auch in der *Versammlung* vertreten ist. In Artikel 8 soll mindestens die Möglichkeit erwähnt werden, weitere Mitglieder aufzunehmen.

Justitia40/HIS merkt an, dass die Digitalisierung neue Herausforderungen bringt und spezifische IT-Kenntnisse erfordern, insbesondere im Bereich der Cyberabwehr. Die klassische Zusammensetzung in den Gremien lässt wenig Raum für Vertretende aus diesen Kompetenzbereichen. Dies kann z.B. durch ein beratendes Gremium kompensiert werden, so dass die leitenden Organe in technologischen Fragen unterstützt werden. *Swimag* beantragt, dass mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied an der *Versammlung* teilnimmt, welches einen vorwiegend informationstechnischen Hintergrund hat.

Abs. 3

Acht Kantone (*AG, AR, BL, FR, GE, NW, TG* und *ZH*) sowie *PJ GE, KKJPD* und *SSK* beantragen, dass Festlegung der Gebühren zur Benutzung der Plattform der *Versammlung* übertragen wird. *LU* regt an zu prüfen, ob das Gebührenreglement nicht auch von der Körperschaft erlassen werden soll. Zudem sollen auch Bestimmungen darüber erlassen werden, ob der Geschäftsbericht zusammen mit der Jahresrechnung vorgelegt werden muss.

Abs. 5

AG, AR, BE, GL, TI, TC VD und *KKJPD* beantragen, dass die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vereinbarung denselben Regeln folgt wie bei der Gründung und dass sie nicht von der *Versammlung* beschlossen werden darf. Die Möglichkeit zur Auflösung soll in Artikel 8 Absatz 5 gestrichen werden. Zusätzlich sollen Bestimmungen über die Auflösung zu Artikel 8 Absatz 6 hinzugefügt werden (*TC VD*).

AG, AR, LU, TI, VWK ZH, KKJPD und *SSK* beantragen, dass für die Änderung der Vereinbarung das Quorum von 18 Kantonen reicht, während *BE* beantragt, dass eine Mehrheit der beigetretenen Kantone ausreicht. *GE* und *PJ GE* beantragen, dass Änderungen der Vereinbarung die Zustimmung aller an der Körperschaft beteiligten Kantone benötigt. Gleiches soll auch für die Auflösung der Gesellschaft gelten.

Abs. 6

TI regt an, die Formulierung zu präzisieren auf alle beigetretenen Kantone. *VD* schlägt vor, die Bestimmung so zu ergänzen, dass das Gleiche auch für den Auflösungsbeschluss gilt.

5.1.4.7 Art. 9 Vorstand

OAN beantragt, dass zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter lateinischer Herkunft ist. *TI* beantragt, dass im Vorstand die Sprachregionen angemessen vertreten sind. Zudem soll der Artikel in mehrere Artikel aufgespalten werden, da er zu lang erscheint (*LU*).

Abs. 2

GL regt an, die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes und des Bundesgerichts ebenfalls von der Versammlung wählen zu lassen. Dafür erhalten der Bundesrat und das Bundesgericht ein Vorschlagsrecht zuhanden der Versammlung.

AG, AR, BE und *VWK ZH* beantragen eine ausgewogene Vertretung der Judikative im Vorstand. *BE, TG, ZH* und *SSK* schlagen eine Vertretung von Bund und Kantonen im Verhältnis 1:3 resp. 2:6 vor. *FR, GE* und *PJ GE* beantragen eine Erhöhung auf fünf oder sieben Vertretende der Kantone, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Gerichten und den Staatsanwaltschaften geben soll und die Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden (*GE* und *PJ GE*).

NE begrüsst, dass die Vorlage nur eine Mindestzusammensetzung bei den Kantonen vorsieht. Dies lässt die Möglichkeit offen, einige zusätzliche Mitglieder zu wählen, um ein Gleichgewicht zwischen den Kantonen und dem Bund, der Exekutive und Judikative sowie ein Gleichgewicht in Bezug auf Grösse und Sprachregionen zu finden.

JU und *NW* beantragen, dass auch die Judikative im Vorstand vertreten ist. Das *TC VD* beantragt, dass sowohl Judikative wie auch Staatsanwaltschaft vertreten sind. *BL, BS* und *TC VS* beantragen eine Mehrheit der Vertretung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. *BL* schlägt vor, diese Bestimmung so zu ergänzen, dass mindestens zwei Vertretende der Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden sein müssen. Das *KGer SG* und die *KKJPD* beantragen die angemessene Vertretung der kantonalen Gerichte im Vorstand, das *ObG GL* beantragt mindestens eine paritätische Vertretung der Gerichte und die *SSK* beantragt paritätische Vertretung der Gerichte und Staatsanwälte. *LU* regt an, die Zusammensetzung sämtlicher Organe nochmals zu prüfen, da die Gerichte primär verantwortlich sind für den elektronischen Rechtsverkehr. *SP, bav* und *SAV* beantragen die angemessene Vertretung der Anwaltschaft im Vorstand. Ein Mitglied soll dabei einen informationstechnischen Hintergrund haben (*SP* und *swimag*).

Abs. 5

TG, ZH, SSK beantragen folgende Ergänzung: «Wenn die Versammlung die Höhe der Gebühren festlegt, so ist es Aufgabe des Vorstands, der Versammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

5.1.4.8 Art. 11 Revisionsstelle

NE begrüsst, dass die Revision durch ein Mitglied der Körperschaft vorgenommen wird. *LU* regt an, ob nicht eher die einschlägigen Bestimmungen des Finanzkontrollrechts des Bundes zur Anwendung kommen sollen anstelle den Bestimmungen des Obligationenrechts. Auf jeden Fall ist der Verweis auf das Obligationenrecht präziser zu fassen.

TG weist auf einen Widerspruch zwischen der Vorlage und dem erläuternden Bericht hin. In der Vorlage sieht die Wahl der Revisionsstelle auf zwei Jahre vor, im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Übernahme der Revision auf vier Jahre sinnvoll ist. *Gfeller* regt dazu an, eine Höchstdauer von vier Jahren einzuführen.

Der SAV regt an, dass sicherzustellen ist, dass die Revisionsarbeiten das Klientengeheimnis der Anwaltschaft wahrt.

5.1.4.9 Art. 12 Beschlussfassung in Versammlung und Vorstand

ZH und SSK erachten die Bestimmung als sachgerecht, während NE die Regelung als zu detailliert ansieht, auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung des Stimmrechts der Vereinbarung überlassen wird. LU regt an, die Detailregelung zur Beschlussfassung, abgesehen vom Mehrheitsprinzip, in der Vereinbarung festzulegen.

Abs. 2

VD und TC VD weisen darauf hin, dass Absatz 2 eine Redundanz zur Vereinbarung enthält. Da die Vereinbarung eine qualifizierte Mehrheit vorsehen kann, ist der erste Teilsatz nicht notwendig.

Abs. 4

AG, BE, VWK ZH und SSK begrüßen, dass Beschlüsse mittels elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden können. *Piraten* und *pEp* lehnen dies ab, aufgrund von Bedenken bezüglich Verfügbarkeit und Sicherheit.

LU regt an, die beiden Sätze in Absatz 4 auf zwei Absätze aufzuteilen, da die schriftliche Beschlussfassung nicht nur eine Alternative zu den Telefon- und Videokonferenzen ist, sondern auch eine Alternative zu den Präsenzsitzungen der Organe sein kann.

5.1.4.10 Art. 14 Anwendbares Recht

BS, BL, GL, ZH, *privatim* und SSK begrüßen die einheitliche Anwendung von Bundesrecht. Damit wird unabhängig vom Sitz der Körperschaft immer dasselbe Recht angewendet. Die AL BE findet die Bestimmung nicht stufengerecht und beantragt die Streichung. *Swimag* beantragt, dass ebenfalls das übergeordnete europäische Recht wie die DSGVO Anwendung finden soll.

Abs. 1

Zwölf Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW und ZH) sowie PJ GE, TC VD, VWK ZH, DB LU, KKJPD, *privatim* und SSK regen an, die die Aufzählung in Absatz 1 Buchstabe a um den Datenschutz zu ergänzen und den Informationsschutz zu Informationssicherheit umzubenennen, weil der Datenschutz und die Informationssicherheit in Artikel 26 ff. geregelt sind. BL, BS, GL, GR und *privatim* merken zudem an, dass die Weglassung des Datenschutzes in Artikel 14 impliziert, dass es sich beim Aufbau und dem Betrieb um eine Bundesaufgabe handelt.

LU und der DB LU regen an, dass im erläuternden Bericht klargestellt wird, dass die Archivierung der Unterlagen der kantonalen Behörden in Erfüllung ihrer Tätigkeiten sich weiterhin nach kantonalem Recht richtet. Auch sollte klar abgegrenzt werden, welche Daten der Archivierungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe a und c unterstehen (*ObG GL*).

Lehmann merkt an, dass die hohen Kosten einer dauerhaften Gewährleistung der Integrität der digitalen Speichermedien und die Pflicht zur periodischen Prüfung der Lesbarkeit um ein

Mehrfaches an höheren Kosten verursacht, als das Einsparungen durch den verringerten Platzbedarf erzielt werden. Am einfachsten ist es, die Daten für das Archiv auszudrucken.

Abs. 3

ZH und *SSK* erachten die Anwendung des Obligationenrechts auf die Arbeitsverhältnisse als sachgerecht. *LU* stellt die Frage, ob geprüft wurde, ob nicht allenfalls öffentliches Recht des Bundes oder allenfalls des Sitzkantons oder des Gemeinwesens, das die Geschäftsleitung betreut, Anwendung finden soll, zumal es sich bei der Trägerschaft um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt und sehr sensible Daten bearbeitet werden. Die *SP* findet die Anwendung des Obligationenrechts personalpolitisch heikel. Zum einen weil die Körperschaft eine hoheitliche, staatliche Aufgabe vollzieht und zum anderen wäre es kohärent, wenn nicht nur die kantonalen Angestellten, sondern auch die Direktangestellten dem öffentlichen Personalrecht unterstehen. Die *KKPKS* weist darauf hin, dass unterschiedliche Anstellungsbedingungen (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche) zu einer erheblichen Ungleichbehandlung führen können.

Abs. 4

Der *bav* sieht es als sehr problematisch an, wenn Angestellte der Körperschaft gleichzeitig der Justiz bzw. der Justizverwaltung angehören.

5.1.4.11 Art. 16 Austritt

Neun Kantone (*AG, AR, BE, GE, NE, NW, SG, TG* und *ZH*) sowie *PJ GE, VWK ZH, KKJPD* und *SSK* beantragen, dass bei einem Austritt eines Kantons die subsidiäre Regelung nach Artikel 4 nicht zur Anwendung gelangt. Zudem soll Absatz 2 präzisiert werden, dass die Körperschaft nicht aufgelöst wird, solange 18 Kantone weiterhin beteiligt sind. *NW* und *KKJPD* regen an, dass die subsidiäre Zuständigkeit erst zum Tragen kommt, wenn weniger als 18 Kantone der Körperschaft angehören. In diesem Fall soll auch keine Auflösung erfolgen.

Abs. 2

LU merkt an, dass Absatz 2 nicht so verstanden werden darf, dass der Austritt von mehr als einem Kanton die Auflösung bewirkt. Auch ist ein Austritt des Bundes nicht vorgesehen.

5.1.5 3. Abschnitt: Funktionen der Plattform

AI regt an, die Funktionen der Plattform um ein Modul für die Publikation von Entscheiden zu erweitern. Dadurch kann eine schweizweite einheitliche Publikation gefördert werden.

5.1.5.1 Art. 17 Adressverzeichnis

Die *Piraten* lehnen ein zentralisiertes Adressverzeichnis und die dazugehörige Zugriffsregelung ab. Für *pEp* erscheint es aus Datenschutzgründen nicht sinnvoll, alle Adressen schweizweit zu zentralisieren. Zudem sind die vorgesehenen Zugriffsrechte wenig durchdacht. *BL* regt an zu prüfen, ob die Benutzung der Plattform für Personen ermöglicht werden kann, ohne sich ins Adressverzeichnis einzutragen. Dies kann der Fall sein, wenn diese Personen nur in einem Verfahren mit den Behörden elektronisch kommunizieren wollen. Der *bav* und die *DG* beantragen, dass nicht dem Obligatorium unterstellte Person die Möglichkeit haben, auf einen Eintrag im Adressverzeichnis zu verzichten (Opt-Out). Dies soll gleichermassen auch für Anwältinnen und Anwälte gelten, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als dem BGFA unterstellte Personen teilnehmen. *Scotoni* regt an, dass die einzelnen Anwältinnen und Anwälte selbst bestimmen können, ob deren Adresse im Adressverzeichnis für alle sichtbar ist. Sodann sollen

auch Hilfspersonen eingetragen werden könne, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, damit sie für die Anwältinnen und Anwälte Rechtsschriften einreichen können (*PrivaSphere*).

Für *TG* ist unklar, wer genau im Adressverzeichnis aufzuführen ist. Die Behörde selbst oder die natürliche Person als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Behörde. Ebenfalls stellt sich die Frage, wer die entsprechenden Adressen pflegt. Zudem kann das Adressverzeichnis auf der Plattform Auswirkungen auf die kantonalen Adresssysteme haben (*FR*). Zudem ist nicht geregelt, wie lange die Daten von den Personen, die nicht dem Obligatorium unterstehen, aufbewahrt werden (*VD*). Weiter sind auch keine Bestimmungen darüber enthalten, wer für die Richtigkeit und Aktualität der im Adressverzeichnis befindlichen Daten verantwortlich ist (*BVGer*). Auch sollte durch eine explizite Regelung die personalisierte Analyse der Benutzerinnen und Benutzer verboten werden (*SAV*).

LU weist darauf hin, dass es für die Staatsanwaltschaft elementar ist, dass die Verwaltungsbehörden des Kantons Zugang erhalten. Zudem kritisiert er, dass in der Vorlage die Regelungen für die Eröffnung eines Kontos, die dafür notwendigen Daten, Zugriffsrecht und -protokolle fehlen. *LU* weist auch darauf hin, dass ein Zirkelschluss in Bezug auf die Eintragung von Anwältinnen und Anwälte mit Artikel 8 VE-BGFA gegeben ist. Ebenfalls sollte eine Benutzungsvorschrift eingefügt werden, dass Behörden Personendaten nur für die gesetzlich bestimmten Verfahren bzw. Prozesse abrufen dürfen.

SG regt an, dass das Adressverzeichnis auch diejenigen Adressangaben bei den nicht-professionellen Benutzerinnen und Benutzer enthält, welche bei einem Opt-Out die postalische Zustellung erlauben. Auch sollte bei allen im Adressverzeichnis eingetragenen Personen davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin mit der elektronischen Zustellung einverstanden sind. Hingegen beantragt die *SSK*, dass Adressangaben nur soweit gemacht werden müssen, wie dies für die elektronische Kommunikation notwendig ist. *SIX* merkt an, dass nicht klar ist, was mit Adresse gemeint ist.

Lehmann weist darauf hin, dass sich Haftungsfragen beim Ausfall oder Störung der installierten IT-Infrastruktur oder eines Fehlers des Bedienungspersonals stellt. Er stellt auch die Frage, ob es zulässig ist, diese Risiken auf die betreffenden Anwenderinnen und Anwender zu überwälzen.

Abs. 1

GR, *TG* und *SIX* weisen darauf hin, dass der Begriff der Behörde im VE-BEKJ nicht geregelt ist. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob auch der Justizvollzug umfasst ist. *TG* regt an, die verschiedenen Personen und Institutionen, welche die Plattform benutzen müssen, zu definieren oder zumindest zu umschreiben. *TI* beantragt die Präzisierung, dass Straf- und Vollzugsbehörden, Schlichtungsstellen und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden unter den Behördenbegriff fallen. Weiter geht *ZH* zwar davon aus, dass die Polizei, Schlichtungsbehörden, Friedensrichter und Vermittlerämter unter den Begriffen «Behörden» und «verfahrenleitende Behörden» erfasst sind. Die *SSK* merkt an, dass auch die Polizei zu den Behörden gehört und *BL* beantragt, die Polizeibehörden ebenfalls ins Verzeichnis aufzunehmen.

Die *AL BE* beantragt eine Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe d dahingehend, dass die weiteren Personen ihren Eintrag freischalten müssen (Opt-In). Zudem wird beantragt, dass die Zugriffsregelung in dieser Bestimmung nur das Adressverzeichnis betrifft, nicht aber Verfahrensdaten oder in welche Verfahren (vor anderen Behörden) die betroffenen Parteien involviert sind (*AL BE*, *ObG GL* und *bav*).

Das *ObG GL* beantragt eine Differenzierung in Absatz 1 Buchstabe a zwischen den Gerichten und weiteren Behörden, während der *VFZH* eine noch weitergehende Differenzierung vorschlägt, nämlich Behörden, Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden.

Abs. 2

VD kritisiert, dass die verfahrensführenden Behörden Einblick in das gesamte Adressregister nehmen können. Dies erscheine nicht mit dem Datenschutz und Amtsgeheimnis vereinbar. Diese Frage wird auch vom TC VD aufgeworfen. *Privatim* beantragt die Anpassung der Zugriffsregelung für Personen, die freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren. Es besteht kein Bedarf für die verfahrensleitenden Behörden, Zugriff auf diese Einträge zu erhalten, da diese Personen den Behörden mitteilen müssen, dass sie elektronisch kommunizieren wollen. Der SAV würde es hingegen begrüßen, wenn auch die Anwaltschaft Zugriff auf das gesamte Adressverzeichnis hätte.

Swimag beantragt eine Beschränkung bei der Adresseinsicht von verfahrensleitenden Behörden bei beantragten Ausstands- und Ausschlussregeln wie -pflichten, wie auch bei Besorgnis von Befangenheit oder Interessenskonflikten.

Abs. 3

AG, BE, BL, BS, GL, ZH, *privatim*, SSK und VWK ZH begrüßen die Zugriffsbegrenzung nach Absatz 3. Damit wird sichergestellt, dass die Plattform nicht zur Kommunikation zwischen Einzelpersonen verwendet wird. Zudem ist diese Regelung gemäss dem «Need-to-know-Prinzip» aus datenschutzrechtlicher Sicht zielführend. OAN vertritt die gegenteilige Meinung: Zweck der Vorlage besteht darin, die elektronische Übermittlung in Verfahren und damit den Austausch zwischen den Parteien zu erleichtern.

LU weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht nicht erklärt wird, weshalb die übrigen Benutzerinnen und Benutzer nicht die Zustelladresse der in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Anwältinnen und Anwälte einsehen können. Der *bav* regt an, dass Benutzerinnen und Benutzer Einsicht in die Adressen der eingetragenen Anwältinnen und Anwälte haben, zumal die kantonalen Anwaltsregister öffentlich sind.

Die AL BE beantragt die Bestimmung so zu ergänzen, dass die Adressen nach Absatz 1 Buchstabe a und b erfasst sind.

5.1.5.2 Art. 18 Benutzeroberfläche und Schnittstelle zu Fachapplikationen

TI und *Bär&Karrer* weisen darauf hin, dass die Plattform auch sicher sein muss, um vor Manipulationen oder Eingriffen von aussen geschützt zu sein. TI schlägt vor, im Gesetzestext von einer «sichere Benutzeroberfläche» zu sprechen. *Bär&Karrer* beantragt eine Pflicht für die Betreiberin der Plattform vorzusehen, laufend Backups der Daten zu erstellen.

SG weist darauf hin, dass in einer Justizakte sehr viele unterschiedliche Dateien vorhanden sind und nicht nur Dokumente im engeren Sinn (bspw. PDF-Dateien). Die elektronische Aktenführung setzt voraus, dass sämtliche Aktenstücke Bestandteil der E-Justizakte werden. SG beantragt den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen. Zudem sollen nebst den eigentlichen Dokumenten auch Geschäfts- und Metadaten mit der Plattform ausgetauscht werden können (AG). *Bär&Karrer* regt an festzuhalten, wie lange die elektronischen Verfahrensakten nach Abschluss eines Verfahrens den Verfahrensbeteiligten zugänglich bleiben.

KGer SG und SVR-ASM weisen darauf hin, dass die Anforderungen, welche die Plattform an das Geschäftsverwaltungssystem stellt, noch nicht (hinreichend) bekannt sind. Sie regen daher an, die Anforderungen an die Geschäftsverwaltung der Gerichte zu definieren, bevor über das weitere Vorgehen bestimmt wird. Zudem ist ein entsprechender Zeitbedarf für die allfälligen Anpassungen der Geschäftsverwaltungssysteme einzuplanen.

Die *KKPKS* sieht die Bestimmung als unpräzise an und ist der Meinung, dass sie nicht ausreichend ist, die Fallbearbeitung der Polizei übernehmen zu können. Sie beantragt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen der Polizei und der Plattform über eine standardisierte Schnittstelle abzuwickeln, wobei ein Standard nach eCH-Vorgaben angestrebt wird.

Abs. 1

Das *TC VD* kritisiert, dass der Absatz 1 zu vage und offen für Interpretationen sowie der Begriff «gängige Technologien» nicht definiert ist. *AL BE* und *SP* regen an, dass die Benutzung der Benutzeroberfläche betriebssystemunabhängig möglich ist. So darf keine kommerzielle Software Voraussetzung für die Benutzung sein; sie soll gar ohne die Installation zusätzlicher Software benutzt werden können. Insbesondere ist der Begriff «gängig» für *SP* und *bav* zu unbestimmt. In ähnlicher Weise argumentiert der *OAV*, welcher vorschlägt, dass der Zugriff auf die Benutzeroberfläche nicht nur durch gängige Technologien erfolgt, sondern dass diese Technologien auch leicht zugänglich sein müssen (in Bezug auf Kosten [*VD* und *OAV*], Komplexität, Interoperabilität mit anderen Tools).

Bär&Karrer weist darauf hin, dass die Benutzeroberfläche nicht nur bedienungsfreundlich sein, sondern auch garantiert werden muss, dass die elektronischen Akten unveränderbar sind. So dürfen die hochgeladenen Eingaben und Beilagen nachträglich nicht mehr abgeändert werden können. Zusätzlich soll die Benutzeroberfläche über ISO-genormte und quelltextoffene gängige Technologien erreicht und benutzt werden können und es soll ein gegenseitiger Austausch und Portierung der Daten sichergestellt werden (*swimag*).

Abs. 2

SAV und *SVR-ASM* begrüßen, dass die Plattform eine Schnittstelle zu Fachapplikationen zur Verfügung stellt. *AG* und *SG* regen an, dass die Schnittstelle zu Fachapplikationen transparent, leistungsfähig und so auszugestaltet ist, dass sie von vielen Software-Anbieterinnen genutzt werden kann. Die Schnittstelle muss zudem auch mit sehr grossen Datenmengen umgehen können. Zudem sollen die in den Kantonen bereits vorhandenen Austauschsysteme problemlos mit der Schnittstelle genutzt werden können (*VD*). Sodann regt *LU* an, dass nicht nur eine Schnittstelle, sondern geeignete Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen so betrieben werden, dass die Übernahme von bereitstehenden Daten automatisch ins jeweilige Zielsystem überführt werden und nicht manuell angestossen werden müssen. Ebenfalls ist zu überlegen, ob nicht eine Datendrehscheibe anstelle einer Schnittstelle bereitgestellt werden soll.

TG merkt an, dass der Schnittstellenproblematik grosse Beachtung beizumessen ist. Es stellt sich dabei die Frage, wann durch wen festgelegt wird, welche Fachapplikationen eine Schnittstelle an die Plattform erhalten werden. Zudem ist transparent zu machen, ob sich die Plattform an die Fachapplikationen anpasst oder ob die Fachapplikationen Investitionen benötigen, um die Schnittstelle zur Plattform gewährleisten zu können. Dazu beantragen *AL BE*, *pEp* und *Post*, dass die Schnittstelle offen spezifiziert ist und somit eine anbieterneutrale Anbindung von Fachapplikationen und Drittdienstleistern ermöglicht. Zudem soll sie kostenlos zugänglich sein (*AL BE* und *Post*).

Der *bav* regt an zu präzisieren, dass auch Fachapplikationen auf Anwaltsseite gemeint sind. Ebenfalls sollen auch die bisher anerkannten Zustellplattformen auch über eine Schnittstelle angebunden werden können (*PrivaSphere*). *pEp* befürchtet, dass durch die Anbindung von Fachapplikationen das Klumpenrisiko erheblicher Datenabflüsse steigt.

Abs. 3

Fünf Kantone (*BE*, *BL*, *GE*, *LU*, *ZH*) und vier weitere Teilnehmende (*ObG LU*, *TC VD*, *PJ GE* und *SSK*) sehen es nicht als sachgerecht an, die technischen Anforderungen durch das EJPD

regeln zu lassen. Sie schlagen vor, dass dies der Körperschaft übertragen wird. Der SAV regt an zu prüfen, ob das EJPD die richtige Instanz für die Festlegung der technischen Anforderungen ist. Zudem sind auch der SAV sowie die Herstellerinnen von Fachapplikationen beizuziehen, um sicherzustellen, dass die Schnittstelle auch die Bedürfnisse der Anwaltschaft als grösste Gruppe abdeckt.

HDC und *UNIL* regen an, Absatz 3 so zu ergänzen, dass der Bundesrat Mindestanforderungen festlegen kann als Voraussetzung, um über die Schnittstelle kommunizieren zu können. Der *SSV* regt an, dass nebst den technischen Anforderungen auch die minimalen Anforderungen an die IT-Betreiberin der entsprechenden Fachapplikationen durch das EJPD geregelt werden.

5.1.5.3 Art. 19 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

AG, AR, BE, LU, NW, ObG GL, VWK ZH, KKPKS und *Justitia40/HIS* sehen die Regelung der Identifikationsmittel im Gesetz nicht als stufengerecht an. Dies sollte an das für die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zuständige Organ delegiert werden. *BE, TG, ZH* und *SSK* empfinden die Bestimmung zu detailliert und kompliziert und schlagen eine Neuformulierung vor. Die *SP* beantragt eine alternative elektronische Übermittlungsmöglichkeit, um den effektiven Zugang zur Justiz auch bei einem Ausfall der Plattform sicherstellen zu können.

Der *SAV* begrüsst den Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur. Das *BVGer* merkt an, dass der Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur den Zugang zum Gericht erheblich vereinfacht. Demgegenüber steht *GL* dem Verzicht auf die qualifizierte elektronische Unterschrift kritisch gegenüber und das *KGer SZ* lehnt dies ab. Auf Seiten Behörden reicht ein blosses elektronisches Organisationssiegel nicht aus. Es muss ersichtlich sein, wer ein Dokument innerhalb einer Behörde unterzeichnet hat. Selbiges gilt auch bei Eingaben von juristischen Personen. Es muss überprüfbar sein, wer das Dokument unterzeichnet hat und ob diese Person zur Unterschrift berechtigt war. Die vorgesehenen Organisationssiegel vermögen dies nicht adäquat abzubilden.

Abs. 2

AG, TI, DB LU, UNIL und *Lehmann* weisen darauf hin, dass die Abstimmung vom 7. März 2021 über das BGEID Auswirkungen haben kann und allenfalls Änderungen vorgenommen werden müssen. *VD* erinnert daran, dass er gegen das BGEID ist und beantragt, dass nur von staatlicher Seite ausgestellte Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel zugelassen werden. *AL BE* und die *Mitte* beantragen, dass die E-ID zumindest für die Personen nicht verpflichtend ist, die dem Obligatorium nicht unterstehen. Für die berufsmässigen Vertretende schlägt die *Mitte* vor, dass diese speziell wichtige E-ID vom Staat selbst herausgegeben wird. Zudem sollen natürliche Personen für unterschiedliche Rollen mehrere E-IDs zur Authentifizierung verwenden können und es darf keine Zusammenführung dieser Rollen auf der Plattform stattfinden (*AL BE, bav* und *DG*). Die *Piraten* empfinden es als irritierend, wenn bereits die E-ID als Authentifizierungsmittel vorgesehen wird, die noch nicht existiert, jedoch andere existierende und günstige Authentifizierungsmethoden ignoriert werden. Der *SSV* begrüsst die Authentifizierung mittels einer E-ID. Damit wird verhindert, dass die Plattform eine «proprietäre» E-ID schafft. Die *SP* fordert aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes das höchstmögliche Schutzniveau hoch für die Authentifizierung mit der E-ID, sowie für die vergleichbaren Authentifizierungsmöglichkeiten. *AK BS* und *BL AV* erinnern daran, dass gemäss BGEID die Identity Provider die Nutzungsdaten während sechs Monaten aufbewahren. Es muss sichergestellt werden, dass das Anwaltsgeheimnis gewahrt wird und der Zugriff von Behörden und Gerichten auf diese Nutzungsdaten ausgeschlossen bleibt. *Swimag* beantragt, dass eine qualifizierte elektronische Signatur ebenfalls zur Authentifizierung verwendet werden kann. Die *DG* zweifelt daran, dass der Bund und Kantone eine zentrale Plattform aufbauen

können die auf einer E-ID basiert, wenn der Bund anscheinend nicht selbst eine E-ID anbieten kann.

pEp und *Lehmann* weisen darauf hin, dass die zwingende Benutzung einer E-ID zur Authentifizierung an der Plattform den Beteuerungen der E-ID-Befürwortern entgegensteht. Eine vom BGEID unabhängige Form der Authentifizierung trägt zur Förderung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei (*Lehmann*). Zudem stellt sich die Frage, ob Parteien, die nicht in der Lage sind, sich eine E-ID zu beschaffen, der digitale Zugang zum Gericht verwehrt bleibt (*BVGer*). Diesen Personen ist ein alternatives Authentifizierungsmittel nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellen. Zudem regt das Gericht an, in bilateralen bzw. multilateralen Abkommen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die elektronische Kommunikation auch auf supranationaler Ebene zu ermöglichen. Zudem sollte die qualifizierte elektronische Signatur zur Nutzung der Plattform während einer gewissen Übergangsfrist zulässig sein.

LU merkt an, dass die Vorlage keine Bestimmungen enthält, ob und in welchen Fällen Benutzerinnen und Benutzer der Plattform ausgeschlossen werden können (z.B. bei Aufgabe des Anwaltsberufs oder Entzug des Patents). Zudem sollte auch auf Aspekte der Informationssicherheit eingegangen werden bei der Authentifizierung mittels E-ID. *AK BS*, *BAADER*, *BaslerBrunner*, *FlückigerSchnyder*, *LischerZemp*, *Rüesch*, *SAV*, *Eitel* und *Erhart* merken an, dass auch Hilfspersonen sich auf der Plattform als Benutzerinnen registrieren können müssen, um die von den Anwältinnen und Anwälten vorgängig legitimierten Handlungen auf der Plattform vornehmen zu können.

Der *DB LU* beantragt, dass das Sicherheitsniveau in der Bestimmung generell-abstrakt umschrieben wird und nicht auf das BGEID abstellt. Eine lösungsneutrale Regulierung kann überdies auch notwendigen Spielraum zur Weiterentwicklung belassen. Zudem gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, da ein IdP erkennen kann, welche Benutzerinnen und Benutzer sich wann und wie oft an der Plattform authentifizieren. Vorgeschlagen wird auch, dass die Plattform über ein eigenes Authentifizierungssystem verfügt (*SAV*).

Abs. 3

VD und *TC VD* regen an, in Übereinstimmung mit Absatz 2 auch diesen Absatz nur auf natürliche Personen zu beziehen. Zudem ist es fraglich, ob die Anerkennungen von ausländischen Authentifizierungsmitteln mit Artikel 26 Absatz 1 vereinbar ist (*VD*). *EGov* merkt an, dass die Integration ausländischer eIDs auf Basis der eIDAS-Verordnung Schwierigkeiten mit sich bringt. Da auch eine technische Infrastruktur mit Abfragen an den jeweiligen eID-Registern notwendig sein wird. *UNIL* beantragt, dass die weiteren Mittel zur Authentifizierung allen offenstehen, also auch denjenigen Personen, die keine E-ID verwenden möchten.

5.1.5.4 Art. 20 Ausnahmen zur Authentifizierung an der E-Justiz-Plattform

FR, *GE*, *LU*, *PJ GE* und *SVR-ASM* begrüßen den direkten Zugriff auf die Plattform; dabei muss aber sichergestellt werden, dass die Authentifizierung ein hohes Mass an Sicherheit bietet. Hingegen sehen die *Piraten* die Bestimmung als fehlerhaft und bedenklich an. Das Risiko von Datenabflüssen hängt direkt von der Sicherheit der Loginsysteme der Fachapplikationen ab (*pEp*). Die Absicherung der Umgebung und gegen Datenabflüssen muss auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Scotoni merkt an, dass weder die Vorlage noch der Bericht ausführen, weshalb eine Ausnahme von der Authentifizierung erforderlich ist. Sollte sich das BGEID für die Plattform nicht eignen, so ist das BGEID zu korrigieren.

Swimag beantragt eine Präzisierung der Bestimmung, dass Ausstand- und Ausschlussregeln wie auch Befangenheit zu berücksichtigen sind.

Abs. 1

Der SAV beantragt, dass die Möglichkeit des direkten Zugriffs auch auf Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen ausgeweitet werden, die nicht einer Behörde angehören.

Abs. 2

BE, BL, TG, ZH, ObG GL und *SSK* beantragen, die Festlegung der Kriterien an die Körperschaft zu delegieren. Ebenfalls sieht auch *TC VD* die Zuständigkeit eher bei der Körperschaft. Zudem regt *SG*, die aktuellen Instrumente der Kantone (Identity Access Management) zu akzeptieren. Für *TC VD* ist nicht klar, was mit vergleichbarer Sicherheit gemeint ist. Das Ziel muss jedoch bleiben, die Identifizierung der Benutzerinnen und Benutzer zu gewährleisten.

Abs. 3

pEp merkt an, dass die Delegation an den Bundesrat ungeeignet ist, Vertrauen und tatsächliche Sicherheit herzustellen.

5.1.5.5 Art. 21 Ablauf der Übermittlung

LU, AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, SVR-ASM, Eitel und *Erhart* begrüßen den Wegfall der qualifizierten elektronischen Unterschrift. Hingegen steht *GL* dem Verzicht auf die qualifizierte elektronische Unterschrift kritisch gegenüber. *SG* merkt an, dass das elektronische Siegel anstelle der Unterschrift zentral für eine effiziente und kostengünstige Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht zu schaffen wäre. *VD* regt an, das elektronische Siegel mit der Benutzerauthentifizierung zu kombinieren. Es muss sichergestellt werden, dass nur autorisierte, authentifizierte und berechtigte Personen bestimmte Dokumente versenden können. *LU* regt an, diese Bestimmung wie auch Artikel 25 in einen eigenen Abschnitt zu fassen, da diese nicht die Funktionen der Plattform regeln. Zudem sollte die Aufteilung auf mehrere Bestimmungen geprüft werden. *ZG* weist darauf hin, dass einheitliche Begriffe verwendet werden sollen (Art. 21 «elektronisches Siegel»; Art. 23 «Signatur»). Die *Piraten* und *pEp* kritisieren, dass diese Bestimmung jeglichem Stand der Technik widerspricht. Zudem ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzustreben (*Piraten* und *bav*). Eine spätere Einführung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung würde den auf Gesetzesstufe beschriebenen Signaturprozess verändern (*bav*). Diesbezüglich merkt *pEp* an, dass die Plattform einem hochzentralisierten E-Mail-System nahekommt, bei welchem keine Verschlüsselung eingesetzt wird. Dies schafft zentralisierte Angriffsvektoren und kann Fälschungen hervorrufen. Zudem regt *pEp* an, Transparenz über die Funktionsweise mittels Open Source Software herzustellen.

Die *UNIL* regt an klarzustellen, dass die Verwendung des elektronischen Siegels nicht von der Verpflichtung zur Unterzeichnung der Dokumente entbindet, sofern dies verfahrensrechtlich erforderlich ist. Sofern auch eine neue Kategorie von Signaturen vorgesehen ist (Kombination einer E-ID und eines elektronischen Siegels), sollte dies im ZertES geregelt werden.

GE und *PJ GE* weisen darauf hin, dass eine Bestimmung hinzugefügt werden soll die besagt, dass die Plattform keine Kontrolle über den Inhalt der Dokumente hat und keine Verantwortung übernimmt. Zudem sollen alternative Übermittlungswege vorgesehen werden, falls die Plattform nicht erreichbar ist (*AL BE, bav* und *PrivaSphere*). Zudem enthält die Vorlage keine Regelungen für dringliche Geschäfte (bspw. Arrestbegehren, Anträge auf superprovisorische vorsorgliche Massnahmen). Der Artikel soll diesbezüglich ergänzt werden (*AK BS* und *BL AV*).

AK BS, BAADER und *BL AV* weisen darauf hin, dass die Vorlage sich nicht dazu äussert, wo die Daten zwecks Übermittlung an die andere Partei gespeichert werden. Aus Gründen der Datensicherheit kann kaum gemeint sein, dass die Plattform als Datenspeicher für die gesamte Justiz der Schweiz fungieren wird. Dies müsste geklärt werden.

AG, AR, BE, NW, ZH, VWK ZH und SSK beantragen, dass der Begriff «Dokument» in der Botschaft erläutert wird oder aber, dass die Vorlage «Daten wie insbesondere Dokumente und Dateien» verwendet. GR findet, der Begriff «Dokument» greift zu kurz und beantragt eine Konkretisierung; allenfalls ist der Begriff in einer Legaldefinition näher zu beschreiben (NE). Der SAV regt an, dass grundsätzlich von Dateien gesprochen werden sollte. Swimag beantragt, dass die Plattform Dateien, die einem ISO-Normformat entsprechen, akzeptiert. Auch muss die Übertragung von grossen Dateien gewährleistet sein. Die DG beantragt, dass es keinen Numerus clausus bei den Datenformaten gibt. Zumindest aber müssen «alle gängigen elektronischen Formate» zulässig sein. SNV und VBN weisen darauf hin, dass die Bestimmungen keine Beschränkungen des Dateityps vorsehen. Es ist zumindest sicherzustellen, dass die Anbringung eines elektronischen Siegels die elektronische Datei nicht verändert.

NW begrüsst die vorgeschlagene Funktionsweise der Übermittlung mit Ausstellung von Quittungen. Wobei geregelt sein sollte, dass die Quittungen menschen- und maschinenlesbar sein (TG). Der bav beantragt, dass die Anwaltschaft von jedem sie betreffenden Vorgang auf der Plattform eine geeignete Quittung erstellen lassen kann und dass die Quittungen als verkehrsfähige elektronische Beweismittel zur Verfügung gestellt werden. Die Quittungen sind vor unberechtigter Einsicht geschützt zu übermitteln. Dies gilt umso mehr, falls die Quittungen sprechende Verfahrenstitel, Namen von Parteien oder deren Vertretern oder Behörden enthalten (PrivaSphere).

Die UNIL hält es für besonders wichtig, dass die Verfahrensakten jederzeit für die Parteien über die Plattform zugänglich sind. Dies reduziert auch den Verwaltungsaufwand für die Akteneinsicht vor Ort. Ausserdem müssen im BEKJ und in den Verfahrensgesetzen strenge Garantien in Bezug auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses enthalten sein und es muss verhindert werden, dass Behörden die Verwendung der Verfahrensakten über die Plattform analysieren kann.

Justitia40/HIS weist darauf hin, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Beschreibung eines technischen Vorgangs handelt und diese somit in die Ausführungsbestimmungen gehört. Sie schlägt zudem eine neutrale allgemeine Formulierung vor. Abgesehen davon beantragt sie, dass die Plattform nicht überprüft, ob von Behördenseite übertragene Dokumente mit einem Siegel versehen sind.

Abs. 2

ZG regt an, diese Bestimmung so zu ändern, dass mindestens ein geregeltes elektronisches Siegel angebracht werden muss, aber höherwertige Zertifikate wie eine qualifizierte elektronische Signatur auch akzeptiert werden. BE beantragt, dass die Plattform auf allen übermittelten Dokumenten ein geregeltes elektronisches Siegel anbringt. Dies würde Behörden von der Aufgabe befreien, ein eigenes elektronisches Siegel zu beschaffen und in ihre Systeme zu integrieren.

TC VD regt an, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die internen Prozesse so gestaltet sind, dass die Richterin oder der Richter die endgültige Fassung bestätigen muss und diese nicht nachträglich geändert werden kann.

Abs. 3

FR merkt an, dass bei den durch die Plattform angebrachten elektronischen Siegeln nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, wer das Dokument übermittelt hat. Der Kanton regt an, dass es dann Aufgabe der Quittung sei, diese Informationen bereitzustellen. Auch kann durch das automatische Anbringen eines elektronischen Siegels der Beweiswert der Datei nachhaltig verändert werden. Die AL BE beantragt deswegen, dass die ursprünglich übermittelte Datei zwingend im Original behalten werden muss. Auch können allfällige Fehler oder Änderungen am Dokument bis zum Anbringen des elektronischen Siegels nicht ausgeschlossen werden, weshalb

die Eingangsquittung auch den Hash-Wert der Eingabe enthalten muss (*AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder*).

AL BE und *bav* beantragen, dass eine Abgabequittung ausgestellt wird. Eine Empfangsquittung ist in Bezug auf die Fristwahrung irrelevant. Die Abgabequittung muss auf einem zusätzlichen Kommunikationskanal zugeführt werden, beispielsweise via vertrauliches Email oder in anonymisierter Form via SMS (*bav*).

LU weist darauf hin, dass die Erläuterungen ausführen, dass die Dokumente mit einem qualifizierten Zeitstempel versehen werden. Der qualifizierte Zeitstempel ist in der Vorlage nicht enthalten und sollte noch geregelt werden.

Abs. 4

Der *VBN* lehnt diese Formulierung ab. Der massgebende Zeitpunkt hat der Zeitpunkt der Abgabe der Daten zu sein und nicht der Empfang derselben auf der Übermittlungsplattform.

Abs. 5

BL weist darauf hin, dass die Akteneinsicht bei den Funktionalitäten der Plattform nirgends erwähnt wird. Er schlägt vor, die Akteneinsicht explizit aufzuführen.

Abs. 6

LU regt an, auch noch eine Annahmeverweigerung vorzusehen.

Abs. 7

AG, AR, BE, LU, NW und *SSK* weisen darauf hin, dass der Beginn der siebentägigen Abholfrist in dieser Bestimmung nicht klar ist. Sie beantragen Absatz 7 dahingehend zu präzisieren, wann die siebentägige Abholfrist beginnt, auch unter Berücksichtigung von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Ebenfalls ist unklar, in welchem Umfange die Zustellfiktion mit der Avisierung eines Dokuments auf der Plattform gilt (*BS*). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift die Zustellfiktion nur, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste. Eine Zustellfiktion durch die Avisierung könnte die Attraktivität der Plattform markant schmälern, vor allem bei bloss sporadisch prozessierenden Parteien. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel* und *Erhart* beantragen, eine Präzisierung bezüglich Zustellung. In ähnlicher Weise beantragt der *bav*, dass der Ablauf der Frist nur an einem Arbeitstag quittiert wird. Die *SSK* regt an in der Botschaft zu erläutern, dass die siebentägige Abholfrist auf der Praxis und Rechtsprechung für den Postverkehr aufbaut.

PrivaSphere regt an, dass auch bei Nichtabruf die Verfahrensbeteiligten weiterhin auf den Inhalt der Zustellung zugreifen können. Dies erspart die Rückfrage der Säumigen und der erneuten Zustellung durch die Behörde. Auch sollte die Quittung bei Nichtabrufen des Dokuments terminologisch sauber auseinander gehalten werden von den anderen Quittungen (*TG*).

Abs. 9

GE, ObG GL und *TC VD* beantragen, dass die Verordnungskompetenz auf die Körperschaft übertragen wird. *BL* sieht die Verordnungskompetenz beim BGer oder der Körperschaft.

5.1.5.6 Art. 22 Zusätzliche Benachrichtigungen

AG, AR, BE, NW, TI, KKPKS und *Justitia40/HIS* regen an, diese Bestimmung in einer Verordnung zu regeln, da die Benachrichtigung keine Bedeutung für den Fristenlauf hat und demnach unverbindlich ist. Für *AG* kann dies auch in der Vereinbarung aufgenommen werden. So weist auch *NE* darauf hin, dass die zusätzlichen Benachrichtigungen keiner gesetzlichen Grundlage bedürfen, solange sie auf Wunsch und mit Zustimmung der Empfängerinnen und Empfänger

angeboten werden. *UNIL* begrüsst die zusätzlichen Benachrichtigungen, zumal solche Benachrichtigungen in vielen Bereichen verbreitet sind. *BL* schlägt jedoch eine Verdeutlichung dieser Bestimmung vor und regt er an, in der Botschaft auf die Nennung von Whatsapp und Facebook Messenger zu verzichten, da deren Umgang mit Meta- und Randdaten für Behördenmitglieder und Anwältinnen und Anwälte nicht konform ist. *ZH* und *SSK* weisen darauf hin, dass der Notifikation der Benutzerinnen und Benutzer grösstmögliche Beachtung zu schenken ist, damit die gesetzten Fristen wirklich zu laufen beginnen können. Zudem ist auch der Hinweis richtig, dass nicht garantiert werden kann, dass die Kommunikation ihr Ziel erreicht.

GE weist darauf hin, dass die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung des Posteingangs nicht immer möglich ist (bspw. bei Inhaftierten). Es muss für diese Personen möglich sein, sich abzumelden (Opt-Out).

5.1.5.7 Art. 23 Validator

ZH und *SSK* begrüssen, dass ein Validator zur Verfügung gestellt wird. *AL BE, bav, PrivaSphere, SNV* und *VBN* beantragen, dass die künftige Validator-Lösung diskret ausgestaltet wird; also dass nur der Hashwert und die Signatur für die Validierung übermittelt werden und nicht das ganze Dokument. *PEp* regt an, dass es auf den Endgeräten der Benutzerinnen und Benutzer möglich sein muss, die Dokumente zu validieren. Ebenfalls müssen die Verfahren zur Ermittlung der Gültigkeit von Dokumenten öffentlich sein; der Quellcode sollte als Open Source Software zur Verfügung gestellt werden. *UNIL* regt an, dass der Validator über eine Schnittstelle zur Verfügung steht.

ZG beantragt, eine Delegationsbestimmung für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Zudem beantragen *ZH und SSK*, dass die Körperschaft die technischen Anforderungen an den Validator regelt. Demgegenüber lehnt *Justitia40/HIS* die Bestimmung ab; an dessen Stelle sollte sich das Gesetz darauf beschränken vorzusehen, dass die Integrität und Authentizität der Dokumente überprüfbar ist. Nach Auffassung der *Piraten* widerspricht diese Bestimmung jeglichem Wissensstand der Technik.

GE und *PJ GE* weisen darauf hin, dass der Begriff «Signatur» unpassend erscheint, da die Vorlage vorsieht, dass anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur die Authentifizierung sowie das Anbringen eines geregelten elektronischen Siegels tritt. Auch *ZG* regt an, einheitliche Begriffe zu verwenden (Art. 21 «elektronisches Siegel»; «Signatur»).

5.1.5.8 Art. 24 Gruppenverwaltung

LU, Bär&Karrer und *SAV* begrüssen den Vorschlag und merken an, dass die Einrichtung von Benutzergruppen grossen praktischen Wert hat. Damit wird grössere Flexibilität hinsichtlich des Empfangs und der Übermittlung der elektronischen Dokumente erreicht. *FR* weist darauf hin, dass jede Person innerhalb der Behörde dazu ermächtigt werden kann, Verfügungen zu übermitteln. Diese Flexibilität wird technischen Implikationen in Bezug auf die Gruppenadministration haben und kann zu Ressourcenproblemen innerhalb des Kantons führen. *SG* merkt an, dass die Eröffnung von Gruppen, die Festlegung der Berechtigungen innerhalb der Gruppe und auch die Festlegung der Gruppenmitglieder zwingend über die Leitung der Behörde erfolgen muss. Auch muss es der Leitung möglich sein, willkürlich eröffnete Gruppen nachträglich wieder zu löschen oder korrigierend einzugreifen. *AG* regt an, dass es weiterhin möglich sein muss, in den Verfahrensrechten ab einer bestimmten Anzahl von Unterschreibenden oder von gleich- oder ähnlich lautenden Eingaben (Massenverfahren) Vorgaben bezüglich Zustellung oder Vertretung aufzunehmen. Der *SSV* erachtet die Gruppenverwaltung als sinnvoll. Es müssten Fristen für Mutationen festgelegt werden können um zu verhindern, dass ausgetre-

tene Mitarbeitende weiterhin Zugriff auf die Plattform haben. Auch muss die Informationssicherheit gewährleistet sein, insbesondere dann, wenn Dokumente die Plattform verlassen und in externen Systemen weiter genutzt werden. Sinnvoll wäre auch, die Möglichkeit einer Berechtigung «zu zweien» einzuführen. So kann im Falle einer Kompromittierung eines privilegierten Benutzerkontos verhindert werden, dass andere Konten unautorisiert bearbeitet werden. Zudem ist es essentiell, dass ein Audit-Trail angefertigt wird, damit alle Änderungen nachvollziehbar bleiben (*Scotoni*). *TC VD* weist darauf hin, dass diese Bestimmung eine komplexe Debatte über die Organisation und mögliche Delegationen eröffnet.

NE beantragt eine Neuformulierung dieser Bestimmung, um das Konzept einer Gruppe zu verdeutlichen, da es während der internen Konsultation falsch verstanden wurde. *AR, BE, GE, NW, TI, PJ GE* und *KKPKS* regen an, diese Bestimmung in einer Verordnung zu regeln. Für *ZH und SSK* sollen nur die Absätze 2 – 5 in einer Verordnung geregelt sein. *Justitia40/HIS* weist darauf hin, dass es ausreichend ist, im Gesetz die Möglichkeit von Delegationen vorzusehen; die weiteren Bestimmungen können in einer Verordnung geregelt werden. Nach *LU* sollen einzelne Festlegungen zur Gruppenverwaltung auf niedriger Rechtsstufe getroffen werden.

VD und *OAV* merken an, dass diese Bestimmung viele Fragen und Probleme aufwirft. So ist nicht klar, ob die Gruppen mit Ordnern oder mit Benutzerprofilen verknüpft sein werden. Es erscheint unerlässlich, dass diese Gruppen nur nach Aktenlage definiert werden, um das Berufsgeheimnis, das Amtsgeheimnis und den Datenschutz zu gewährleisten. Ebenfalls ist ungeklärt, wie Behörden Zugang zu den Informationen der Gruppen und den organisatorischen Regelungen innerhalb der Gruppe haben werden. Ebenfalls dürfen Aussenstehende keinen Einblick erhalten in die Mitglieder der einzelnen Gruppen (*Bär&Karrer*). *AK BS, BAADER, Bär&Karrer, BL AV, BaslerBrunner, bav, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel* und *Erhart* regen an, dass die Benutzergruppen nicht nur generell, sondern pro Verfahren gebildet werden können. Es würde stark in die Organisation der Anwaltskanzleien eingreifen, wenn einzelne Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr einzelnen Verfahren zugewiesen werden können. Zudem sollen sich auch Hilfspersonen auf der Plattform als Benutzerinnen und Benutzer registrieren können, um die von den Anwältinnen und Anwälten vorgängig legitimierten Handlungen auf der Plattform vornehmen zu können. Auch die Einführung eines «Read-only» Status im Rahmen der Gruppenverwaltung würde begrüsst. Dadurch könnte der Mandantschaft Zugang gewährt werden, ohne dass die Anwältinnen und Anwälte die Kontrolle über das Verfahrensmanagement verlieren (*Bär&Karrer*).

Der *bav* regt an, die Gruppenverwaltung als Template speichern zu können und bei Bedarf auf neue Verfahren zu übertragen. Sodann sind auch Bestimmungen zu schaffen, wer im Konfliktfall für den Wechsel der Gruppenadministratorinnen und Gruppenadministratoren zuständig wäre (Vorschlag: Anwaltsaufsichtsbehörde).

Der *OAN* weist darauf hin, dass es kaum möglich ist, zwischen Rechten und Pflichten der verschiedenen Benutzerinnen und Benutzer zu unterscheiden resp. inwieweit diese je nach Fall unterschiedlich sein können. Zudem ist bezüglich Hilfspersonen noch die Frage zu klären, ob eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte durch diese Hilfspersonen eine Verfahrensfrist auslöst.

Die *UNIL* regt an klarzustellen, ob der Wegfall der Unterschrift nur für die Übermittlung von Dokumenten gilt oder auch für Rechtsschriften und Verfügungen. Gilt der Wegfall für alle Rechtsschriften und Verfügungen, so führt dies zu einer starken Entpersönlichung der Justiz, insbesondere im Stadium der schriftlichen Mitteilungen und vor allem bei der Verkündung von Entscheidungen. Aus organisatorischer Sicht ist der Wegfall der Unterschrift zwar nachvollziehbar, aber es erscheint grundlegend notwendig, dass der Spruchkörper (Namen der Richterinnen und Richter) deutlich in der Verfügung genannt werden. Nur damit kann die betroffene

Person sich vergewissern, dass die Entscheidung von Personen getroffen wurde, die alle erforderlichen Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten.

5.1.6 4. Abschnitt: Fristen

BL regt an, die Bestimmung so zu ändern, dass nur die Nichtverfügbarkeit der Plattform erfasst wird, also für alle Fälle, die im Einflussbereich der Körperschaft liegen. Zusätzlich soll die Körperschaft verpflichtet werden, die Verfügbarkeit der Plattform permanent aufzuzeichnen und diese Protokolle den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung zu stellen. Es könnte auch der Systemstatus der Plattform publiziert werden (*eGov*). Zusätzlich könnte sämtlichen Benutzerinnen und Benutzer eine Mitteilung zugesendet oder solch eine Mitteilung veröffentlicht werden, wenn es Probleme gibt (*Bär&Karrer*). *HDC* und *UNIL* regen an, dass die eintägige Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem die betroffenen Personen darüber informiert wurden, dass die Plattform wieder zugänglich ist. Zudem kann die Regelung auch unbillig sein gegenüber natürlichen Personen, die sich nicht einfach eine Stellvertretung suchen können (*AG*). Zudem muss für die Anwendbarkeit der Zustellfiktion auch bei der Plattform mit einer Zustellung gerechnet werden. Eine solche Regelung fehlt in den jeweiligen Vorentwürfen der Verfahrensgesetze (*SG*). Auch sollte die Frist für die elektronische Nachreichung im Gesetz fixiert werden (*SG*). Der *SAV* begrüsst die Regelung bei Nichterreichbarkeit, hingegen stellt er fest, dass Artikel 91 Absatz 3 StPO unverändert bleibt und dem *BEKJ* vorgeht.

Bei der Berechnung von Fristen gibt es Auslegungsfragen hinsichtlich Artikel 37a VE-VGG (*BVGer*). Dies gilt es zu vermeiden. Auch *VD*, *Bär&Karrer*, *bav* und *OAV* weisen darauf hin, dass die Bestimmung viele Fragen offenlässt. Welcher Art diese Frist ist und welche Auswirkungen sie auf andere Fristen hat. Die einfachste Lösung erscheint, die Übermittlung von Dokumenten in Papierform bei Nichtverfügbarkeit zuzulassen (*VD*). Gleichermassen beantragen die *SP*, *KGer SZ*, *BL AK*, *Brunner*, *BAADER*, *BL AV*, *bav*, *DG*, *FlückigerSchnyder*, *OAN*, *OAV*, *UNIL*, *Eitel* und *Erhart* alternative Übermittlungsmöglichkeiten beim Ausfall der Plattform, insbesondere per Post (*VBN*). Dabei weist *Bär&Karrer* darauf hin, dass der postalische Weg als alternative Übermittlungsmöglichkeit nicht unbedingt geeignet ist, da technische Fehler erst auftreten können, wenn die Postbüros bereits geschlossen sind. Zudem sollten auch Medienbrüche vermieden werden. Im Falle der Verlängerung der Frist sollte die Eingabe nicht mehr verändert werden dürfen (*Bär&Karrer*). Die *AL BE* beantragt die komplette Überarbeitung dieser Bestimmung. Sie wirft zu viele Fragen auf bezüglich welche Fristen erstreckt werden oder wie die Nichterreichbarkeit glaubhaft zu machen ist. *SP*, *BL AK*, *Brunner*, *BAADER*, *BaslerBrunner*, *BL AV*, *FlückigerSchnyder*, *LischerZemp*, *Rüesch*, *Eitel* und *Erhart* kritisieren, dass die Bestimmung zu unklar ist und klarer geregelt werden muss. Das *TC VD* merkt an, dass in Fällen der Nichterreichbarkeit und der automatischen Fristverlängerung der RichterIn oder dem Richter ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden muss, wie dies bei Artikel 132 ZPO der Fall ist.

FR weist darauf hin, dass jeder Ausfall der Plattform erhebliche Auswirkungen auf die Abwicklung von Verfahren hat. Auch wird kritisiert, dass in Kauf genommen wird, dass die ganze Justiz stillsteht, statt auf eine Architektur zu setzen, die für Resilienz sorgt (*pEp*). Dies könnte mit mehreren Plattformen erreicht werden (*swimag*).

LU und das *ObG SH* weisen darauf hin, dass die Bestimmung in rechtssystematischer Hinsicht eher in die Verfahrensgesetze gehört. Zudem verfügen die Verfahrensgesetze Regelungen für die Wiederherstellung von versäumten Fristen (*ObG SH*). Diese können ebenfalls auf den Fall der Nichterreichbarkeit der Plattform angewendet werden. Eine eigene Regelung erscheint nicht notwendig. Zudem löst die Bestimmung all jene Fälle nicht, in welchen es auf den tatsächlichen Vollzug ankommt, bspw. weil ein Haftentlassungsbescheid nicht zugestellt werden kann (*KGer SZ*).

Dufour kritisiert, dass neu das Übermittlungsrisiko von der jeweiligen Benutzerin oder dem Benutzer mitgetragen wird. Dadurch entstehen Unsicherheiten, welche den Anwältinnen und Anwälte das Arbeiten erheblich erschwert. So regen der SAV und der SNV an, an beispielhaft aufzuzeigen, wie Benutzerinnen und Benutzer die Anforderung an die Glaubhaftmachung im konkreten Fall erfüllen können. *Swico* weist darauf hin, dass das BEKJ nicht regelt, wie ein Ausfall definiert wird. Dies könnte mit einer «Force-Majeure» Regel aufgefangen werden.

Der VBN merkt an, dass die automatische Gewährung der Notfrist nicht praxistauglich ist, da dies mit einer längerer Absenzzzeit der mandatsführenden Anwältinnen und Anwälte zusammenfallen kann.

Abs. 1

SG beantragt, dass Störungen im eigenen Netzwerk der Benutzerinnen und Benutzer von der Fristenregelung ausgenommen werden.

Abs. 3

BE, GE, GR, NE, TG, ZH, Bär&Karrer, eGov, KGer SG, PJ GE und *SSK* weisen darauf hin, dass Absatz 3 einen zu grossen Interpretationsspielraum offenlässt. Dies sollte in der Botschaft ausgeführt werden, insbesondere in welcher minimalen Form die Benutzerinnen und Benutzer die Nichterreichbarkeit der Plattform glaubhaft zu machen haben.

BS weist darauf hin, dass die Voraussetzungen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand resp. Wiederherstellung der Fristen in den verschiedenen Verfahrensgesetzen unterschiedlich geregelt sind. So ist zu klären, was in den Verantwortungsbereich der Körperschaft, was in den Verantwortungsbereich der Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Hilfspersonen fällt.

5.1.7 5. Abschnitt: Datenschutz und Informationssicherheit

5.1.7.1 Art. 26 Datenschutz

AG, AR, BE, BL, GL, NW, AL BE, GLP, VWK ZH, DB LU, KKJPD, privatim und *Justitia40/HIS* begrüssen den klaren Rechtsrahmen, dass die Bearbeitung der Daten auf Schweizer Territorium vorsieht. Jedoch ist es für *AG, AR, BE, BS, GR, NE, NW, ZH, VWK ZH, KKPKS* und *Justita40/HIS* schwer nachzuvollziehen, dass der Bund von einer Bundesaufgabe ausgeht, aber der Bund diese Aufgabe gleichzeitig mit den Kantonen zusammen wahrnimmt. Weiter erfordert es das Legalitätsprinzip, dass zumindest die groben Kategorien von Personendaten möglichst in einer abschliessenden Aufzählung erwähnt wird (*BL* und *bav*). Artikel 26 und 27 sind präziser zu formulieren sind, damit die Abgrenzung klar ist (*ZG*). Die *Piraten* merken an, dass diese Bestimmung jeglichem Wissensstand der Technik widerspricht. Sie regt an, Fachexpertinnen und Fachexperten zu konsultieren und Fachliteratur zu lesen.

SG begrüsst die einheitliche Zuständigkeit des EDÖB. Jedoch kann dies in verwaltungsrechtlichen Verfahren dazu führen, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer direkt an den EDÖB wenden müssen, obwohl den kantonalen Fachstellen grundsätzlich bessere Kenntnisse von den Eigenheiten der kantonalen Verfahren haben. Ausserdem ist es für die Kantone von Bedeutung ist, wieviel Aufwand die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben konkret erfordern. *LU* merkt an, dass die Bestimmungen zum Datenschutz knapp ausfallen. Die Bestimmung müssen mehr und bessere Schutzmechanismen enthalten (*NE*), während *BL* empfiehlt, Absatz 5 und 6 in eine eigene Bestimmung zu überführen.

Die *SP* merkt an, dass die vorgeschlagenen Regelungen zum Datenschutz konsequent umgesetzt, überwacht und kontrolliert werden müssen. So darf eine Suche von Fällen gefiltert nach Rechtsvertretenden oder Parteien für die Nutzerinnen und Nutzer der Plattform technisch nicht möglich sein (*Bär&Karrer*). Die Auswertung von Randdaten, welche Auskunft über die

richterliche oder anwaltliche Tätigkeit ermöglicht, kommt einer Überwachung der Richterschaft und Anwaltschaft gleich, was mit deren Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren ist. *ObG GL* beantragt, in der Vorlage festzuhalten, dass Randdaten nicht ausgewertet werden dürfen. Angeregt wird ein Verbot für jegliche Analyseverarbeitung durch die Behörden bei Akteneinsicht (*HDC*). Anderer Auffassung ist die *KKPKS*. Sie regt an, dass zum Nachweis der Fristeinholung die Auswertung von Randdaten zu Kontrollzwecken explizit vorzusehen ist. Nach *LU* soll die Körperschaft auch statistische Auswertungen vornehmen oder veranlassen können.

AL BE, Bär&Karrer und *bav* merken an, dass nicht geregelt ist, wer die Datenherrschaft über die Daten hat, welche die Plattform bearbeitet. Zudem ist die Bestimmung zu ergänzen, dass die Daten stets verschlüsselt aufbewahrt werden müssen und nur durch berechnigte Parteien einsehbar sind (*AL BE*). Die Prüfung der Dokumente auf Schadsoftware kann zudem die Integrität und Authentizität berühren (*AG*).

PEp merkt an, dass es im Internetzeitalter unzureichend ist, über Standort der Daten und involvierten Personen Datenschutz herzustellen. Vielmehr sollte die nach dem Grundsatz der Datenminimierung verfahren werden. Auch die US-amerikanische Standardisierungsbehörde NIST schlägt vor, nach der Zero-Trust-Architektur aufzubauen. Zudem sollen die auf der Plattform bearbeiteten Daten dem Amtsgeheimnis unterliegen und der Zugang zu diesen Daten so streng wie möglich geregelt werden (*UNIL*). In der Botschaft ausgeführt werden soll, ob technische Massnahmen, wie z.B. Verschlüsselung der Daten, eine Verarbeitung im Ausland oder durch ausländische Unternehmen ermöglichen. Unklar ist auch, wann die Körperschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung und wann sie als Auftragsverarbeiterin handelt (*HDC* und *UNIL*) oder was mit Plattformdaten genau gemeint ist (*TC VD*).

Swimag merkt an, dass die DSGVO durch den Verordnungscharakter sämtliche nationalen Bestimmungen und Normen durchdringt.

Abs. 1

BL, HDC und *privatim* merken an, dass nicht klar ist, wer die beigezogenen Dritten sind. Es könnte sich dabei auch um Mitarbeitende der Behörde handeln. Es sollte klargestellt werden, dass es sich dabei insbesondere um Dienstleisterinnen für den Aufbau und Betrieb der Plattform handelt. Dies sollte in der Botschaft verdeutlicht werden (*ZH*). Das *BVGer* merkt an, dass die Bestimmung sich nicht darüber äussert, inwiefern ein Zugriff auf die Datenbank aus dem Ausland überhaupt möglich oder zulässig ist. Zudem muss geregelt werden, ob und in wieweit die Körperschaft Personendaten, die sie gemäss Absatz 2 bearbeitet, an Behörden im Inland und Ausland herausgeben darf (*bav*).

GE und *PJ GE* merken an, dass die französische Fassung dieser Bestimmung unklar und schwer verständlich ist. Der zweite Satz des ersten Absatzes ist nicht nachvollziehbar.

Abs. 2

BL und *BVGer* begrüssen die Einschränkung in Absatz 2 bezüglich der Datenverarbeitung durch die Körperschaft, erachten die Formulierung aber immer noch als zu offen. Zudem wird mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes der Begriff Personendaten nur noch natürlich Personen umfassen, aber nicht mehr die juristischen Personen (*GL* und *HDC*). Ebenfalls sollte auch der Begriff der Persönlichkeitsprofile gestrichen werden (*HDC*), sowie derjenige des «hängigen Verfahrens» (*DB LU*).

Abs. 4

BE, GE, GL, PJ GE und *SSK* merken an, dass dieser Absatz unklar ist und auch der erläuternde Bericht nicht hilft. Zudem ist er auf das neue Datenschutzgesetz abzustimmen (*LU*).

SO und VWK ZH merken an, dass bei abgeschlossenen Verfahren nicht das Recht der Behörde anwendbar sein soll, das sich zuletzt damit befasst hat, sondern dass es sich nach dem Recht des betreffenden Kantons oder des Bundes richtet. So wäre z.B. immer Bundesrecht anwendbar, wenn das Bundesgericht letztinstanzlich einen Fall abschliesst, ohne das er zur weiteren Behandlung an eine kantonale Instanz zurückgewiesen wurde. Ebenfalls kann dieser Absatz zu Abgrenzungsprobleme führen kann, weil die Aufgaben der Körperschaft in Artikel 3 und 5 nicht abschliessend geregelt sind (VD).

Abs. 5

AG merkt an, dass das Verhältnis von diesem Absatz zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a unklar ist und widersprüchlich erscheint. Weiter ist der Verweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung nicht präzise genug ist und es besser wäre, auf die kantonale Gesetzgebung zu verweisen (BE, GE, GL, LU, PJ GE und SSK). Das BVGer merkt an, dass dieser Absatz in terminologischer Hinsicht falsch ist.

AL BE und bav beantragen eine Neuregelung dieses Absatzes, da dieser weder als zielführend noch als sinnvoll erscheint. Ihrer Auffassung nach funktionieren solche Regelungen nie, wenn es um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen geht. Vorgeschlagen wird, dass das DSG anwendbar ist, soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist.

5.1.7.2 Art. 27 Informationssicherheit

AG, BL, BS, TG, ZH und *privatim* weisen darauf hin, dass die Gewährleistung der Informationssicherheit entscheidend für das Vertrauen in die Plattform ist. Entscheidend sind die vom Bundesrat zu regelnden Anforderungen und das vom Vorstand zu erlassende Bearbeitungsreglement (TG). In dieser Hinsicht sollte eine Pflicht zur regelmässigen Erstellung von Backups aller gespeicherten Dokumente in die Vorlage aufgenommen werden (Bär&Karrer). Und die Plattform ist nach einem normierten Sicherheitsstandard (wie ISO 27001 oder 27002) zu betreiben (ZG und DB ZG). Allgemein anerkannte Standards sind viel zu vage (AL BE). Zudem muss die Plattform maximales Schutzniveau gewährleisten (auch für den Up- und Download) (BVGer und DB LU), da die Vorlage keine Unterscheidung bezüglich allfällig klassifizierter Informationen enthält (BVGer). FR regt an, dass die Massnahmen und Anforderung zur Informationssicherheit gewährleistet sein müssen. Gemäss DB LU ist die Einhaltung des maximalen Schutzniveaus streng zu kontrollieren. VD weist darauf hin, dass diese Bestimmung nicht ausreichend ist. Wichtige Elemente wie die Verschlüsselung von Daten oder eine genaue Definition des Zugriffs auf diese Daten sollten bereits im Gesetz geregelt sein.

LU regt an, die Bestimmung in formeller Hinsicht zu überarbeiten. So irritiert die Reihenfolge der Absätze (Bundesrat wird erst in Abs. 3 genannt). Auch dass der Vorstand der Körperschaft (als für den Datenschutz verantwortliches Organ) ein Bearbeitungsreglement erlassen soll (Abs. 1) ist angesichts der in Artikel 9 Absatz 5 in abschliessender Form umschriebenen Aufgaben eine unerwartete Kompetenzzuteilung. Ebenfalls merkt auch ZG an, dass Artikel 26 und 27 präziser zu formulieren sind, damit die Abgrenzung klar ist. Zudem ist die automatische Protokollierung auf Gesetzesstufe zu regeln, aufgrund ihrer besonderen verfahrens- und datenschutzrechtlichen Bedeutung.

AG erblickt einen Widerspruch, wenn der Bundesrat die Anforderungen an die Datensicherheit festlegen soll, aber in gewissen Konstellation kantonales Datenschutzrecht und damit auch die kantonalen Anforderungen an die Datensicherheit anwendbar sind.

GE, ObG GL, TC VD und PJ GE beantragen, dass die Verordnungskompetenz auf die Körperschaft übertragen wird. BL sieht die Verordnungskompetenz beim Bundesgericht oder der Körperschaft.

PEp kritisiert, dass eine wirksame Datensicherheit erst durch einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt wird. Zudem soll das System bereits auf Gesetzesstufe einer modernen Sicherheitsarchitektur folgen und es sollte ein Bug-Bounty Programm angeboten werden, so dass gemeldete Sicherheitslücken entlohnt und die Fehler rasch beheben werden können. Auch sollte der Quellcode der gesamten Software als Open Source Software verfügbar zu machen.

Swimag beantragt, dass die Plattform vollumfänglichen Einsicht und ungehinderten Zugang zu sämtlichen Datensammlung sowie Bearbeitungsprotokollen für die jeweilige Benutzerin oder den jeweiligen Benutzer zur Verfügung stellt.

Abs. 1

AL BE und *bav* merken an, dass Absatz 1 und 3 im Widerspruch stehen und Kompetenzkonflikte schaffe. Angesichts der Bedeutung der Plattform soll der Bundesrat zuständig sein und Absatz 1 ist zu streichen (*AL BE, SP* und *bav*).

Bär&Karrer merkt an, dass beim Audit Trail noch zu klären ist, unter welchen Bedingungen Benutzerinnen und Benutzer Einsicht nehmen können. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Audit Trail eines einzelnen Verfahrens separat ausgelesen werden kann.

Abs. 3

Der *DB LU* merkt an, dass es zu begrüssen wäre, wenn sich der Bundesrat auf Verordnungsstufe der Datenraumautorisierung annimmt.

5.1.8 6. Abschnitt: Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten

5.1.8.1 Art. 28 Digitalisierung von physischen Dokumenten

Elf Kantone (*AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW* und *ZH*) sowie *BGer, BStGer, PJ GE, VWK ZH, KKJPD, Justitia40/HIS* und *SSK* merken an, dass das Ausdrucken von elektronischen Dokumenten auf Papier für eine postalische Zustellung nicht geregelt ist. Für eine einheitliche Praxis sollte dies auch durch die für die Ausführungsbestimmungen zuständigen Behörde geregelt werden. Zudem würde es begrüsst, wenn der Unterschied zwischen «Digitalisierungsverfahren» und «Trägerwandel» in der Botschaft erläutert würde (*AG, AR, BE, FR, NW, KKJPD* und *Justitia40/HIS*). Zudem braucht es auf Gesetzesstufe eine Regelung, wie mit Fehlern beim Scannen umzugehen ist (*AG*). *LU* merkt an, dass es diese Bestimmung möglicherweise nicht brauche. In den Prozessgesetzen wird festgehalten, dass die Akten elektronisch zu führen und weiterzugeben sind. Damit versteht sich von selbst, dass die physischen Dokumente elektronisch eingelesen werden müssen. Demgegenüber merkt *HDC* an, dass die Verpflichtung der Behörden die Akten elektronisch zu führen, verstärkt werden muss. *AI, BL* und *LU* merken an, dass unklar ist, ob bei Inkrafttreten der Vorlage dies auch für pendente Gerichtsverfahren gelten wird. Eine entsprechende Übergangsregelung wäre zu begrüssen. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren scheint angemessen (*LU*).

BGer, BStGer, ObG ZG und *TC VS* sehen die Verordnungskompetenz beim Bundesgericht und nicht beim Bundesrat. Hingegen sehen *GE, ObG GL* und *PJ GE* die Verordnungskompetenz bei der Körperschaft.

BS merkt an, dass die geregelte Digitalisierung von physischen Dokumenten in der Praxis von grosser Wichtigkeit sein wird, zumal ein beträchtlicher Teil der Verfahrensakten von Privaten eingereicht wird. Dafür müssen effiziente Werkzeuge zur Verfügung stehen (*FR*). Zudem ist zu prüfen, ob die Kosten für das Einlesen grosser Aktenbestände mit Gebühren gegenüber der einreichenden Partei begregnet werden kann (*LU*). Dieser Aufwand ist besonders gross,

wenn die physischen Unterlagen weiterhin gebunden und/oder geheftet sind. Es wird vorgeschlagen in den Verfahrensgesetzen zu regeln, dass Eingaben auf Papier zu unterzeichnen und ungebunden und ungeheftet einzureichen sind (*VFZH*). Ebenfalls merkt *BL* an, dass in der Vorlage nicht geregelt ist, wie Parteien mit Akten zu bedienen sind, die nicht dem Obligatorium unterstehen. Wobei es nicht Aufgabe des Gerichts sein kann, elektronisch erhaltene Eingaben samt Beilagen auszudrucken. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die Dokumente in einem transparenten Verfahren so zu digitalisieren sind, dass sie auch langfristig entziffert werden können (*pEp*). Zumindest aber muss ein Mindeststandard für die Digitalisierung festgelegt werden (*TC VD*). Zudem verpflichtet diese Bestimmung die Behörden indirekt, nur noch elektronische Dokumente zu führen (*UNIL*).

AL BE, BAADER, BL AV, bav, FlückigerSchnyder, Eitel und *Erhart* merken an, dass die Haftung für durch Behörden fehlerhaft eingescannte Dokumente ausschliesslich bei den Behörden liegt. Zudem gibt es auch Dokumente, die aus rechtlichen Gründen nicht eingesehen werden dürfen oder weil sich der Beweiswert stark verringert (*AL BE, AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, bav, Eitel, Erhart, FlückigerSchnyder, LischerZemp* und *Rüesch*). Zudem fehlt eine Regelung für physische Dokumente, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht digitalisiert werden können (*BGer*).

AK BS und *BL AV* regen an, dass als massgebliche Version eines Dokuments allein diejenige gilt, welche tatsächlich eingereicht wurde. Zudem regen *KGer SG, BAADER, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel* und *Erhart* an, dass die Partei, die physische Dokumente eingereicht hat, freiwillig überprüfen kann, ob das digitalisierte Dokument auch tatsächlich dem physischen Dokument entspricht.

Abs. 1

NE weist darauf hin, dass der Begriff physisches Dokument vorher nicht verwendet wurde. Zudem scheint diese Bestimmung dem Zweck des Gesetzes zu widersprechen, wenn sich die Digitalisierung nur auf Behörden bezieht; die Einschränkung ist zu eng. Weitere Gründe für den Verzicht auf das elektronische Einlesen sind z.B. Leserlichkeit oder übermässiger Aufwand (*KGer SG*). Auch ist zwischen Gerichten und weiteren Behörden zu differenzieren (*ObG GL*).

AK BS und *BL AV* merken an, dass jedes Gericht selbst entscheiden kann, in welcher Form es die Akten führen will. Deswegen ist nicht einzusehen, warum Behörden oder Gerichte physisch eingereichte Dokumente einlesen müssen.

Abs. 2

LU regt an zu prüfen, ob anstelle des qualifizierten Zeitstempel ein einfacher Zeitstempel oder gar ein elektronisches Siegel angebracht werden könnte. Diesbezüglich weist *ZG* darauf hin, dass der qualifizierte elektronische Zeitstempel suggeriert, dass eine qualifizierte elektronische Signatur stattfinden muss. Er schlägt vor anstelle des qualifizierten Zeitstempels mindestens ein geregeltes elektronisches Siegel zu verwenden.

Abs. 4

NE merkt an, dass die Delegationsnorm zu weit geht. Der Bundesrat sollte nur die technischen Anforderungen regeln und den Rest der Justiz überlassen. *AL BE, AK BS, BAADER, BL AV, bav* und *FlückigerSchnyder* merken an, dass die Delegation der Verordnungskompetenz an den Bundesrat nicht dazu führen darf, Vorschriften über die Art, der Form und des Formats der physisch einzureichenden Dokumente zu machen. Die *Post* regt an, dass die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Drittanbieterinnen angemessen zu berücksichtigen ist.

5.1.8.2 Art. 29 Rücksendung von physischen Dokumenten

AG, NE merken an, dass der Rückversand sehr aufwändig ist. Um dem entgegen zu wirken, könnte die Bestimmung so geändert werden, dass die Rücksendung nur auf Antrag erfolgt und nur Originale umfasst. Andererseits könnte ein Grundsatz aufgenommen werden, dass physisch eingereichte Dokumente innert kurzer Frist vernichtet werden können, wenn sie nicht für das Verfahren benötigt werden (z.B. Steuerunterlagen) (AG). Oder es kann eine Aufbewahrung von 30 Tagen vereinbart werden und, falls kein Einwand erfolgt, können die Dokumente danach vernichtet werden (AR); mit Zustimmung der Partei kann auch schon früher vernichtet werden (LU). Generell könnte eine kostenpflichtige Rücksendung der physisch eingereichten Dokumente vorgesehen werden (AG). Das ObG SH merkt an, dass kein Grund ersichtlich ist, wieso die Rücksendung der physisch eingereichten Dokumente im BEKJ, statt in den Verfahrensgesetzen geregelt wird.

BS regt an, von der Rücksendung komplett abzusehen, da dies einem übergeordneten Ziel (Reduktion von Portokosten) zuwiderläuft und einen unnötigen Zusatzaufwand bringt. Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob das überhaupt im BEKJ geregelt werden muss. Dies könnte auch einfach den Gerichten resp. Staatsanwaltschaften überlassen werden. Das BVGer merkt an, dass die Bestimmung damit einhergehenden administrativen Aufwände und Unsicherheiten in der Praxis, beispielweise durch wiederholte postalische Rücksendungen von digitalisierten Dokumenten, Zustellschwierigkeiten aufgrund fehlender postalischer Adressen im In- und Ausland oder eine erst gegen Ende des Verfahrens festgestellte Relevanz eines Dokuments für den Urteilsentwurf, zu wenig berücksichtigt. Vielmehr muss es im Ermessen des Gerichts liegen, wann eine umgehende Rücksendung der physisch eingereichten Dokumente erfolgt. Gleichermassen könnte eine alternative Formulierung, wonach eine Rücksendung der physischen Prozessakten an die Einlegerinnen und Einleger grundsätzlich im Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses erfolgt, in Erwägung gezogen werden. Schliesslich weist das Bundesverwaltungsgericht erneut auf die Bedeutung spezialgesetzlicher Bestimmungen hin, welche eine differenzierte Handhabung erfordern. So kann es beispielsweise mit Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 AsylG verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, einziehen und sicherstellen. Das Ermessen der Gerichte bezüglich Rückversand muss deshalb insbesondere bei der Anwendung von *lex specialis* explizit vorgesehen sein. Zudem ist nicht geregelt, wie mit physisch eingereichten Dokumenten umzugehen ist, die nicht zurückgesendet werden können (z.B. Partei ist untergetaucht). Das ObG GL merkt an, dass diese Bestimmung nicht stufengerecht ist. Diese Regelung sollte den Kantonen resp. den Gerichten überlassen werden.

AL BE, AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, bav, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel, Erhart regen an, die physisch eingereichten Dokumente erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurückzusenden, da bei der Digitalisierung Fehler entstehen können.

5.1.9 7. Abschnitt: Haftung

5.1.9.1 Art. 30

BS begrüsst den Grundgedanken der einheitlichen Anwendung. Er wirft aber die Frage auf, ob die zusätzliche Leistung nach Artikel 5 eine öffentlich-rechtliche Aufgabe des Bundes darstelle oder nicht eher als privatrechtliche Dienstleistung zu betrachten ist. Im letzteren Fall kämen die Haftungsregeln nach OR zur Anwendung. So müsste unter Umständen direkt gegen die oder den Mitarbeitenden geklagt werden. Die Botschaft sollte Klarheit darüber schaffen.

LU weist darauf hin, dass im Fall der subsidiären Zuständigkeitsregel die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen nach Artikel 32 fragwürdig ist. Zudem ist unklar, wie das Vermögen der Körperschaft zustanden kommen soll oder wie die Haftung im Falle der subsidiären Zuständigkeit aussieht (*ZH*). Der *bav* kritisiert, dass die Ausfallhaftung des Bundes ausgeschlossen wird.

5.1.10 8. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen

5.1.10.1 Art. 31 Gebühren

SG merkt an, dass als praktikables Gebührenmodell eine Pauschalgebühr pro eröffnetem oder abgeschlossenem Fall zum Tragen kommen kann. Dadurch können die Kosten ebenfalls als Pauschale auf die jeweiligen Verfahrensgebühren überwält werden. *AG* merkt an, dass die Gebührenüberwälzung im Rahmen der Verfahrensgebühren die Akzeptanz und Attraktivität in der Bevölkerung mindern kann. Dieses Modell wird auch von *SO* unterstützt. *LU* bemerkt einen Widerspruch zwischen den Kostenersparnissen und zusätzlichen Gebühren. Mit Bezugnahme auf Österreich würden sich die beiden mindestens die Waage halten. Sodann werden die Gerichtskosten im Rahmen der Verfahrensgebühren oft nur in einem nicht kostendeckenden Umfang an die kostenpflichtige Partei überwält (*LU*). *EGov* merkt an, dass die vorgeschlagene Gebührenordnung nachvollziehbar ist. Ebenfalls ist zu befürworten, die Nutzung der Plattform nicht mit zusätzlichen Gebühren zu belasten zur raschen Steigerung der Nutzung. Die *SP* lehnt die Überwälzung im Rahmen der Verfahrensgebühren ab. Die Einsparungspotentiale sind auszuschöpfen und auf eine Gebührenerhöhung ist daher zu verzichten.

GE und *TI* beantragen, dass die Übermittlung zwischen Justizbehörden unentgeltlich sein muss. *LU* wirft die Frage auf, wieso von berufsmässigen Vertretern nicht direkt eine Gebühr erhoben werden kann. Sie profitieren vom elektronischen Verkehr über die Plattform, während *SG* und *SSK* anmerken, dass es stossend ist, wenn Gebühren nur von Behörden und Gerichten erhoben werden, nicht jedoch von den professionellen Benutzerinnen und Benutzer. *HDC* und *UNIL* beantragen, dass die Vorlage vorsieht, dass der Zugang zur Plattform für Parteien und deren Vertretungen kostenlos ist.

AK BS, *BAADER*, *BL AV* und *FlückigerSchnyder* merken an, dass die Grundsätze für die Gebühren für die Parteien in allen Kantonen gleich ausgestaltet werden müsste. Auch soll der Gebührenansatz sich dabei an der Höhe der bisherigen Kosten von Eingaben richten und diesen nicht übersteigen.

AK BS, *BAADER*, *BL AV*, *BaslerBrunner*, *FlückigerSchnyder*, *LischerZemp*, *Rüesch*, *Eitel* und *Erhart* merken an, dass die allgemeinen Verwaltungskosten und Kosten für den Betrieb der Plattform nicht auf die Benutzerinnen und Benutzer überwält werden dürfen; dies würde die Rechtsweggarantie in Artikel 29a BV unrechtmässig beschränken. Zudem ist der Begriff Gebühr zu klären: Handelt es sich um Prozesskosten im Zivilverfahren oder Kosten/Auslagen im Strafprozess oder handelt es sich um Drittkosten, die zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens (*Bär&Karrer*).

Die *Post* merkt an, dass sich neben der Versandart «Gerichtsurkunde» oder «Einschreiben» auch noch die Verwendung der kostengünstigen Versandart «A-Post Plus» etabliert hat. Es ist denkbar, dass bei Pauschalgebühren sich für Parteien kleiner Verfahren die Übermittlungskosten insgesamt erhöhen.

Abs. 1

BL merkt an, dass die Gebührenerhebung auch durch professionelle Dritte erfolgen kann. Zudem ist zwischen Gericht und weiteren Behörden zu differenzieren (*ObG GL*).

Abs. 2

Vierzehn Kantone (AG, AR, BE, BL, GE, LU, NE, NW, SG, TG, TI, VD, VS und ZH) sowie BGer, ObG GL, ObG UR, ObG ZG, TC VD, TC VS, PJ GE, VWK ZH, KKJPD und SSK beantragen, die Kompetenz zur Gebührenregelung der Körperschaft zu zuweisen; oder alternativ dem BGer (BGer). AG, AR, BE, BL, NW, TI, VWK ZH und KKJPD beantragen, dass ein Quorum von 18 Kantonen und dem Bund ausreichen, um die Gebühren zu ändern.

5.1.10.2 Art. 32 Aufteilung der Aufbaukosten zwischen Bund und Kantonen

NE merkt an, dass ein Verteilschlüssel im Gesetz keine Flexibilität und Anpassung zulässt. Es wäre besser die Grundsätze für die jeweiligen Beiträge festzulegen und die Körperschaft anzuweisen diese umzusetzen. Auch die Aufteilung zwischen den Kantonen ist nicht geregelt (NE, TG und ZG). Es wäre gut, die zugrundeliegenden Kriterien festzuhalten (NE) oder den Verteilschlüssel selbst im Gesetz zu regeln, zumindest aber, wer diesen Verteilschlüssel festlegt (ZG). SG kritisiert die Kostenaufteilung von 25% (Bund) und 75% (Kantone) als nicht akzeptabel. Die Kostenbeteiligung des Bundes muss mindestens 50% betragen (SG, SO und ZH). Die SSK merkt an, dass eine Kongruenz zwischen der Kostenteilung 1:3 und der Vertretung im Vorstand 2:6 anzustreben ist. Die Kostenentwicklung bei IT-Projekten ist oft schwer vorhersehbar (VD). Deshalb ist es wichtig, dass Mechanismen vorgesehen werden, die es den Kantonen ermöglichen, die Kontrolle über ihre Verpflichtungen zu behalten. Es sollte ein detailliertes und verbindliches Budget festgelegt werden. Auch ist das Verhältnis zu Artikel 31 unklar (ObG GL). PrivaSphere merkt an, wieso den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird nicht beizutreten, wenn sie trotzdem bezahlen müssen.

5.1.11 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.1.11.1 Art. 33 Vollzug

BL, GE, ObG GL, TC VD und PJ GE beantragen, die Verordnungskompetenz dem BGer zuzuweisen.

5.1.11.2 Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

13 Kantone (AG, AR, BE, BL, GE, GR, JU, NW, OW, SG, TG, TI und ZH) sowie PJ GE, VWK ZH, KKJPD, Justitia40/HIS und SSK merken an, dass genügend Zeit für die Umsetzung eingeräumt wird, wobei je nach Ansicht zwei (AG, AR, BE, GE, GR, JU, NW, TG, ZH, KKJPD, PJ GE, Justita40/HIS, SSK und VWK ZH) oder fünf Jahre (TI) als angemessen erscheinen. Zudem muss klargestellt werden, dass die Aktenführung erst für Akten gilt, die seit Inkrafttreten neu angelegt werden (AG, AR, BE, BL, GR, JU, NW, TG, ZH, KKJPD, Justita40/HIS, SSK und VWK ZH). Zehn Kantone (AG, AR, BE, BL, GE, GR, JU, NW, TG und ZH) sowie PJ GE, VWK ZH, KKJPD, Justita40/HIS und SSK befürworten dazu ein stufenweises Inkrafttreten. BL regt an, die Abschnitte 2 und 3 vorzeitig in Kraft zu setzen. Ein gestaffeltes Inkrafttreten der einzelnen Verfahrensgesetze wäre auch denkbar (TI). Dagegen spricht, dass es zu einer Verwirrung kommen könnte und Fehler generiert werden (Bär&Karrer).

Das ObG GL merkt an, dass es bei grossen Informatikprojekten manchmal mehrere Monate dauert, bis alles tatsächlich reibungslos funktioniert. Deswegen soll für eine ausreichend lange Übergangsdauer die Plattform bereits zugänglich gemacht werden, bevor ein Benutzungsbefehl besteht. Mindestens vier Jahre scheinen angemessen (ObG ZG). AK BS, BAADER und BL AV beantragen, dass eine Übergangsfrist vor Inkraftsetzung des Obligatoriums vorge-

sehen wird, während welcher die Plattform mängelfrei und in voller Funktionsfähigkeit im Produktivbetrieb funktioniert hat (min. 5 Jahre). Zudem sollen Anwältinnen und Anwälte vom Obligatorium befreit werden, welche vorsehen, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten ihre Tätigkeit aufzugeben. Zudem sollen hängige Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss vom Obligatorium ausgenommen werden (*ObG ZG*).

OW merkt an, dass auf kantonaler Ebene auch die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung und Kommunikation in der Verwaltung vorzusehen ist.

Das *BGer* merkt an, dass sich mit der allgemeinen Kompetenzfrage zwischen Judikative und Exekutive entscheidet, wer das Inkrafttreten bestimmt.

5.2 Änderung anderer Erlasse

5.2.1 VwVG

5.2.1.1 Art. 6a VwVG

FDP, GLP, AK BS, BAADER, BL AV, bav, FER, FlückigerSchnyder, SAV und *SNV* betrachten es als kritisch, wenn auf Bundesebene mehrere Übermittlungsplattformen betrieben werden; eine Organisation lehnt dies gar ab (*VNB*). Mittel- und langfristig soll das Ziel die Zusammenführung mit weiteren Bereichen des E-Government sein (*GLP*). Eine einheitliche und gesamtschweizerische Lösung für sämtliche Verfahren in der Schweiz wäre wünschenswert (*AK BS, BAADER, BL AV, FER, FlückigerSchnyder, SAV* und *SNV*). Im Minimum ist sicherzustellen, dass beide Plattformen verknüpft werden können (*GLP*).

SIX sieht ein berechtigtes Interesse an mehreren Plattformen. Um die Prüfverfahren gemäss *FIDLEG* erfüllen zu können, wurde ein komplettes System für die digitale Interaktion entwickelt, welches einen vollständig digitalisierten Prozess erlaubt. Das mit der Vorlage angepeilte Ziel, auch im *VwVG* elektronische (Justiz-)Verfahren vorzusehen, wird dadurch in keiner Weise beschnitten.

5.2.1.2 Art. 6b VwVG

AG, AR, BE, GR, JU, NW, ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte, Anstelle von «nicht eignen» soll «nicht möglich» verwendet werden. Mit dieser Formulierung kommt besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (zum Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (zum Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung). Zudem muss genügend Zeit für die Einführung der Pflicht zur elektronischen Dossierführung eingeräumt werden muss; fünf Jahre erscheinen angemessen (*BVGer*).

JU bemängelt, dass das Format der Dokumente je nach Verfahren vom Bundesrat oder vom Bundesgericht geregelt wird. Es wäre besser, wenn dies nur durch eine Stelle festgelegt wird. Zumindest aber sollte sichergestellt werden, dass die Formate kompatibel sind. Auch muss die Plattform über entsprechende Schnittstellen verfügt, damit die Aktenweitergabe darüber erfolgen kann (*SIX*).

Das *ObG GL* merkt an, dass diese Bestimmung die Digitalisierung der Bundesverwaltung einleitet. Soweit dies der Grund für die Kompetenzordnung im *BEKJ* ist, sollte dieses Vorhaben von der Digitalisierung der Justiz getrennt werden.

5.2.1.3 Art. 11b VwVG

Abs. 1

Das *BVGer* regt an, dass nicht nur von «Adresse», sondern von «elektronischer Zustelladresse» gesprochen wird. Damit wäre klar, was gemeint ist, was im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüssen ist. Der *SAV* findet die Bestimmung redundant, da sowohl Absatz 1 wie Absatz 2 von einer «Adresse auf der Plattform» sprechen. Das *BVGer* gibt weiter zu bedenken, dass Unsicherheiten bestehen bei der Rücksendung von physisch eingereichten Dokumenten bei Parteien im Ausland, wenn diese nur eine Adresse auf der Plattform angegeben haben, ohne eine physische Zustelladresse zu bezeichnen. Zudem beantragt es, dass die in Artikel 39 Absatz 3 VE-BGG explizit festgehaltene Rechtsfolge, wonach Mitteilungen an Parteien, die der Auflage zur Bezeichnung einer Zustelladresse bzw. eines Zustellungsdomizils nicht nachkommen, im Bundesblatt eröffnet werden können, – zumindest für Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht – auch in Artikel 11b VE-VwVG zu verankern wäre.

Abs. 2

AG, AR, BE, GE, GR, JU, TI, ZH und *VWK ZH* beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden (*AG, AR, BE, GR* und *ZH*). Ebenfalls soll vorgesehen werden, dass die mit der Anmeldung verbundene Einwilligung widerrufen werden kann (*AG, AR* und *BE*). Die *PJ GE* ist gegen eine solche globale Zustimmung. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können (*AG, AR, BE, JU, NE, NW, ZH, BVGer, VWK ZH* und *KKJPD*).

5.2.1.4 Art. 20 Abs. 2^{ter} VwVG

BE regt an, als massgeblicher Zeitpunkt auf die Handlung des erstmaligen Abrufens abzustellen, da dies für die Rechtsunterworfenen klarer sowie besser verständlich ist. Auch ist unklar, in welchem Umfang die Zustellfiktion mit der Avisierung eines Dokuments auf der Plattform gilt (*BS*). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift die Zustellfiktion nur, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste. Eine Zustellfiktion durch die Avisierung könnte die Attraktivität der Plattform markant schmälern, vor allem bei bloss sporadisch prozessierenden Parteien. *PrivaSphere* regt an, dass auch bei Nichtabruf die Verfahrensbeteiligten weiterhin auf den Inhalt der Zustellung zugreifen können. Dies erspart die Rückfrage der Säumigen und der erneuten Zustellung durch die Behörde.

5.2.1.5 Art. 21a VwVG

Die *KKJPD* regt an, dass im Sinne einer Übergangsbestimmung festgehalten wird, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

Abs. 2

Das *BVGer* beantragt, dass – analog der Verordnungskompetenzen des Bundesgerichts (vgl. Art. 38e VE-BGG) – auch ihm die Kompetenz zur Regelung der Formate eingeräumt wird.

Der *bav* befürchtet, dass diese Bestimmung zu einem Numerus clausus der via Plattform erreichbaren Dateiformate führen kann. Dies ist eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es z.B. der Staatsanwaltschaft verwehrt

würde, die Original-Dateien vorzulegen. Auch im Verwaltungsverfahren, bspw. Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren, müssen Spezialformate eingereicht werden können. Es muss möglich sein, dass alle elektronischen Dateiformate übermittelt werden können (VBN). Zudem ist zudem fraglich, ob der Begriff Dokumente für elektronische Daten überhaupt Sinn macht (SAV).

Abs. 3

AG, AR, BE, GE, NW, PJ GE und *KKJPD* merken an, dass Buchstabe *a* zu offen formuliert ist. Es sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung restriktiv auszulegen ist. Die Ausnahme könnte etwa dann zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist (*BE*). *AG, AR* und *NW* beantragen die Streichung dieses Absatzes, während *GE* die Notwendigkeit für Ausnahmen nicht sieht.

Abs. 4

Das *BVGer* regt an, die formelle Aufhebung von Absatz 4 ausdrücklich festzuhalten.

5.2.1.6 Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis} VwVG

Das *BVGer* regt an die Bestimmung so zu ergänzen, dass die Akteneinsicht im Ausland auch bei einer schweizerischen Auslandsvertretung erfolgen kann. Das betrifft bspw. Personen, die in einen benachbarten Drittstaat geflohen sind, dort aber keinen Wohnsitz haben.

5.2.1.7 Art. 34 Abs. 1^{bis} VwVG

ZH regt an, für die Formate auf den Katalog archivischer Dateiformate der Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen abzustellen. Der *bav* befürchtet wiederum, dass diese Regelung zu einem Numerus clausus der auf die Plattform einreichbaren Dateiformate führen kann. Es muss möglich sein, dass all elektronischen Dateiformate übermittelt werden können (VBN). Der *SAV* findet die Formulierung nicht stringent, da ein Verweis auf die elektronische Eröffnung fehlt. Zudem sollte «Dokumente» mit dem Begriff «Dateien» ersetzt werden. Er schlägt eine Neuformulierung vor. Das *BVGer* beantragt, diese Verordnungskompetenz dem *BVGer* zu übertragen.

5.2.1.8 Art. 47a VwVG

Das *BVGer* würde eine Bestimmung analog zu Artikel 38c Absatz 3 VE-BGG begrüßen. Wenn mit der Vorinstanz elektronisch obligatorisch kommuniziert wurde, dann kann beim Instanzenwechsel zum *BVGer* nicht mehr Abstand davon genommen werden. Ebenfalls regt es an zu prüfen, ob die Einspracheverfahren in den sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ebenfalls über die Plattform abzuwickeln sind, um eine umfassende Digitalisierung anzustreben.

Der *SVR-ASM* begrüsst das Obligatorium für die Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsbeistände. Richtig ist auch, dass die Benutzung der Plattform für alle weiteren Personen freiwillig bleibt. Jedoch können gemäss *SAV* verschiedene obligatorisch zu nutzenden Plattformen zu erheblichen Risiken für die berufsmässigen Parteivertretungen führen (vgl. Art. 6a VE-VwVG).

Abs. 1

LU regt an, die Umschreibung zu ändern. Es geht um Einreichung von Eingaben und Zustellung von Verfügungen und nicht darum, Dokumente auszutauschen.

Die *SP* lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches

Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. Da auch Notare unter das Obligatorium fallen könne, wird es vom VBN abgelehnt. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel* und *Erhart* lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV* und *FlückigerSchnyder*).

Der *bav* wirft die Frage auf, ob es wirtschaftsverfassungsrechtlich zulässig ist, dass die Anwaltschaft elektronische kommunizieren muss, während das bei nicht-anwaltlich vertretenen Parteien nicht der Fall ist. Dadurch werden im Verwaltungsrecht – und teilweise auch im Zivilrecht – Beratungsunternehmen und LegalTech-Plattformen gegenüber den forensisch tätigen Anwältinnen und Anwälte privilegiert.

Abs. 2 Bst. a

Das BVGer weist darauf hin, dass sich Auslegungsfragen ergeben, wer konkret in diese Personenkategorie fällt.

5.2.1.9 Schlussbestimmungen zur Änderung vom... VwVG

AG, AR, BE, JU, NE, NW, TI und *VWK ZH* regen an, dass im Sinne einer Übergangsbestimmung festgehalten wird, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

NE weist darauf hin, dass das Ziel der Vorlage ist, die elektronische Kommunikation in der Justiz zu fördern. Wenn bereits Systeme bestehen, welche die elektronische Kommunikation unter Behörden ermöglichen und die Benutzung dieser Systeme weder das Verfahren beeinflusst noch die Rechte der übrigen Parteien beeinträchtigt, soll es weiterhin möglich bleiben, diese Systeme zu benutzen. Zudem benötigt die Anschaffung neuer IT-Systeme oft mehrere Jahre. Aus Gründen des Investitionsschutzes sollen bisherige Systeme bis zum End-of-Life weiterbetrieben werden können (*SIX*).

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

5.2.2 BGG

5.2.2.1 Art. 38b BGG Führung und Weitergabe der Akten

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte.

5.2.2.2 Art. 38c BGG Obligatorische elektronische Übermittlung

Der *SVR-ASM* begrüsst das Obligatorium die Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsbeistände. Richtig ist auch, dass die Benutzung der Plattform für alle weiteren Personen freiwillig bleibt, wobei eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen ist (*SO*).

Abs. 1

SO beantragt eine Beschränkung des Obligatoriums auf Gerichte, Schlichtungsbehörden und Strafbehörden. Die übrigen Behörden sollen nicht darunterfallen. Die *SP* lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. Da auch Notare unter das Obligatorium fallen könne, wird es vom *VBN* abgelehnt. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel* und *Erhart* lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV* und *FlückigerSchnyder*).

Der *bav* wirft die Frage auf, ob es wirtschaftsverfassungsrechtlich zulässig ist, dass die Anwaltschaft elektronische kommunizieren muss, während das bei nicht-anwaltlich vertretenen Parteien nicht der Fall ist. Dadurch werden im Verwaltungsrecht – und teilweise auch im Zivilrecht – Beratungsunternehmen und LegalTech-Plattformen gegenüber den forensisch tätigen Anwältinnen und Anwälte privilegiert.

Abs. 4

Angesichts der IT-Risiken schlägt der *SAV* für die Fristwahrung eine eigene Formulierung vor.

Abs. 5

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme noch restriktiver formuliert wird.

5.2.2.3 Art. 38d BGG *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

Abs. 2

TI und *VWK ZH* beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform soll die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden (*VWK ZH*). Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können (*VWK ZH*). *BL* wirft die Frage auf, ob Personen, die sich auf der Plattform registriert haben, verpflichtet sind, die Plattform regelmässig zu konsultieren. Eine Alternative wäre, dass bei freiwilliger Registrierung die Behörden sicherstellen, dass die Personen Kenntnis über ein anderer Verfahren erhalten. Ebenfalls könnte die Registrierung auch gelöscht oder sistiert werden.

5.2.2.4 Art. 38e BGG *Format*

GE, JU, TG, PJ GE und *SAV* merken an, dass die Formate in verschiedenen Verfahren nicht von unterschiedlichen Behörden geregelt werden sollen. Eine einheitliche Festlegung der Formate könnte in der Ausführungsgesetzgebung zum *BEKJ* geregelt werden (*SAV*). Das *ObG GL* beantragt, dass das Format vor *BGer* und den kantonalen Gerichten gleich ist. Die Regelung der Formate soll durch das *BGer* erfolgen (*GE, SAV* und *PJ GE*). Zumindest sollte darauf geachtet werden, dass die Formate kompatibel sind (*JU*).

VD und SP weisen darauf hin, dass eine zu starke Einschränkung der Formate das Recht auf freie Beweiswürdigung das rechtliche Gehör verletzt. Zudem kann der Beweiswert stark verringert werden, wenn das Format einer Computerdatei geändert wird. Der VBN beantragt, dass alle elektronischen Dateiformate übermittelt werden können.

5.2.2.5 Art. 38f BGG *Nachreichung von Dokumenten auf Papier*

Der *bav* und der VBN kritisieren, dass die Anwaltschaft gezwungen wird elektronische einzureichen; die Behörden sich aber den Weg zur Papiereingabe freihalten können. Dies widerspricht auch dem Grundsatz, dass die elektronische Akte massgebend ist (VBN). Zudem befreit diese Regelung die Behörden nicht davon, die auf Papier eingereichte Dokumente zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE-BEKJ) (*bav*). Befürwortet wird eine Ausnahme lediglich, wenn das Beweismittel analog vorliegt und dieses nicht ohne Verlust des Beweiswerts oder nur mit ungebührend grossem Aufwand digitalisiert werden kann (VBN).

5.2.2.6 Art. 39 Abs. 2 und 3 BGG

TG merkt an, dass Wort «eine» vor dem Wort «Zustelladresse» fehlt.

5.2.2.7 Art. 44 Abs. 3 BGG

BS weist darauf hin, dass unklar ist, in welchem Umfang die Zustellfiktion mit der Avisierung eines Dokuments auf der Plattform gilt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift die Zustellfiktion nur, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste. Eine Zustellfiktion durch die Avisierung könnte die Attraktivität der Plattform markant schmälern, vor allem bei bloss sporadisch prozessierenden Parteien.

AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel und Erhart beantragen, eine Präzisierung bezüglich der Zustellungsfrist. Diese soll nur an Werktagen vor 17:00 Uhr zu laufen beginnen.

PrivaSphere regt an, dass auch bei Nichtabruf die Verfahrensbeteiligten weiterhin auf den Inhalt der Zustellung zugreifen können. Dies erspart die Rückfrage der Säumigen und der erneuten Zustellung durch die Behörde.

5.2.3 Art. 37a VGG **Elektronische Übermittlung**

Das BVGer begrüsst die Nutzung der Plattform vor BVGer. Jedoch führt die Übernahme von «allen Bestimmungen» des VE-BEKJ zu Abgrenzungsfragen bezüglich Fristen und Fristberechnungen. Es schlägt eine eigene Formulierung zu diesem Punkt vor.

AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel und Erhart lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder).

5.2.4 ZPO

5.2.4.1 1. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung ZPO

Der SAV regt an, diesen Abschnitt nach Abschnitt 1a zu verlegen und den Abschnitt 1a nach Abschnitt 1 zu verlegen. Abschnitt 1a betrifft die Verfahrenssprache, welche allgemeiner und unabhängig von der Nutzung der Plattform ist.

5.2.4.2 Art. 128a ZPO Anwendbare Bestimmungen

Der SAV regt an, eine andere Formulierung vorzusehen, da mit dem Verweis auf den VE-BEKJ in den Artikeln bezüglich der Formen des prozessualen Handelns nur die Schriftform auf Papier, nicht aber die Schriftform auf einem elektronischen Datenträger erwähnt wird. Das TC VD hält fest, dass diese Bestimmung keine besondere Schwierigkeit aufweist, vorbehaltlich der Regelung der Übergangsbestimmungen.

5.2.4.3 Art. 128b ZPO Führung und Weitergabe der Akten

Die Aktenweitergabe im Fall eines Instanzenzugs oder einer Aktenedition führt zur einer Duplizierung der Akten und damit zu einem unnötigen Datenverkehr. Sinnvoll wäre es, die Aktenweitergabe unabhängig von der Plattform vorzusehen und auch mittels digitalen Zugriffsrechten die Akten zugänglich zu machen (LU). Der SAV weist darauf hin, dass diese Bestimmung nur einen Hinweis auf Gerichte enthält, während im folgenden Artikel auch Amtsstellen und weitere Behörden genannt werden. Dies sollte vereinheitlicht werden. VD und TC VD regen an klarzustellen, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenweitergabe über die Plattform nur die Gerichte betrifft, nicht aber die Verwaltungsbehörden.

5.2.4.4 Art. 128c ZPO Obligatorische elektronische Übermittlung

Abs. 1

LU regt an, dass auch weitere Behörden von den Verfahrensbestimmungen betroffen sind wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dies sollte in der Botschaft klargestellt werden. Für SO hingegen erscheint es sinnvoll, dass nicht berufsmässige vertretene Personen dem Obligatorium nicht unterstellt werden. Allerdings geht die «Formulierung Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden» zu weit. Es gibt Behörden, die nur selten in Zivilprozessen involviert sind. Deswegen wird angeregt, nur Behörden vom Obligatorium zu erfassen, welche regelmässig Dokumente in Zivilprozessen austauschen und die übrigen vom Obligatorium auszunehmen. Diese sollten ebenfalls ausgenommen werden. VD und TC VD regen an klarzustellen, dass die Pflicht zur elektronischen Kommunikation über die Plattform nur die Gerichte betrifft, nicht aber die Verwaltungsbehörden. Für ObG GL und SAV ist unklar, welche Behörden unter diese Bestimmung fallen.

Die SP lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. Da auch Notare unter das Obligatorium fallen könne, wird es vom VBN abgelehnt. AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel und Erhart lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen

eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder).

Die SVR-ASM begrüsst das Obligatorium die Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsbeistände. Richtig ist auch, dass die Benutzung der Plattform für alle weiteren Personen freiwillig bleibt.

Abs. 2

LU hält die Nachfristenregelung für nicht notwendig. Allenfalls ist die Regelung auf eine Übergangsfrist zu beschränken. Der SAV schlägt angesichts der IT-Risiken eine eigene Formulierung vor. Der VFZH regt an, den pflichtwidrig in Papierform eingereichten Eingaben nach unbenutzter Nachfrist mit einem gegebenenfalls kostenpflichtigen Nichteintretensentscheid zu begegnen, welcher einem Rechtsmittel zugänglich ist.

Abs. 3

AG, AR, BE, NW, ZH, VWK ZH und KKJPD beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte, Anstelle von «nicht eignen» soll «nicht möglich» verwendet werden. Mit dieser Formulierung kommt besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (zum Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (zum Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung). Der SAV schlägt eine eigene Formulierung für die Ausnahmen vor.

5.2.4.5 Art. 128d ZPO *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

AG, AR, BE, GE, GR, JU, NE, TI, ZH, BGer, ObG SH, ObG ZG und VWK ZH beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden (AG, AR, BE, GR, ZH und BGer). Ebenfalls soll vorgesehen werden, dass die mit der Anmeldung verbundene Einwilligung widerrufen werden kann (AG, AR und BE). Die PJ GE ist gegen eine solche globale Zustimmung. LU regt nur an zu prüfen, ob die Registrierung auf der Plattform als Zustimmung gelten soll, wobei ein Widerruf möglich sein muss. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können (AG, AR, BE, JU, NE, NW, TG, ZH, BVGer, VWK ZH und KKJPD). Das KGer SG wirft die Frage auf, wie sichergestellt werden kann, dass eine Partei, welche die elektronische Kommunikation verlangt, technisch ausreichend ausgerüstet ist. Auch ist zu prüfen, ob das Gericht diese Form der Kommunikation unter bestimmten Umständen ablehnen darf. Der SAV regt an die Bestimmung zu präzisieren, dass jederzeit ein solches Gesuch gestellt werden kann.

BL wirft die Frage auf, ob Personen, die sich auf der Plattform registriert haben, verpflichtet sind, die Plattform regelmässig zu konsultieren. Eine Alternative wäre, dass bei freiwilliger Registrierung die Behörden sicherstellen, dass die Personen Kenntnis über ein anderes Verfahren erhalten. Ebenfalls könnte die Registrierung auch gelöscht oder sistiert werden.

5.2.4.6 Art. 128e ZPO *Format*

GE und PJ GE merken an, dass die Formate in verschiedenen Verfahren nicht von unterschiedlichen Behörden geregelt werden sollen. Diese Kompetenz soll entweder dem BGer (BL, GE, ObG SH, TC VS und PJ GE) oder der Körperschaft (ObG GL) zugewiesen werden. Das TC VD führt aus, dass diese Kompetenz beim Bundesrat zu belassen ist, weil sie das

Beweisrecht betrifft. Zudem sollte das Format vor BGer und den kantonalen Gerichten gleich sein (*ObG GL*).

Der *bav* befürchtet, dass diese Regelung zu einem Numerus clausus der über die Plattform einreichbaren Dateiformate führen kann. Dies ist eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es z.B. der Staatsanwaltschaft verwehrt würde die Original-Dateien vorzulegen. Auch im Verwaltungsverfahren, bspw. Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren, müssen Spezialformate eingereicht werden können. Es muss möglich sein, dass alle elektronischen Dateiformate übermittelt werden können (*VBN*). *VD* und *SP* weisen darauf hin, dass eine zu starke Einschränkung der Formate das Recht auf freie Beweiswürdigung das rechtliche Gehör verletzt. Zudem kann der Beweiswert stark verringert werden, wenn das Format einer Computerdatei geändert werden muss.

5.2.4.7 Art. 128f ZPO *Nachreichung von Dokumenten auf Papier*

Bst. a

AG, AR, BE, GE, NW, PJ GE und *KKJPD* merken an, dass die Bestimmung zu offen formuliert ist. Es sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung restriktiv auszulegen ist. Die Ausnahme könnte etwa dann zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist (*BE*). *AG, AR, NW* und *KKJPD* beantragen die Streichung. *GE* sieht die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht, während *BL* eine Erweiterung vorschlägt. Der *SAV* weist darauf hin, dass sich diese Bestimmung nur auf das Gericht bezieht. Sie sollte auch noch auf Amtsstellen und weitere Behörden ausgeweitet werden.

bav und *VBN* kritisieren, dass die Anwaltschaft gezwungen wird elektronische einzureichen; die Behörden sich aber den Weg zur Papiereingabe freihalten können. Dies widerspricht auch dem Grundsatz, dass die elektronische Akte massgebend ist (*VBN*). Zudem befreit diese Regelung gemäss *bav* die Behörden nicht davon, die auf Papier eingereichte Dokumente zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE-BEKJ). Befürwortet wird eine Ausnahme lediglich, wenn das Beweismittel analog vorliegt und dieses nicht ohne Verlust des Beweiswerts oder nur mit ungebührnd grossem Aufwand digitalisiert werden kann (*VBN*).

5.2.4.8 1a. Abschnitt: *Verfahrenssprache ZPO*

Der *SAV* regt an, diesen Abschnitt nach Abschnitt 1a zu verlegen und den Abschnitt 1a nach Abschnitt 1 zu verlegen. Abschnitt 1a betrifft die Verfahrenssprache, welche allgemeiner und unabhängig von der Nutzung der Plattform ist.

5.2.4.9 Art. 130 ZPO

Der *VFVZ* regt eine Ergänzung dieser Bestimmung an, so dass Eingaben in Papier ungebunden und ungeheftet einzureichen sind.

5.2.4.10 Art. 138 Abs. 1 ZPO

BS weist darauf hin, dass unklar ist, in welchem Umfang die Zustellfiktion mit der Avisierung eines Dokuments auf der Plattform gilt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift die Zustellfiktion nur, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste. Eine Zustellfiktion durch die Avisierung könnte die Attraktivität der Plattform markant schmälern, vor allem bei bloss sporadisch prozessierenden Parteien.

5.2.4.11 Art. 139 ZPO Elektronische Zustellung

BE regt an, als massgeblicher Zeitpunkt auf die Handlung des erstmaligen Abrufens abzustellen, da dies für die Rechtsunterworfenen klarer sowie besser verständlich ist. *AK BS, BAADER BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel* und *Erhart* beantragen, eine Präzisierung bezüglich der Zustellungsfrist. Diese soll nur an Werktagen vor 17:00 Uhr zu laufen beginnen. Der *SAV* regt an, die Bestimmung neu zu formulieren. Einerseits sollte die Uhrzeit der Zustellung keine Rolle spielen, da eine Frist am letzten Tag um Mitternacht abläuft. Andererseits kann es in gewissen Situationen zu erheblichen Diskrepanzen bezüglich der Zustellung kommen. Erfolgt ein Eingang an einem Freitag um 23:30, so läuft die Frist am darauffolgenden Freitag ab. Bei einem Postversand am Freitag erfolgt der erste Zustellungsversuch hingegen am Montag und die siebentätige Abholfrist läuft am folgenden Montag ab.

PrivaSphere regt an, dass auch bei Nichtabruf die Verfahrensbeteiligten weiterhin auf den Inhalt der Zustellung zugreifen können. Dies erspart die Rückfrage der Säumigen und der erneuten Zustellung durch die Behörde.

5.2.4.12 Art. 176 Abs. 2 und 3 ZPO

Vierzehn Kantone (*AG, AR, BE, GE, GL, LU, NE, NW, SO, TG, TI, VD, ZG* und *ZH*) sowie *TC VD, GVK SO, PJ GE, VWK ZH* und *KKJPD* beantragen oder regen an (*BL, BS, ObG SH, DB LU* und *privatim*), dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst werden und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (*AG, AR, BE, BL, LU, NE, NW, TI, ZH, GVK SO, KKJPD* und *VWK ZH*). Das *BGer* merkt an, dass es unter dem Begriff «Tonaufzeichnungen» auch «Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnungen» versteht. Es regt an spezielle Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die oberen Justizbehörden rasch auf die massgeblichen Stellen der der Aufzeichnungen zugreifen können.

Der *SAV* merkt an, dass die Änderung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit Videokonferenzen aufmerksam zu verfolgt ist.

5.2.4.13 Art. 208 Abs. 1^{bis} ZPO

Zehn Kantone (*AG, AR, BE, GE, GL, LU, NE, NW, TI* und *ZG*) sowie *PJ GE, VWK ZH* und *KKJPD* beantragen, dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (*AG, AR, BE, BL, LU, NE, NW, TI, GVK SO, KKJPD* und *VWK ZH*). Das *BGer* merkt an, dass es unter dem Begriff «Tonaufzeichnungen» auch «Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnungen» versteht. Es regt an spezielle Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die oberen Justizbehörden rasch auf die massgeblichen Stellen der der Aufzeichnungen zugreifen können.

Es bestehen Bedenken, ob die mündliche Zustimmung auf Tonband einen schriftlichen Vergleich ersetzen und ihr das gleiche Beweismass wie einem schriftlich unterzeichneten Vergleich zukommen kann (*KGer SG* und *ObG SH*). Anstelle einer solchen mündlichen Bestätigung könnte die Möglichkeit einer persönlichen elektronischen Bestätigung der Parteien eingeführt werden, wie dies in Artikel 76a VE-StPO vorgeschlagen ist (*ObG SH*).

PrivaSphere regt an, dass in diesem Fall eine die Tonaufzeichnung enthaltene PDF erstellt und ein geregelt elektronisches Siegel angebracht wird.

Der SAV merkt an, dass die Änderung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit Videokonferenzen aufmerksam zu verfolgt ist.

5.2.4.14 Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2^{bis} ZPO

Zehn Kantone (AG, AR, BE, GE, GL, LU, NE, NW, TI und ZG) sowie PJ GE, VWK ZH und KKJPD beantragen, dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst werden und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (AG, AR, BE, BL, LU, NE, NW, TI, GVK SO, KKJPD und VWK ZH). Das BGer merkt an, dass es unter dem Begriff «Tonaufzeichnungen» auch «Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnungen» versteht. Es regt an spezielle Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die oberen Justizbehörden rasch auf die massgeblichen Stellen der der Aufzeichnungen zugreifen können. Das ObG GL lehnt die Bestimmung nach Absatz 2^{bis} ab, da die Tonaufzeichnung die Bestätigung der Wahrheit und Vollständigkeit des Protokolls nicht zu ersetzen vermag.

TG weist darauf hin, dass es hierbei um die Unterschrift der protokollführenden Person geht. Es stellen sich Fragen, wie sichergestellt werden kann, dass die Unveränderbarkeit des Protokolls sichergestellt werden kann und wann die Siegelung vorzunehmen ist. Artikel 76a VE-StPO sieht vor, dass die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift auf Papier oder persönlich elektronisch bestätigt werden kann. Gleiches sollte auch für die ZPO gelten.

PrivaSphere regt an, dass in diesem Fall eine die Tonaufzeichnung enthaltene PDF erstellt und ein geregelt elektronisches Siegel angebracht wird.

5.2.4.15 Art. 238 Bst. h ZPO

TG beantragt, dass die Formulierung «persönlich elektronisch bestätigt» bei der elektronischen Unterzeichnung überall dort gesetzlich vorzusehen ist, wo auf Papier eine Unterschrift vorgesehen ist. Das ObG SH regt an, dass bei dieser Bestimmung im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist, dass die formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem vom Gericht gefassten Entscheid elektronisch zu bestätigen ist.

5.2.4.16 Art. 241 Abs. 1bis ZPO

Sieben Kantone (AG, BE, GE, NE, NW, TI und ZG) sowie PJ GE, VWK ZH und KKJPD beantragen, dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst werden und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (AG, BE, LU, NE, NW, TI, KKJPD und VWK ZH).

PrivaSphere regt an, dass in diesem Fall eine die Tonaufzeichnung enthaltene PDF erstellt und ein geregelt elektronisches Siegel angebracht wird.

5.2.4.17 Art. 285 Bst. f und g ZPO

TG merkt an, dass die Konvention von beiden Ehegatten signiert werden muss oder aber die Einreichung der mit den Unterschriften versehenen eingescannten Scheidungskonvention nur noch durch die Authentifizierung einer Partei erfolgen würde. Neu würde damit die Kopie einer Scheidungskonvention genügen, wenn sie nicht im Original auf Papier eingereicht wird. Damit

wären die Vorgaben für den elektronischen Weg geringer als bei der aktuellen Vorgehensweise.

5.2.4.18 Art. 290 Bst. f und g ZPO

TG merkt an, dass die heutige Fassung schon die Unterschriften in der Mehrzahl enthält. Bei einer Scheidungsklage braucht es nur die Unterschrift einer Person. Dieser Fehler sollte korrigiert werden.

5.2.4.19 Art. 407e ZPO

ZH und VWK ZH gehen davon aus, dass IncaMail ein System im Sinne dieser Bestimmung ist. Hingegen ersuchen TC VD und PJ GE um Klarstellung dieser Bestimmung. So besteht bereits ein System besteht, welches die «Aktenweitergabe» anhand von Zugriffsberechtigungen regelt. So gibt es nur eine einzige Akte und je nach Stand des Verfahrens hat die Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht darauf Zugriff. So werden bei einem Instanzenwechsel innerhalb des Kantons die Verfahrensakten nicht hin- und hergereicht, sondern lediglich die Berechtigungen werden geändert. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben.

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

Der VFVZ bemängelt, dass keine Übergangsfristen vorgesehen sind, die es erlauben würden, die Arbeitsplätze angemessen aufzurüsten sowie die Mitarbeitenden zu schulen.

5.2.5 Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} BZP

AG, AR, BE, GE, NW, ZG, ZH, TC VD, PJ GE, VWK ZH und KKJPD beantragen, dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst werden und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (AG, AR, BE, NW, ZH, KKJPD und VWK ZH).

5.2.6 StPO

5.2.6.1 Art. 76a StPO Form der Bestätigung von Protokollen

ZH begrüsst die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung bei Protokollen, wobei der Begriff Protokoll möglichst weit gefasst werden soll und alle möglichen Schriftlichkeiten im Strafverfahren umfassen soll. Der Einsatz solcher Mittel sollte auch im Verwaltungs- und Zivilverfahren geprüft werden (ZH und KKJPD). SG und SSK merken an, dass die strafprozessualen Befugnisse an Funktionen geknüpft sind, die bestimmte Personen innehaben. Es muss auch bei elektronisch ausgefertigten Entscheiden, Verfügungen oder Protokollen ersichtlich sein, bspw. in Form einer elektronischen Bestätigung, wer Ausstellerin oder Aussteller ist. Der SAV regt an, dass die Unterschrift auf Papier nur noch in einer Übergangsphase zulässig ist.

5.2.6.2 Art. 78 Abs. 5, 5^{bis} erster Satz, 6 erster Satz und 6^{bis} StPO

Abs. 5^{bis}

BE, BL, GR, LU, TG, ZH und SSK begrüßen, dass die Zulässigkeit der Tonaufzeichnungen auf das Vorverfahren ausgedehnt wird. Neun Kantone (AG, AR, GR, SO, TG, TI, VD, ZG und ZH) sowie KKJPD und SSK beantragen oder regen an (BE, BL, ZH und BStGer), dass der heute verwendete Begriff «mit technischen Hilfsmitteln» weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Denkbar ist auch «Ton- oder Bildaufzeichnungen» zu verwenden. BL, ZH und SSK regen an zu prüfen, ob auf die Protokollierung vollständig verzichtet werden kann. Hingegen wenden sich BE, BL, GR, TG und GVK SO gegen den vollständigen Verzicht. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass es für die effiziente Bearbeitung von Verfahren wichtig ist, dass auch aufgezeichnete Aussagen in geeigneter schriftlicher Form Eingang in die Akten finden. Das BGer merkt an, dass es unter dem Begriff «Tonaufzeichnungen» auch «Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnungen» versteht. Es regt an spezielle Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die oberen Justizbehörden rasch auf die massgeblichen Stellen der Aufzeichnungen zugreifen können.

Abs. 6

Die KKJPD regt an, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz zur Regel wird. Während der SAV beantragt, dass sie zwingend aufgezeichnet werden müssen.

Abs. 6^{bis}

AG, BE und BStGer beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

5.2.6.3 Art. 80 Abs. 2 StPO

TG merkt an, dass auch bei Entscheiden die persönliche elektronische Bestätigung einzuführen ist, um die Unveränderbarkeit und auch die Nachvollziehbarkeit der oder des verfassungsmässigen RichterIn sicherzustellen. ZH und SSK begrüßen hingegen den Verzicht auf die Unterschrift und dass an deren Stelle die Authentifizierung an der Plattform tritt. Der SAV regt an sicherzustellen, dass ersichtlich ist, welches Behördenmitglied authentifiziert wurde.

5.2.6.4 Art. 85 Abs. 2 StPO

BE, GR, ZH und SSK regen an hervorzuheben, dass die Zustellung primär über die Plattform erfolgt. Sodann wird angemerkt, dass der Begriff «lettre signature» im französischen Text nicht mehr von der Post verwendet wird (BE, GR und SSK).

5.2.6.5 Art. 86 StPO Elektronische Zustellung

ZH und SSK erachten die Bestimmung als sachgerecht. Hingegen weist BS darauf hin, dass unklar ist, in welchem Umfang die Zustellfiktion mit der Avisierung eines Dokuments auf der Plattform gilt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift die Zustellfiktion nur, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste. Eine Zustellfiktion durch die Avisierung könnte die Attraktivität der Plattform markant schmälern, vor allem bei bloss sporadisch prozessierenden Parteien.

AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel und Erhart beantragen, eine Präzisierung bezüglich der Zustellungsfrist. Diese soll nur an Werktagen vor 17:00 Uhr zu laufen beginnen.

PrivaSphere regt an, dass auch bei Nichtabruf die Verfahrensbeteiligten weiterhin auf den Inhalt der Zustellung zugreifen können. Dies erspart die Rückfrage der Säumigen und der erneuten Zustellung durch die Behörde.

5.2.6.6 Art. 87 Abs. 1 StPO

ZH und SSK begrüssen, dass Parteien im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz mehr zu bezeichnen brauchen, sondern dass die Zustelladresse auf der Plattform ausreicht. BL regt an, dass die Behörde den Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeiständen im Ausland alternativ auch einen Zugang zur Plattform einrichten kann und die Zustellungen an die Plattform vornehmen kann.

5.2.6.7 Art. 100 Abs. 3 StPO

AG, AR, BE, NW, ZH, VWK ZH, KKJPD und SSK beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte. Anstelle von «nicht eignen» soll «nicht möglich» verwendet werden. Mit dieser Formulierung kommt besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (zum Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (zum Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung). ZH merkt an, dass Rohdaten nicht über die Plattform verfügbar gemacht werden müssen (z.B. aus Überwachungsmaßnahmen), die für die Beweisführung und Justizakten nicht benötigt werden. Einsichtnahme muss stets direkt auf dem Ursprungssystem erfolgen. LU merkt an, dass mit dieser Bestimmung die Strafbehörden zur elektronischen Aktenführung verpflichtet werden. Dazu gehören Polizei und weitere Organe der Strafverfolgung. In der Botschaft sollten diese Rolle und die Konsequenzen erläutert werden.

5.2.6.8 Art. 102 Abs. 2 und 3 StPO

BE, BL, GR, GE, LU, SG, ZH, PJ GE und SSK merken an, dass die Möglichkeit eine Kopie der Akten auf Papier zu verlangen, zu offen formuliert ist. Sie sollte beschränkt werden auf Parteien, die über keinen Rechtsbeistand verfügen, der dem Obligatorium untersteht. SG und ZH schlagen vor, dass anstelle die Akten auszudrucken, diese auf einem Datenträger abgespeichert oder per elektronischem Kommunikationsmittel der berechtigten Person zur Verfügung gestellt werden können. Die SSK verspricht sich von der Akteneinsicht über die Plattform einen erheblichen Effizienzgewinn. Die Gewährung der Akteneinsicht führt nicht mehr zu einer Verzögerung der Arbeit oder einem erheblichen Kopier- und Zeitaufwand. Zudem war die Akteneinsicht resp. die Aktenrückgabe manchmal mit gewissen Qualitätsverlusten verbunden.

SG merkt an, dass nach geltendem Recht anderen Behörden und den Rechtsvertreterinnen und -vertretern die Akten zugestellt werden. Mit dem Obligatorium fällt diese Bestimmung weg. Beweismittel und Aktenstücke, die sich nicht digitalisieren lassen, können diesen Behörden und Vertretungen nicht mehr an das Domizil zugestellt werden. Dies scheint nicht praktikabel. Zudem muss bei heiklen Inhalten (verbotene pornografische Inhalte, Gewaltdarstellungen usw.) verhindert werden, dass diese an Verfahrensbeteiligte, die freiwillig über die Plattform kommunizieren, zur Verfügung gestellt werden (SG und ZH). Bei den professionellen Rechtsvertretungen können Auflagen gemacht werden (Verbot der Weitergabe; Löschen nach Abschluss).

5.2.6.9 Art 103 StPO

BL, GR, ZH und *SSK* merken an, dass nicht nur Originaldokumente, sondern auch weitere Originaldaten von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen sein können. Zudem muss auch über das Schicksal von Rohdaten entschieden werden, die nicht Teil der Verfahrensakte geworden sind (*BL, GR, LU, ZH* und *SSK*).

5.2.6.10 Art. 103b StPO Weitergabe der Akten

ZH begrüsst die Bestimmung. Damit wird das Kernziel verstärkt. Für *LU* führt die Aktenweitergabe im Fall eines Instanzenzugs oder Aktenedition zu einer Duplizierung der Akten und damit zu einem unnötigen Datenverkehr. Sinnvoll wäre es, die Aktenweitergabe unabhängig von der Plattform vorzusehen und auch mittels digitalen Zugriffsrechten die Akten zugänglich zu machen. *VD* und *TC VD* regen an klarzustellen, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenweitergabe über die Plattform nur die Gerichte betrifft, nicht aber die Verwaltungsbehörden, während der *SAV* anregt, die Bestimmung so zu präzisieren, dass die Weitergabe zwischen den einzelnen Amtsstellen gemeint ist.

5.2.6.11 Art. 103c StPO Obligatorische elektronische Übermittlung

Abs. 1

SVR-ASM begrüsst das Obligatorium die Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsbeistände. Richtig ist auch, dass die Benutzung der Plattform für alle weiteren Personen freiwillig bleibt. Für *SO* ist es sinnvoll, dass nicht berufsmässige vertretene Personen vom Obligatorium befreit sind. *LU* regt an, dass auch weitere Behörden von den Verfahrensbestimmungen betroffen sind. Dies sollte in der Botschaft klargestellt werden. Hingegen beantragt *SO* eine Einschränkung der Bestimmung. Behörden, die selten mit Strafprozessen zu tun haben, sollen vom Obligatorium ausgenommen sein. *VD* und *TC VD* regen an klarzustellen, dass die Pflicht zur elektronischen Kommunikation über die Plattform nur die Gerichte betrifft, nicht aber die Verwaltungsbehörden. Zudem ist unklar, welche Behörden unter diese Bestimmung fallen (*ObG GL*).

Die *SP* lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. Da auch Notare unter das Obligatorium fallen könne, wird es vom *VBN* abgelehnt. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel* und *Erhart* lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV* und *FlückigerSchnyder*).

Der *bav* wirft die Frage auf, ob es wirtschaftsverfassungsrechtlich zulässig ist, dass die Anwaltschaft elektronisch kommunizieren muss, während das bei nicht-anwaltlich vertretenen Parteien nicht der Fall ist. Dadurch werden im Verwaltungsrecht – und teilweise auch im Zivilrecht – Beratungsunternehmen und LegalTech-Plattformen gegenüber den forensisch tätigen Anwältinnen und Anwälte privilegiert.

Abs. 2

TG regt an zu prüfen, ob diese Bestimmung im Strafrecht, in dem grundsätzlich die Untersuchungsmaxime gilt, Anwendung finden kann. Insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 StPO. ZH und SSK regen an, dass die Länge der Frist für Nachreichung gesetzlich fixiert wird, z.B. 10 Tage. Damit können notorische Fristverlängerungen vermieden werden. Angesichts der IT-Risiken schlägt der SAV für die Fristwahrung eine eigene Formulierung vor.

Abs. 3

ZH, VWK ZH und SSK beantragen, dass die Ausnahmen noch restriktiver formuliert werden.

5.2.6.12 Art. 103d StPO *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

AG, AR, BE, GE, TI, ZH, BGer, BStGer und ObG ZG beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden (AG, AR, BE, ZH und BGer). Ebenfalls soll vorgesehen werden, dass die mit der Anmeldung verbundene Einwilligung widerrufen werden kann (AG, AR und BE). Die PJ GE ist gegen eine solche globale Zustimmung. LU regt nur an zu prüfen, ob die Registrierung auf der Plattform als Zustimmung gelten soll, wobei ein Widerruf möglich sein muss. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können (AG, AR, BE, NW, TG, ZH, BVGer, VWK ZH und KKJPD).

BL wirft die Frage auf, ob Personen, die sich auf der Plattform registriert haben, verpflichtet sind, die Plattform regelmässig zu konsultieren. Eine Alternative wäre, dass bei freiwilliger Registrierung die Behörden sicherstellen, dass die Personen Kenntnis über ein anderes Verfahren erhalten. Ebenfalls könnte die Registrierung auch gelöscht oder sistiert werden.

5.2.6.13 Art. 103e StPO *Format*

VD weist darauf hin, dass eine zu starke Einschränkung der Formate das Recht auf freie Beweiswürdigung das rechtliche Gehör verletzt. Die Kompetenz zur Festlegung der Formate soll dem BGer zugewiesen werden (BL und TC VS). Zudem sollen die Vorgaben bezüglich dem Format vor Bundesgericht und den kantonalen Gerichten gleich sein (ObG GL).

Der bav befürchtet, dass diese Regelung zu einem Numerus clausus der auf die Plattform einreichbaren Dateiformate führen kann. Dies ist eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es z.B. der Staatsanwaltschaft verwehrt würde die Original-Dateien vorzulegen. Auch im Verwaltungsverfahren, bspw. Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren, müssen Spezialformate eingereicht werden können. Es muss möglich sein, dass alle elektronischen Dateiformate übermittelt werden können (VBN).

5.2.6.14 Art. 103f StPO *Nachreichung von Dokumenten auf Papier*

AG, AR, BE, GE, NW, PJ GE und KKJPD merken an, dass die Bestimmung zu offen formuliert ist. Es sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung restriktiv auszulegen ist. Die Ausnahme könnte etwa dann zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist (BE). AG, AR, NW, ZH und KKJPD beantragen die Streichung dieser Bestimmung. GE sieht die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht, während BL eine Erweiterung vorschlägt. Nach Auffassung von ZH dürfen die Ausnahmen in dieser Bestimmung nur die absolute Ausnahme sein. Der SAV weist darauf hin, dass sich diese Bestimmung nur auf

das Gericht bezieht. Sie sollte auch noch auf Amtsstellen und weitere Behörden ausgeweitet werden.

bav und *VBN* kritisieren, dass die Anwaltschaft gezwungen wird elektronische einzureichen, während die Behörden sich aber den Weg zur Papiereingabe freihalten können. Dies widerspricht auch dem Grundsatz, dass die elektronische Akte massgebend ist (*VBN*). Zudem befreit diese Regelung gemäss *bav* die Behörden nicht davon, die auf Papier eingereichte Dokumente zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE-BEKJ). Befürwortet wird eine Ausnahme lediglich, wenn das Beweismittel analog vorliegt und dieses nicht ohne Verlust des Beweiswerts oder nur mit ungebührlich grossem Aufwand digitalisiert werden kann (*VBN*).

5.2.6.15 Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO

AG, AR, BE, NW, ZH, BStGer, VWK ZH, KKJPD und *SSK* beantragen, die Pflicht zur elektronischen Übermittlung zu verstärken. Der *SAV* beantragt, einen Vorbehalt gegenüber Artikel 103c anzubringen.

5.2.6.16 Art. 199 StPO

AG, AR, BE, JU, LU, NW, TI, ZH, BStGer, VWK ZH, KKJPD und *SSK* merken an, dass eine von einer Zwangsmassnahme betroffene Person sich unter Umständen in Haft befindet und keine Zustellung entgegennehmen kann.

5.2.6.17 Art. 201 Abs. 2 Bst. h StPO

Der *SAV* regt an sicherzustellen, dass ersichtlich ist, welches Behördenmitglied authentifiziert wurde.

5.2.6.18 Art. 316 Abs. 3^{bis} StPO

AG, AR, BE, GE, NW, VD, ZH, TC VD, PJ GE, VWK ZH, KKJPD und *SSK* beantragen, dass der heute verwendete Begriff «auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln» (oder allenfalls nur «mit geeigneten technischen Hilfsmitteln») weiter verwendet wird statt Tonaufzeichnungen. Ebenfalls sollte die Bestimmung gemäss Artikel 78 VE-StPO angepasst werden und auf die laufende Protokollierung verzichtet werden (*AG, AR, BE, NW, ZH, VWK ZH* und *KKJPD*). Das *BGer* merkt an, dass es unter dem Begriff «Tonaufzeichnungen» auch «Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnungen» versteht. Es regt an spezielle Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die oberen Justizbehörden rasch auf die massgeblichen Stellen der Aufzeichnungen zugreifen können. Der *SAV* weist darauf hin, dass die Aufzeichnung von Vergleichsgesprächen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erfolgen dürfen.

5.2.6.19 Art. 353 Abs. 1 Bst. k StPO

GE und *PJ GE* regen an, die Revision zu benutzen, dass für die Unterzeichnung von Strafbefehlen zukünftig auch Faksimile-Unterschriften verwendet werden dürfen. *TG* beantragt, dass die Formulierung «persönlich elektronisch bestätigt» bei der elektronischen Unterzeichnung überall dort gesetzlich vorzusehen ist, wo auf Papier eine Unterschrift vorgesehen ist. Der *SAV* regt an sicherzustellen, dass ersichtlich ist, welches Behördenmitglied authentifiziert wurde.

5.2.6.20 Art. 456b StPO

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

TC VD und *PJ GE* ersuchen um Klarstellung dieser Bestimmung. Besteht bereits ein System, welches die «Aktenweitergabe» anhand von Zugriffsberechtigungen regelt, gibt es nur eine einzige Akte und je nach Stand des Verfahrens hat die Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht darauf Zugriff. So werden bei einem Instanzenwechsel innerhalb des Kantons die Verfahrensakten nicht hin- und hergereicht, sondern lediglich die Berechtigungen werden geändert. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben.

5.2.7 ZeugS

5.2.7.1 Art. 2b ZeugS *Führung und Weitergabe der Akten*

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte.

5.2.7.2 Art. 2c ZeugS *Obligatorische elektronische Übermittlung*

Abs. 2

Die *SP* lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel* und *Erhart* lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV* und *FlückigerSchnyder*).

Abs. 3

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme noch restriktiver formuliert wird.

5.2.7.3 Art. 2d ZeugS *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können.

5.2.7.4 Art. 37 ZeugS *Übergangsbestimmung*

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

5.2.8 OHG

5.2.8.1 Art. 8a OHG *Anwendbare Bestimmungen*

SO lehnt ab, dass die Opferhilfe auch unter das Obligatorium fällt. Im erläuternden Bericht lässt sich keine Aussage dazu finden, weshalb die Opferhilfe auch dem Obligatorium unterworfen werden soll, zumal die Verfahren der Opferhilfe sollen einfach und rasch abgewickelt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 OHG). VD findet es bedenklich, dass der Bund in Erwägung zu ziehen scheint, die Freiheit der Kantone zur Regelung des Verwaltungsverfahrens in den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben zu beschneiden. Die durch die Verfassung garantierten Kompetenzen der Kantone müssen gewährleistet sein.

5.2.8.2 Art. 8b OHG *Führung und Weitergabe der Akten*

ZH und VWK ZH beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte.

5.2.8.3 Art. 8c OHG *Obligatorische elektronische Übermittlung*

Abs. 2

Die SP lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel und Erhart lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder).

Abs. 3

ZH und VWK ZH beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme noch restriktiver formuliert wird.

5.2.8.4 Art. 8d OHG *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

ZH und VWK ZH beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können (TG, ZH und VWK ZH).

5.2.8.5 Art. 8e OHG *Format*

Das ObG GL beantragt, die Kompetenz zur Regelung des Formats dem BGer zu übertragen.

5.2.8.6 Art. 48a OHG *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...*

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

5.2.9 VStrR

5.2.9.1 Art. 31b VStR *Führung und Weitergabe der Akten*

Die *VWK ZH* beantragt, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte.

5.2.9.2 Art. 31c VStR *Obligatorische elektronische Übermittlung*

Abs. 2

Die *SP* lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. *AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel* und *Erhart* lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV* und *FlückigerSchnyder*).

Abs. 3

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme noch restriktiver formuliert wird.

5.2.9.3 Art. 31d VStR *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

ZH und *VWK ZH* beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können.

5.2.9.4 Art. 31e VStR *Format*

Das *ObG GL* beantragt, die Kompetenz zur Regelung des Formats dem BGer zu übertragen.

5.2.9.5 Art. 106 Abs. 3 VStR

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

5.2.10 MStP

5.2.10.1 Art. 37b MStP *Führung und Weitergabe der Akten*

ZH und VWK ZH beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden sollte.

5.2.10.2 Art. 37c MStP *Obligatorische elektronische Übermittlung*

Abs. 2

Die SP lehnt das Obligatorium für die professionellen Parteivertretungen ab. Für sie ist die freiwillige Nutzung des elektronischen Übermittlungskanals zwingend. Zudem führt ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativem Aufwand (Einscannen von Beweismitteln) und es bedarf einer gewissen technischen Ausstattung. Im Falle eines Festhaltens am Obligatorium, ist eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen. AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel und Erhart lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder).

Abs. 3

ZH und VWK ZH beantragen, dass die gesetzliche Ausnahme noch restriktiver formuliert wird.

5.2.10.3 Art. 37d MStP *Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei*

ZH und VWK ZH beantragen, dass der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gilt. Bei der Registrierung auf der Plattform sollen die Benutzerinnen und Benutzer auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Zudem soll eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als (konkludente) Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und Akteneinsicht gelten, wobei die Parteien diese Zustimmung auch wieder zurückziehen können.

5.2.10.4 Art. 37e MStP *Format*

VD und SP weisen darauf hin, dass eine zu starke Einschränkung der Formate das Recht auf freie Beweiswürdigung das rechtliche Gehör verletzt. Zudem kann der Beweiswert stark verringert werden, wenn das Format einer Computerdatei geändert werden muss.

5.2.10.5 Art. 38 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} MStP

ZH und VWK ZH beantragen, dass die Bestimmungen des Militärstrafprozesses möglichst den vorgeschlagenen Bestimmungen der StPO angepasst werden.

5.2.10.6 Art. 39 Abs. 1^{bis} und 3 MStP

ZH beantragt, dass die Bestimmungen des Militärstrafprozesses möglichst den vorgeschlagenen Bestimmungen der StPO angepasst werden.

5.2.10.7 Art. 40 Abs. 3 MStP

ZH beantragt, dass die Bestimmungen des Militärstrafprozesses möglichst den vorgeschlagenen Bestimmungen der StPO angepasst werden.

5.2.10.8 Art. 41 Abs. 3 MStP

ZH beantragt, dass die Bestimmungen des Militärstrafprozesses möglichst den vorgeschlagenen Bestimmungen der StPO angepasst werden.

5.2.10.9 Art. 220 Abs. 4 MStP

Die VVK ZH beantragt, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

PrivaSphere schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor, dass die fünf Jahre erst gelten ab dem Zeitpunkt, wo die Plattform einen gleichwertigen Funktionsumfang hat wie das bestehende System.

5.2.11 Art. 12 Abs. 1 IRSG

AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Eitel und Erhart lehnen das Obligatorium zum heutigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss sich die Plattform in der Praxis bewähren. Wie man in Deutschland mit dem «besonderen elektronischen Anwaltspostfach» gesehen hat, gibt es immer wieder Ausfälle und gravierende Sicherheitsprobleme. Weswegen eine vorsichtige Umsetzung und der Verzicht auf ein Obligatorium angezeigt ist (*AK BS, BAADER, BL AV und FlückigerSchnyder*).

5.2.12 Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG

Das BVGer merkt an, dass mit der Aufhebung dieser Bestimmung eine Lücke bezüglich den Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht besteht. Voraussichtlich müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage auch für die verwaltungsinterne Rechtspflege geschaffen werden, sollte man sich dazu entschliessen, für die verwaltungsinternen Einspracheverfahren ebenfalls die Plattform nutzen zu wollen.

5.2.13 BGFA

5.2.13.1 Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BGFA

AR, LU, NW und bav merken an, dass sich diese Bestimmung und die Bestimmungen nach Artikel 17 VE-BEKJ in einem Zirkelschluss widersprechen. Zudem sollen Anwältinnen und Anwälte, die nur im kantonalen Verwaltungsverfahren tätig sind, von der Eintragungsvoraussetzung ausgenommen werden (*AR, LU und NW*). Für *SO* erscheint die Eintragungsvoraussetzung als nachvollziehbar, aber nicht als zwingend. Zumal sich ein Anschlussobligatorium daraus ergibt, dass künftig nur eine berufsmässige Partievertretung sein kann, wenn sie der Plattform angeschlossen ist. Zudem wäre es eher zu bevorzugen, wenn die Berufsregel zur Haftpflichtversicherung als Eintragungsvoraussetzung ausgestaltet wäre. Der *SAV* beantragt, die Eintragungspflicht unter die Berufsregeln zu stellen. Damit werden auch nicht in den kantonalen Registern eingetragene Anwältinnen und Anwälte erfasst. Die *FER* beantragt, dass auch Anwältinnen und Anwälte, die nicht in einem Anwaltsregister eingetragen sind, eine Zustelladresse auf der Plattform haben können.

AK BS, BAADER, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, KKJPD, LischerZemp, Rüesch, Eitel und *Erhart* erachten diese Bestimmung als unnötig, unverhältnismässig und inkohärent, da das BEKJ in Inkrafttreten wird lange bevor die Plattform überhaupt programmiert ist. Zudem gibt es viele Anwältinnen und Anwälte, die nicht forensisch tätig sind. Es ist nicht einzusehen, wieso diese sich eintragen müssen. *AK BS, BAADER, KKJPD* und *Rüesch* regen an, für ältere Anwältinnen und Anwälte eine Ausnahme von der Pflicht zur Eintragung vorzusehen, wenn diese ihre Tätigkeit innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Obligatorium aufgeben.

Scotoni regt an, die Änderungen von Absatz 1 und 2 lesbarer zu gestalten, indem anstatt eines neuen Absatz 1 Buchstabe e ein neuer Absatz 1 Buchstabe c^{bis} eingefügt wird. In Absatz 2 könnte man sich mit der Formulierung «sofern die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a - c^{bis} erfüllt sind.» begnügen.

5.2.13.2 Art. 36a BGFA Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Für *SO* ist die Übergangsfrist zu knapp bemessen und schlägt vor, eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren vorzusehen. Dies im Hinblick auf Anwältinnen und Anwälte, die seit Jahrzehnten im Anwaltsregister eingetragen sind, jedoch nur selten forensisch tätig sind. *AK BS, BAADER* und *bav* gehen von mindestens einer zwölfmonatigen Übergangsfrist aus.

AK BS, BAADER, BaslerBrunner, FlückigerSchnyder, LischerZemp, Rüesch, Eitel und *Erhart* erachten diese Bestimmung als unnötig, unverhältnismässig und inkohärent, da das BEKJ in Inkrafttreten wird lange bevor die Plattform überhaupt programmiert ist. Zudem gibt es viele Anwältinnen und Anwälte, die nicht forensisch tätig sind. Es ist nicht einzusehen, wieso diese sich eintragen müssen. *AK BS, BAADER, KKJPD* und *Rüesch* regen an, für ältere Anwältinnen und Anwälte eine Ausnahme von der Pflicht zur Eintragung vorzusehen, wenn diese ihre Tätigkeit innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Obligatorium aufgeben.

bav und *SVFV* kritisieren, dass Übergangsfristen bezüglich dem Obligatorium fehlen. Diese sind notwendig, um die Arbeitsplätze entsprechend aufzurüsten und Schulungen durchzuführen. Zudem müssten die Behörden sowie die Anwaltschaft ab Inkrafttreten nur noch elektronisch miteinander kommunizieren.

5.2.14 Art. 23 Abs. 7 GwG

SG merkt an, dass es zweckmässiger erscheint, wenn der elektronische Verkehr mit der MROS künftig auch über die Plattform abgewickelt wird, resp. «goAML» darin integriert würde. Während *economiesuisse* den sachlichen Bezug zwischen dem BEKJ und der Änderung am GwG nicht sieht und beantragt, die Revision des GwG in einer eigenständigen Gesetzesrevision vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Änderung am GwG abgelehnt. *Swico* regt an, dass «goAML» nicht zwingend das hohe technische und organisatorische Schutzniveau der Schweizer Banken erfüllt.

6 Weitere Vorschläge

6.1 AsylG

6.1.1 Art. 13 AsylG

Das *BVGer* regt an, die Bestimmungen im Asylgesetz zu überarbeiten, wonach Eingaben per Fax nicht mehr zulässig sind.

6.1.2 Art. 108 AsylG

Das *BVGer* regt an, die Bestimmungen im Asylgesetz zu überarbeiten, wonach Eingaben per Fax nicht mehr zulässig sind.

6.2 VwVG

6.2.1 VwVG Allgemein

Das *BVGer* regt an, die Systematik zur elektronischen Kommunikation im VwVG zu überdenken und die Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation, analog dem VE-BGG, unter einem Abschnitt aufzuführen.

6.2.2 Art. 3 Bst. c VwVG

NE beantragt die Überarbeitung dieser Bestimmung, insbesondere, wenn man davon ausgeht, dass die von den kantonalen Gerichten zu nutzende Plattform die E-Justiz-Plattform sein wird und nicht die nach Artikel 6a VE-VwVG.

6.2.3 Art. 76a StPO

TI beantragt, dass die in der StPO vorgesehene Form der Bestätigung von Aufzeichnungen auch für das Verwaltungsrecht übernommen wird.

6.3 Art. 140 ZPO

BL regt an, dass die Behörde den Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeiständen im Ausland alternativ auch einen Zugang zur Plattform einrichten kann und die Zustellungen an die Plattform vornehmen kann.

6.4 SchKG

Die KBKS und die *UNIL* weisen darauf hin, dass das SchKG nicht zu den von der Vorlage betroffenen Rechtsgebieten gehört. Die Gerichte fällen sehr viele Entscheide, welche direkte Auswirkungen auf hängige Betreibungs- und Konkursverfahren haben. Mit einer direkten Schnittstelle zwischen den Geschäftsapplikationen der Betreibungs- und Konkursämtern und der Plattform, könnte ein einfacher Austausch von Gesuchen und Entscheiden ermöglicht werden (*KBKS*). Im Hinblick auf die erhebliche Arbeitsüberlastung der Betreibungs- und Konkursämter in den bevölkerungsreichen Kantonen können sie von der Nutzung der Plattform profitieren (*UNIL*).

6.5 Art. 320 StGB

AK BS, BAADER, BL AV, BaslerBrunner, bav, FlückigerSchnyder, HDC, LischerZemp, Ruesch, Eitel und *Erhart* weisen darauf hin, dass Hilfspersonen der Strafbarkeit von Amtsgeheimnisverletzungen noch nicht unterstehen, obwohl dies bei anderen Geheimnissen (Art. 321 und Art. 321^{ter} StGB) der Fall ist. Sie beantragen diese Lücke zu schliessen. Da der Bedarf dringlich ist, soll dies als separate Revision zeitlich vorgezogen werden.

6.6 Art. 61 ATSG

GM, santésuisse und *SVV* bedauern, dass die Vorlage den Austausch zwischen den Justizbehörden und den verschiedenen Sozialversicherungsträgern nicht berücksichtigt. Sie schlagen entsprechende Formulierungen vor.

6.7 Art. 89 Abs. 5 KVG

Santésuisse bedauert, dass die Vorlage den Austausch zwischen den Justizbehörden und den verschiedenen Sozialversicherungsträgern nicht berücksichtigt. Sie schlägt eine entsprechende Formulierung vor.

7 Bemerkungen zum erläuternden Bericht

7.1 Ziff. 2.2.2 Finanzierung

BE fragt sich, ob es notwendig ist, eine völlig neue Plattform aufzubauen, oder ob nicht bereits bestehende kantonale Plattformen benutzt werden können, falls diese die nötigen Anforderungen erfüllen.

OW merkt an, dass der historisch gewachsenen Kostenübernahme des Bundes für den Aufbau der Plattform von 25% nicht gefolgt werden kann. Der Bund muss mindestens 50% der Kosten für die Entwicklung und Aufbau der Plattform übernehmen (*OW* und *SG*).

LU merkt an, dass es sich bei den Kosten für die Entwicklung und Aufbau der Plattform im besten Fall um eine grobe Schätzung handelt. Er bemängelt, dass die Aufteilung des Anteils der Kantone noch nicht bestimmt ist. Zudem lassen sich auch die Kosten beim Betrieb der Plattform noch nicht verlässlich quantifizieren. In der Botschaft sollen Ausführungen zur Projektorganisation, den vorgesehenen Abläufen und Meilensteinen aufgenommen werden. *ZH* merkt an, dass mit der Umsetzung der Vorlage verschiedene Anpassungen an den Arbeitsplätzen vorgenommen werden müssen. Diesen Kosten stehen Einsparungspotenziale gegenüber, welche aber nur schwer zu beziffern sind. Die *SVP* kritisiert, dass der Vorlage eine aufschlussreiche Prognose über die Effizienzgewinne und aufgeschlüsselten Kosten fehlen. Ebenso müssen die Kostenfolgen für den Bund, die Kantone und professionellen Benutzerinnen und Benutzer aufgezeigt werden bei einem Totalausfall der Plattform (z.B. aufgrund eines Cyberangriffs). Auch das *KGer SZ* bemängelt, dass lediglich eine Gesamtkostenschätzung erwähnt wird, aber nicht, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass massive Kostensteigerungen als wahrscheinlich erscheinen. *Lehmann* merkt an, dass nach Artikel 43a Absatz 5 BV eine Kosten-/Nutzenanalyse erstellt werden muss. Die in den Erläuterungen aufgestellte Kosten-/Nutzenanalyse überzeugt nicht völlig. Zudem wird der Erfolg des Projekts *Justitia 4.0* insbesondere davon abhängen, ob und in welchem Umfang die elektronischen Akten in die tägliche praktische Arbeit der betroffenen Personen, insbesondere Justizbehörden und professionelle Anwenderinnen und Anwender, integriert werden kann und diesen Personen einen echten Mehrwert bietet.

Das *ObG GL* hegt Zweifel bezüglich der Effizienzsteigerungs- und Kosteneinsparpotentialen und es geht eher von unrealistischen Erwartungen aus. Auch wenn Akten über die Plattform digital zugestellt werden, braucht es für die jeweiligen Verfahrensschritte weiterhin entsprechende interne Abläufe. Ob allenfalls in einem späteren Zeitpunkt neue Anwendungen zu einem Effizienzgewinn führen könne, wird aber nicht ausgeschlossen. *PrivaSphere* hingegen merkt an, dass diverse ausgeführte Einsparungspotenziale bereits durch die bestehenden Übermittlungsplattformen erreicht werden können.

Die *UNIL* begrüsst den Vorschlag, von den Nutzerinnen und Nutzer der Plattform keine Gebühr zu erheben. *PrivaSphere* merkt an, dass bei den bestehenden Übermittlungsplattformen ebenfalls die Erhebung der Gebühr für die Benutzung bei den Behörden erfolgt und nicht bei den Benutzerinnen und Benutzer. *Scotoni* weist darauf hin, dass auch der Postversand nicht kostenlos ist. Die Gebühren könnten in geringerem Umfange auf die Benutzerinnen und Benutzer abgewälzt werden, solange diese nicht teurer sind als der Postversand. Dadurch könnten die behördlichen Budgets entlastet werden. Die *Suva* schlägt vor, dass von weiteren Nutzerinnen und Nutzer mit beträchtlichem Volumen (Massenverwaltung) ebenfalls eine Pauschalgebühr erhoben wird, wie dies bei den Behörden vorgesehen ist.

7.2 Ziff. 3.1 Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

SG merkt an, dass sich mit dem BEKJ für die kantonale Verwaltungsjustiz vorerst nichts ändert, solange das kantonale Verwaltungsverfahrenrecht den elektronischen Rechtsverkehr und/oder die elektronische Aktenführung nicht vorschreibt. Eine gewichtige Ausnahme ergibt sich allerdings aufgrund von Artikel 38c VE-BGG. Demnach dürfen Behörden mit dem Bundesgericht nur noch elektronisch kommunizieren, was auch für die Übermittlung der Akten gilt. Dies wirkt sich als indirekter Zwang aus und es ist fraglich, ob dies verfassungsrechtlich zulässig und haltbar ist. SG geht davon aus, dass die Vorlage in unzulässiger Weise in die kantonale Verfahrenshoheit eingreift.

7.3 Ziff. 3.1.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

ZG beantragt den erläuternden Bericht auf Seite 10 bezüglich Artikel 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Bund nur die Kompetenz hat, Verfahrensvorschriften für das Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden zu erlassen, nicht aber vor kantonalen Behörden (inkl. Rechtsmittelverfahren).

7.4 Ziff. 3.1.3 3. Abschnitt: Funktionen der Plattform

ZG merkt an, dass der Einsatz der E-ID nach Artikel 19 Authentifizierung von der Abstimmung vom 7. März 2021 abhängig ist.

7.5 Ziff. 3.2.11 Rechtshilfegesetz (IRSG)

SG merkt an, ob im inner- und interkantonalen Verfahren bei der Ausführung von internationalen Rechtshilfeersuchen nicht dennoch über die E-Justiz-Plattform kommuniziert werden darf oder gar soll. Gerade bei komplexen Rechtshilfeersuchen sind regelmässig mehrere Behörden bzw. Kantone involviert, entsprechend umfangreich gestaltet sich die Aktenlage sowie der behördliche Austausch.

7.6 Ziff. 3.2.12 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Das *KGer* SG weist darauf hin, dass die Ausklammerung der sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren nicht dazu führen darf, dass es zwei miteinander inkompatible Systeme gibt. Zudem fallen im Sozialversicherungsbereich akustische (mündliche Verhandlungen, Be-

gutachtungen im IV-Bereich), audiovisuelle (Observationen) Daten und andere spezielle Beweismittelformen (Ergebnisse bildgebender medizinischer Abklärungen) an. Es ist eine Lösung zu wählen, welche die Digitalisierung dieser Daten erlaubt resp. kompatibel ist.

7.7 Ziff. 4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinde sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

BE begrüsst den in den Schlussbestimmungen der Verfahrensgesetze aufgenommenen Investitionsschutz und regt an, dass in den Erläuterungen darauf Bezug genommen wird, welche finanziellen Auswirkungen auf die Kantone daraus entstehen. Auch *GL* bemängelt, dass der erläuternde Bericht keine vertieften Auseinandersetzungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone enthält.

NE beantragt, dass der Anwendungsbereich und die Konsequenzen für die kantonalen Behörden, nicht nur in finanzieller Hinsicht, in der Botschaft klarer dargelegt werden. Auch *SO* kritisiert, dass die Auswirkungen auf die Kantone sehr knapp ausfallen.

GL kritisiert, dass der Bericht keine Ausführungen zur zeitlichen Umsetzung enthält. Er geht davon aus, dass das BEKJ nicht integral zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, sondern in gestaffelter Weise. Die *KKLJV* merkt an, dass beim Festlegen der Frist für das Inkrafttreten des BEKJ genügend Zeit vorgesehen wird, um die entsprechenden Ressourcen budgetieren und bereitstellen zu können.

Das *KGer SG* merkt an, dass für die Gerichte ein beträchtlicher Mehraufwand und auch namhafte Mehrkosten entstehen werden. Die Schlichtungsbehörden werden in SG im Milizsystem geführt. Diese werden zukünftig voll digital ausgerüstet müssen. Auch beim Kanzleipersonal erfolgt ein erheblicher Mehraufwand durch das Scanning der eingereichten Unterlagen, oft nicht A4-Grösse haben. Der finanzielle Mehraufwand lässt sich nicht abschätzen, aber er wird als sehr gross eingeschätzt. Potentielle Einsparungen werden explizit verneint.

Der *SSV* widerspricht dem erläuternden Bericht, dass die Vorlage keine spezifischen Auswirkungen auf Gemeinden hat.

7.8 Ziff. 4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die *FER* ist überzeugt, dass die Einführung des BEKJ die Fallbearbeitung quantitativ und qualitativ verbessert, insbesondere im Hinblick auf Kosten und Verzögerungen. Jedoch wird die Vorlage für private Akteure, insbesondere kleine und mittelgrosse Anwaltskanzleien sowie Notariate, wahrscheinlich zu erheblichen Kosten führen können für die Anpassung der technischen Infrastruktur und Arbeitsmethoden.

7.9 Ziff. 4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

PrivaSphere merkt an, dass die zukünftig beschriebene Situation bereits dem heutigen status quo entspricht. Lediglich muss heute der Rechtsschrift noch eine qualifizierte elektronische Signatur hinzugefügt werden, wobei es gute Gründe gibt, dies auch weiterhin beizubehalten. Zudem übermitteln Fachapplikationen über Programmierschnittstellen bereits heute direkt.

7.10 Ziff. 4.5 Auswirkungen auf die Umwelt

GE bezweifelt die im erläuternden Bericht als neutral bezeichneten Umweltfolgen. Es wird eine beträchtliche Anzahl von Speicherservern benötigt für den elektronischen Austausch, die Ressourcen (seltene Metalle, Energie) benötigen. Eine gründlichere Analyse des Themas scheint notwendig.

7.11 5.4.3 Verordnungs- und Regelungskompetenzen in den Prozessgesetzen (Änderung anderer Erlasse)

BL und *SSK* beantragen eine einheitliche Regelung der elektronischen Eingaben, weswegen die Kompetenzdelegation im BGG für die Regelung der Formate ans BGer gestrichen werden soll.

8 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

| | |
|-----------|--|
| AG | Aargau / Argovie / Argovia |
| AI | Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno |
| AR | Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno |
| BE | Bern / Berne / Berna |
| BL | Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna |
| BS | Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città |
| FR | Freiburg / Fribourg / Friburgo |
| GE | Genf / Genève / Ginevra |
| GL | Glarus / Glaris / Glarona |
| GR | Graubünden / Grisons / Grigioni |
| JU | Jura / Giura |
| LU | Luzern / Lucerne / Lucerna |
| NE | Neuenburg / Neuchâtel |
| NW | Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo |
| OW | Obwalden / Obwald / Obvaldo |
| SG | St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo |
| SH | Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa |
| SO | Solothurn / Soleure / Soletta |
| SZ | Schwyz / Svitto |
| TG | Thurgau / Thurgovie / Turgovia |
| TI | Tessin / Ticino |
| UR | Uri |
| VD | Waadt / Vaud |
| VS | Wallis / Valais / Vallese |
| ZG | Zug / Zoug / Zugo |
| ZH | Zürich / Zurich / Zurigo |

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

| | |
|--------------|---|
| AL BE | Alternative Linke Bern |
| FDP | FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals |
| GLP | Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl |
| Mitte | Die Mitte Le Centre |

| | |
|----------------|---|
| Piraten | Piratenpartei Parti Pirate Suisse |
| SP | Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS |
| SVP | Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC |

Gerichte / Justizverwaltungen

| | |
|----------------|--|
| BGer | Bundesgericht |
| BPatGer | Bundespatentgericht |
| BStGer | Bundesstrafgericht |
| BVGer | Bundesverwaltungsgericht |
| MKG | Militärkassationsgericht |
| KGer SG | Kantonsgericht St. Gallen |
| KGer SZ | Kantonsgericht Schwyz |
| ObG BE | Obergericht Bern |
| ObG GL | Obergericht Glarus |
| ObG SH | Obergericht Schaffhausen |
| ObG UR | Obergericht Uri |
| ObG ZG | Obergericht Zug |
| TC VD | Kantonsgericht Waadt Tribunal cantonal de Vaud |
| TC VS | Kantonsgericht Wallis Tribunal cantonal du Valais |
| GVK SO | Gerichtsverwaltungskommission SO |
| PJ GE | Pouvoir Judiciaire GE |
| VWK ZH | Verwaltungskommission der obersten Gerichte ZH |

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

| | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| AG AV | Aargauischer Anwaltsverband |
| AK BS | Advokatenkammer Basel |
| AV ZG | Advokatenverein Zug |
| BAADER | BAADER Rechtsanwälte |
| Bär&Karrer | Bär & Karrer AG |
| BaslerBrunner | Basler Brunner Advokatur Notariat |
| bav | Bernischer Anwaltsverband |
| BL AV | Basellandschaftlicher Anwaltsverband |

| | |
|--------------------------|---|
| Brunner | Anwaltsbüro Brunner |
| CP | Centre Patronal |
| DG | Digitale Gesellschaft |
| DB LU | Datenschutzbeauftragter LU |
| DJS | Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz |
| Dufour | Dufour Adovkatur |
| eGov | eGov Schweiz |
| economiesuisse | Verband der Schweizer Unternehmen |
| Eitel | Eitel Paul |
| Erhart | Erhart Dominique |
| FER | Fédération des entreprises romandes |
| FlückigerSchnyder | Flückiger Andreas & Schnyder Roman |
| Gfeller | Gfeller Danièle |
| GM | Groupe Mutuel |
| HDC | Études d'avocats HDC |
| HEV | Hauseigentümververband der Schweiz |
| ICJ-CH | Internationale Juristenkommission |
| Justitia40/HIS | Justitia 4.0 / HIS |
| KBKS | Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten |
| KKJPD | Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren |
| KKLJV | Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug |
| KKPKS | Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz |
| Lehmann | Lehmann Beat |
| LischerZempt | Lischer Zemp |
| OAN | Ordre des Avocats Neuchâtelois |
| OAV | Ordre des Avocats Vaudois |
| pEp | pEp Foundation |
| Post | Post CH AG |
| PrivaSphere | PrivaSphere AG |
| privatim | Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten |
| Rüesch | Rüesch Rechtsanwälte |
| santésuisse | Die Schweizer Krankenversicherer |
| SAV | Schweizerischer Anwaltsverband |
| Scotoni | Scotoni Fabio E. R. |
| SGAV | St. Galler Anwaltsverband |
| SIX | SIX Exchange Regulation |
| SNV | Schweizerischer Notarenverband |
| SSK | Schweizerische Staatsanwältkonferenz |

| | |
|----------------|---|
| SSV | Schweizerischer Städteverband |
| Suva | Suva |
| SVFV | Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler |
| SVR-ASM | Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter |
| SVV | Schweizerischer Versicherungsverband |
| swico | Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz |
| swimag | swimag GmbH |
| UNIL | Université de Lausanne |
| SGV | Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers usam |
| VBN | Verband bernischer Notare |
| VFZH | Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen ZH |
| ZAV | Zürcher Anwaltsverband |

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori